

Bachelor Abschlussarbeit

Im: Weiterbildenden Studiengang Soziale Arbeit
Professional School
Leuphana Universität Lüneburg
Universitätsallee 1
21335 Lüneburg

Soziale Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten im Spannungsfeld ausländer- rechtlicher Regelungen und des Kinderrechts auf Familienzusammenführung

**Wie nationale ausländerrechtliche Regelungen das Kinderrecht auf
familiäre Einheit bestimmen**

Social Work with unaccompanied minor Refu- gees concerning the regulations for foreigners and the child`s right to be reunited with there families

**How national foreigners law regulations determine the child's right
to family unity**

Eingereicht von: **Heiko Praetz**

Erstprüfer: Waldemar Stange

Zweitprüfer: Jens Gummlich

Datum der Abgabe: 29.03.2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Das Thema, die Forschungsfrage und die Methode	1
2. Definition und Einordnung zentraler Begriffe	3
2.1 UN-Kinderrechtskonvention.....	3
2.1.1 Entstehung der UN-KRK	3
2.1.2 Rechtssystematische Einordnung der UN-KRK	4
2.1.3 Wohl des Kindes gemäß Kinderrechtskonvention	7
2.1.4 Berücksichtigung des Kindeswillens gemäß Kinderrechtskonvention	7
2.1.5 Familienzusammenführung gemäß Kinderrechts- konvention	8
2.1.6 Zusammenfassung Kinderrechtskonvention	9
2.2 Asylrecht.....	10
2.2.1 Das deutsche Asylrecht.....	10
2.2.2 Rechtssystematische Einordnung des Asylrechts	14
2.2.3 Zusammenfassung Asylrecht	16
2.3 Unbegleitete minderjährige Ausländer*innen (umA).....	16
3. UN-Kinderrechtskonventionen	19
3.1 Entwicklung der Kinderrechte in Deutschland	19
3.2 Die Vorbehaltserklärung der Bundesregierung	20
3.2.1 Inhalt der Vorbehaltserklärung	21
3.2.2 Veränderung durch Rücknahme des Vorbehalts.....	22
4. Umsetzung der Kinderrechtskonventionen im nationalen Recht der Bundesrepublik Deutschland	24
4.1 Kinderrechte im Grundgesetz.....	24
4.2 Kinderrechte im Bürgerlichen Gesetzbuch	25
4.3 Kinderrechte im Sozialgesetzbuch VIII.....	26
4.4 Zusammenfassung Umsetzung der Kinderrechts- konventionen im nationalen Recht der Bundesrepublik Deutschland	27
5. Rechtsstellung minderjähriger, unbegleiteter Aus- länder*innen	29
5.1 Rechtsstellung mit Asylverfahren und resultierender Aufenthaltstitel.....	30
5.2 Rechtsstellung ohne Asylverfahren	31

5.3	Zusammenfassung Rechtsstellung minderjähriger, unbegleiteter Ausländer*innen	32
6.	Rechtliche Grundlagen zu Familienzusammenführungen	33
6.1	Internationale Übereinkommen	33
6.1.1	Genfer Flüchtlingskonventionen	33
6.1.2	Europarechtliche Richtlinien betreffend dem Recht auf Familienzusammenführung	35
6.2	Nationales Recht	36
6.2.1	§ 36 AufenthG Nachzug der Eltern und sonstiger Familienangehöriger	37
6.2.2	§ 36a AufenthG Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten	38
6.3	Zusammenfassung rechtlicher Grundlagen zu Familienzusammenführungen	39
7.	Soziale Arbeit mit unbegleiteten, minderjährigen Ausländer*innen	41
7.1	Arbeitsfelder Sozialer Arbeit mit unbegleiteten, minderjährigen Ausländer*innen	41
8.	Spannungsfelder Sozialer Arbeit im Kontext Flucht	43
8.1	Zwischen Solidarität und Souveränität	43
8.2	Zwischen Paternalismus und Ermächtigung	45
8.3	Zwischen Parteilichkeit und Legitimation	46
8.4	Zwischenfazit	47
9.	Schlussfolgerungen	49
9.1	Beantwortung der Forschungsfrage	49
9.2	Modifikation des Anforderungsprofil für Tätigkeiten in der Sozialen Arbeit mit Geflüchteten als Professionalisierungschance	53
9.2.1	Professionalität und Humanität durch interkulturelle Kompetenz	54
9.2.2	Politisches Handeln Sozialer Arbeit	57
9.3	Ausblick	59
10.	Literaturverzeichnis	61
11.	Verzeichnis der Grafiken und Tabellen	71
12.	Formelle Erklärung	72

1. Das Thema, die Forschungsfrage und die Methode

Die durch den Autor dieser Bachelorarbeit aufgegriffene Thematik des Kinderrechts auf Familienzusammenführung, mit der Spezifikation auf die Zielgruppe der unbegleiteten, minderjährigen Ausländer*innen (umA), wurde gewählt, da die Rechtsbereiche des Aufenthalts- und Asylrechts einerseits den Arbeitsalltag des Autors bestimmen und andererseits befasste sich dieser im Rahmen des Studiums der Sozialen Arbeit mit der Unterbringung von alleinreisenden unbegleiteten Minderjährigen nach dem Ende der Jugendhilfemaßnahmen. Auf Grundlage dieser intensiven Auseinandersetzung mit den Lebensrealitäten von gerade volljährigen alleinreisenden Ausländer*innen und dem Erleben der realen Unterbringungssituationen von Jungerwachsenen ohne familiäre Anbindung sowie dem generellen Integrationsziel, der Herstellung einer selbstständigen Lebensführung, ist eine familiäre Einbindung im Prozess der Erlangung der Volljährig- und Selbstständigkeit existentiell, um eigenverantwortlich innerhalb der Aufnahmegesellschaft agieren zu können. Basierend auf den praktischen Einsichten und Auseinandersetzungen mit den Lebenswelten der jungen Menschen begründet sich die Grundthematik dieser vertieften Auseinandersetzung.

Diese unter dem Aspekt, dass die familiäre Einheit ein schützenswertes Gut ist und Familienbindungen Integrationsprozesse in der Aufnahmegesellschaft positiv beeinflussen können. Bezugnehmend hierauf ist es das Anliegen, wissenschaftlich darzustellen, dass das nationale Aufenthaltsrecht die Wiederherstellung der familiären Einheit diktiert. Aus dieser Annahme heraus formuliert sich die Forschungsfrage dieser Abschlussarbeit wie folgt:

„Wird das Kinderrecht auf Familienzusammenführung durch das nationale Aufenthaltsrecht der Bundesrepublik Deutschland eingeschränkt?“

Die aktuelle Rechtsanwendung steht im Widerspruch zu der Sozialisations- und Integrationsfunktion familiären Strukturen. Familie ist die zentrale Institution der Vermittlung von Werten und Normen und entscheidet wesentlich mit über die gelingende Sozialisation in einer Gesellschaft. Die Familie trägt zur Vermittlung von Herkunfts- und Aufnahmegesellschaft bei, spielt eine wichtige Rolle in der Verarbeitung von Migrations- und Integrationserfahrungen und hilft bei der Platzierung ihrer Mitglieder. Obgleich diese integrationsbezogene Wichtigkeit der elterlichen Erziehungsinstanz grundlegend bekannt ist und die Kinderrechtskonventionen, hier speziell Artikel 10 Recht auf Familienzusammenführung¹ die Familienzusammenführung und den Elternnachzug fordern und fördern, wird der Elternnachzug in Deutschland massiv erschwert.

Thematischer Schwerpunkt dieser Arbeit soll die rechtliche Einordnung des Kinderrechtes auf Familienzusammenführung sein, welche ausgehend von den Kinderrechtskonventionen über europäisches Recht in nationales Recht mündet. Es sollen Brüche in der Rechtsauslegung und -anwendung aufgezeigt werden, welche Familieneinheiten einschränken oder verhindern. Diesem gegenüber sollen die Umsetzung der Kinderrechtskonventionen in nationales Recht in der Bundesrepublik Deutschland gestellt werden, um aufzuzeigen, dass Bestrebungen zur Umsetzung der Kinderrechtskonventionen auf nationaler Ebene vorhanden sind, diese jedoch gegen integrationspolitische Interessen im Sinne einer geordneten Zuwanderung ausgelegt werden. Um eine Brücke der intensiven rechtlichen Auseinandersetzung zu den Tätigkeitsrealitäten von Sozialarbeiter*innen zu schlagen, werden weitergehend die

¹ <https://www.kinderrechtskonvention.info/familienzusammenfuehrung-3508/>

Chancen und Herausforderungen für die Soziale Arbeit in der tatsächlichen Arbeitsrealität mit unbegleiteten, minderjährigen Ausländer*innen betrachtet. Innerhalb dieses Kontextes wird dargestellt, dass das Arbeitsgebiet Flüchtlingssozialarbeit existent und aufgrund stetiger Zuwanderung in den Arbeitsrealitäten der Sozialen Arbeit allgegenwärtig ist. Hieraus ergeben sich Ausweitungen der Tätigkeitsgebiete Sozialer Arbeit, welchen mit einer Modifikation des Anforderungsprofil für Tätigkeiten in der Sozialen Arbeit mit Geflüchteten und einer verstärkten sozialpolitischen Einflussnahme begegnet werden muss. Abgesehen von den nötigen Professionalisierungstendenzen ergeben sich individuelle Anforderungen auf Grundlage des Tripelmandats und dem daraus resultierendem Spannungsfeld welches zwischen Solidarität und Souveränität, Paternalismus und Ermächtigung sowie Parteilichkeit und Legitimation divergiert.

Das wissenschaftliche Vorgehen in dieser Arbeit wird in den Kapiteln 2 - 9 theoretisch anhand zugrunde liegender Literatur und Gesetzesnovellierungen vorgenommen und jeweils entsprechend gekennzeichnet. Im Anschluss an die einleitenden und erläuternden Worte werden die Kinderrechtskonvention, das Asylrecht und die Personengruppe der unbegleiteten, minderjährige Ausländer*innen betrachtet und umfänglich definiert. Im Nachgang wird der politische Umgang der Bundesrepublik Deutschland in der Anwendung und Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in den zurückliegenden Jahren aufgezeigt, wobei zunächst eine Abwehrhaltung in Form eines Vorbehaltes im Nachgang der Ratifizierung eingenommen wurde und erst im späteren Nachgang eine umfängliche Umsetzung signalisiert wurde. In der Fortführung der Bearbeitung der Thematik wird die Rechtsstellung minderjähriger unbegleiteter Ausländer eingeordnet, sowie rechtliche Grundlagen zu möglichen Familienzusammenführungen aufgezeigt. In der Folge der Annäherung an die rechtliche Konstruktion des Themengebietes wird ein Aspekt die praktischen Tätigkeiten mit jungen unbegleiteten Ausländer*innen beleuchten. Hieran schließt sich dann die theoretische Erarbeitung der vorhandenen Spannungsfelder Sozialer Arbeit im Kontext Flucht an, welche realexistent sind und einer stetigen Reflektion bedürfen.

In der direkten Folge soll die Forschungsfrage dieser Bachelorarbeit unter Berücksichtigung aktueller gutachterlicher Stellungnahmen beantwortet werden.

Bezugnehmend auf sämtliche Aspekte der aufgezeigten Thematik und der Beantwortung der Forschungsfrage soll im abschließenden Fazit versucht werden, die Ergebnisse anknüpfend an die Ausrichtung der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession zu deuten, um hieraus Schlussfolgerungen für die Praxis zu ziehen. Basierend auf eben diesem reflektivem Verhalten inkludiert die Praxisempfehlung ebenfalls eine Modifikation des Anforderungsprofil für Tätigkeiten in der Sozialen Arbeit mit Geflüchteten, welche gleichzeitig auch eine Professionalisierungschance darstellt.

2. Definition und Einordnung zentraler Begriffe

In diesem Kapitel, samt Unterkapiteln sollen zentrale Begrifflichkeiten, welche erheblichen Einfluss auf ausländischer Regelungen und das Kinderrecht auf Familienzusammenführung haben, definiert und erläutert werden, damit eine Einordnung der Wichtigkeit dieser Begriffe für die Beantwortung der Forschungsfrage dieser Arbeit ersichtlich wird.

2.1 UN-Kinderrechtskonvention

Die Konvention über die Rechte des Kindes (UN-KRK) vom 20.11.1989 ist ein Abkommen zwischen den Vertragsstaaten der Vereinten Nationen, welches unter Hinweis darauf, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte² verkündet haben, dass Kinder gemäß Artikel 25 Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung haben, entstanden ist. In dieser gemeinsamen Vereinbarung werden bindende Rechte definiert, auf welche Kinder weltweit Anspruch haben. Staaten, welche die Konvention ratifizieren³, müssen die einzelnen Artikel in nationales Recht umwandeln und anwenden (vgl. Stange 2022, S. 5). Weitergehend gingen die Vertragsstaaten von der Überzeugung aus, dass der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft und natürlicher Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder, der erforderliche Schutz und Beistand gewährt werden sollte, damit sie ihre Aufgaben innerhalb der Gemeinschaft voll erfüllen kann (vgl. Unicef o. J., S. 7).

Das Abkommen der Konvention über die Rechte des Kindes ist die erste völkerrechtlich verbindliche Entscheidung, welche Kinderrechte verbindlich macht. Jeder Staat, welcher die Konvention ratifiziert hat, muss einer Expertenkommission der vereinten Nationen in gewisser Regelmäßigkeit den Stand der Umsetzung berichten (vgl. Stange 2022, S. 5).

Die UN-KRK umfasst insgesamt 54 Artikel, welche in vier Rechtskategorien unterteilt werden können. Die Rechtskategorien gliedern sich auf in das Recht auf Überleben, das Recht auf Entwicklung, das Recht auf Schutz sowie das Recht auf Mitbestimmung. Das Recht auf Überleben sichert dem Kind die Befriedigung der Grundbedürfnisse, das Recht auf Entwicklung betrifft alle Angelegenheiten, welche nötig sind, damit sich das Kind optimal entfalten kann, das Recht auf Schutz fordert, dass Kinder vor jeglichem Missbrauch, Vernachlässigung und Ausbeutung geschützt werden müssen und das Recht auf Mitbestimmung soll Kindern das Recht auf gesellschaftliche Mitbestimmung und Partizipation verleihen (vgl. Stange 2022, S. 5).

2.1.1 Entstehung der UN-KRK

Die UN-KRK beruht in ihren Grundzügen auf der Genfer Erklärung über die Rechte der Kinder aus dem Jahr 1924. Die Charta wurde am 24. September 1924 von der Generalversammlung des Völkerbundes verabschiedet und als Genfer Erklärung

² <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>

³ Für völkerrechtliche Verträge, die von der Bundesregierung ausgehandelt wurden, ist die Zustimmung oder Mitwirkung des Bundestages und des Bundesrats in der Form eines Bundesgesetzes erforderlich, sofern sie die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen. Im Bundestag wird die Ratifizierung in zwei Lesungen vorgenommen. Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens in Bundestag und Bundesrat schließt der Bundespräsident im Namen des Bundes die Verträge, indem er sie mit seiner Unterschrift bestätigt und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Von der Ratifizierung unabhängig ist eine eventuell erforderliche innerstaatliche Umsetzung der Verträge.

bekannt. In einfachen Worten verweist die Erklärung auf die Verpflichtungen der Erwachsenen gegenüber den Kindern. Die grundlegenden Bedürfnisse der Kinder wurden in fünf Punkten zusammengefasst. Das Dokument bezieht sich auf das Wohlergehen des Kindes und seinem Recht auf Entwicklung, Unterstützung, Fürsorge und Schutz (vgl. UNICEF 2023, o. S.). Doch obwohl sich das Dokument auf bestimmte Grundrechte bezieht, war es rechtlich nicht bindend.

Die Genfer Erklärung stellt dennoch das erste internationale Dokument dar, das sich über die allgemeinen Menschenrechte hinaus speziell auf die Rechte der Kinder bezieht. Nachfolgend wurde in der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1959 eine Erklärung der Rechte des Kindes⁴ deklariert, welche jedoch für die Unterzeichnerstaaten erneut nicht rechtlich bindend war (vgl. Stange 2022, S. 6). Unter der Prämisse, Kinderbedürfnisse weltweit mehr in den Fokus zu nehmen, entstand 1972 die Idee eines Internationalen Jahres des Kindes. 1976 wurde das Projekt von der UNO-Generalversammlung angenommen, 1979 wurde das Jahr des Kindes ausgerufen. 1978 reichte Polen anlässlich der Konferenz der UNO-Menschenrechtskommission den Entwurf einer Kinderrechtskonvention ein. Dieser stützte sich im Wesentlichen auf die Erklärung von 1959 und wurde als zu wenig weit gehend zurückgewiesen. Der zweite, revidierte Entwurf, den Polen 1980 einreichte, bildete dann die Arbeitsgrundlage für die Ausarbeitung der endgültigen Fassung der Konvention über die Rechte des Kindes (vgl. UNICEF 2023, o. S.). Am 20.11.1989 wurde der UN-Kinderrechtskonvention durch die Vollversammlung zugestimmt. Die Basis dieser Konvention beruhte auf den Grundzügen der Erklärung über die Rechte der Kinder aus dem Jahr 1959, sie wurde jedoch um aktuelle Geschehnisse ergänzt. Hierbei handelte es sich um Umweltschutz, Drogenmissbrauch sowie sexuelle Ausbeutung. Die Konvention wurde, nachdem sie von 30 Ländern ratifiziert wurde, im Jahr 1990 in Kraft gesetzt. Bis Ende 2022 wurde die Konvention durch 196 Vertragsparteien angenommen, welche durch die Ratifizierung eine Gewährleistung für eine Zukunft unserer Kinder beabsichtigen. Somit ist die Konvention von allen Vertragspartnern der Vereinten Nationen, außer den USA ratifiziert. Dieses macht sie formell zur erfolgreichsten aller UN-Konventionen. (vgl. Stange 2022, S. 6).

2.1.2 Rechtssystematische Einordnung der UN-KRK

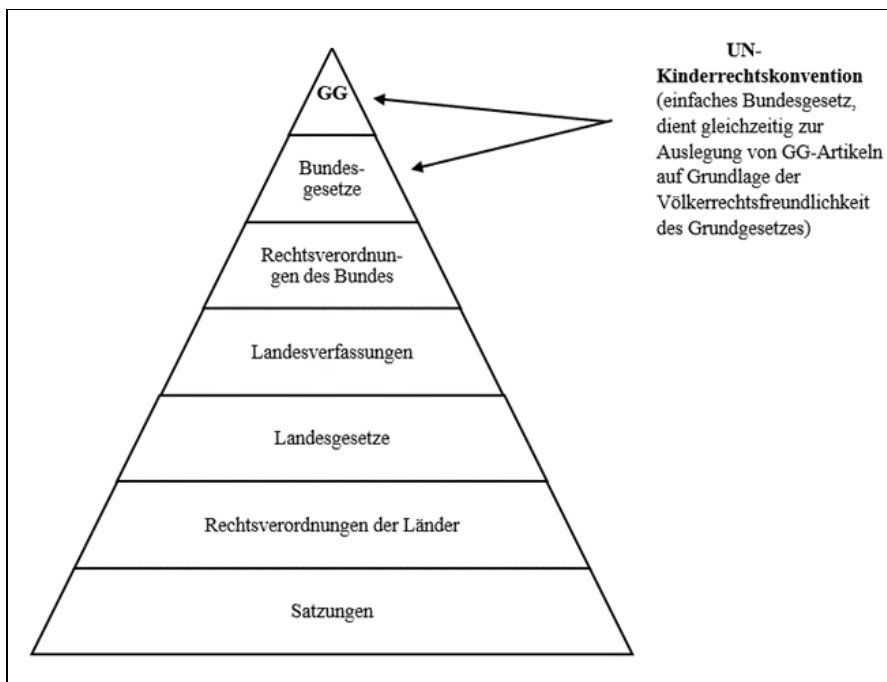
Gemäß des Sprachgebrauchs des Völkerrechts und des nationalen Verfassungsrechts sind alle Menschen unter 18 Jahren Kinder. Im deutschen Recht wird die Formulierung „Minderjährige“ synonym genutzt. In verschiedenen Rechtsnormen wird die Lebensphase der minderjährigen Personen zweigliedrig ausgelegt. Einerseits die Phase der Kindheit (bis 13 Jahre) und andererseits in die Phase der Jugend (14 bis 17 Jahre). Beispiele hierfür finden sich in § 7 SGB VIII des Kinder- und Jugendhilferecht oder in § 1 JGG des Jugendstrafrecht (vgl. Wapler 2020, S. 8).

Hiervon ausgehend ergibt sich, dass die grundsätzliche Einordnung völkerrechtlicher Regelungen in die Rechtsordnung eines Staates keine Frage des Völkerrechts ist, sondern des innerstaatlichen Rechts an sich. Völkerrechtsverordnungen schweigen sich zum einen zur Geltung sowie der damit einhergehenden mittel- bzw. unmittelbaren Anwendung der Rechtsnormen im jeweiligen nationalen Recht sowie zum anderen auch zu deren Rangverhältnissen aus. Die Völkerrechtsverordnungen sind allein an der Zielsetzung völkerrechtsgemäßem Verhaltens der Rechtssubjekte interessiert, demgegenüber jedoch nicht an der Umsetzung, mit welcher das zu erreichende Ergebnis erzielt werden soll. Für die nationalstaatliche Normenhierarchie bedeutet dies eine Vielfalt an entsprechenden Platzierungsmöglichkeiten. Eine

⁴ <https://www.un.org/depts/german/gv-early/ar1386-xiv.pdf>

besondere Völkerrechtsfreundlichkeit kann durch die Einordnung in Verfassungs- oder sogar Überverfassungsrang im nationalen Recht erreicht werden. Ebenso ist eine Rangstellung zwischen formellen Gesetzen und der Verfassung oder eine den formellen Gesetzen gleichgestellte Einordnung vorzustellen. Innerhalb der rechtlichen Praxis der Bundesrepublik Deutschland stellt die UN-KRK geltendes Bundesrecht dar, welches durch entsprechende Auslegung der Grundgesetznormen Art. 1, 2 und 6 GG teilweise Verfassungsrang einnimmt. Hierdurch steht die Kinderrechtskonvention normhierarchisch etwas höher als einfaches, förmliches Bundesrecht (vgl. Donath 2019 a, S. 2).

Normhierarchische Einstufung der UN-Kinderrechtskonvention



(Grafik 1 nach: Donath 2021, S. 32)

Die Einordnung des Völkerrechts in der deutschen Rechtsordnung wird maßgeblich nach Art. 25 Grundgesetz (GG) und Art. 59 Abs. 2 Grundgesetz (GG) bestimmt. Nach Art. 25 S. 1, S. 2 GG sind die gemeinschaftlichen Regeln des Völkerrechtes Bestandteil des Bundesrechtes. Sie sind vor den Gesetzen eingeordnet und erzeugen hierdurch unmittelbare Rechte und Pflichten für die Bewohner der Bundesrepublik Deutschland. Im Unterschied zu Art. 59 Abs. 2 GG, welches als spezielles Gesetz Art. 25 GG übergeordnet ist, sind unter diesen Regeln jedenfalls das Völkergewohnheitsrecht⁵ und die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Völkerrechts⁶, nicht hingegen das Völkervertragsrecht⁷ zu verstehen. Für gesetzesinhaltliche, sich somit auf die

⁵ Das Völkergewohnheitsrecht entsteht nicht durch eine direkte Gesetzgebung, sondern durch die andauernde Anwendung von Rechtsvorstellungen oder Regeln und der Überzeugung von betroffenen Staaten, dass es sich dabei um eine verbindliche Norm handelt.

⁶ Unter allgemeinen Rechtsgrundsätzen werden diejenigen Grundsätze verstanden, die allen innerstaatlichen Rechtsordnungen gemein sind. Beispiele hierfür sind solche Prinzipien wie Vertragserfüllung, der Vorrang des speziellen Rechts gegenüber dem allgemeinen oder einen Fall des Verstoßes gegen den Grundsatz von Treu und Glauben.

⁷ Völkerrechtsverträge werden zwischen Staaten geschlossen, welche stellvertretend für die in ihnen lebenden Völker, agieren. Solche zwischenstaatlichen Verträge werden daher auch unter dem

Gegenstände seiner Gesetzgebung beziehende, Völkerrechtsverträge gilt demgegenüber Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG. Basierend auf der Form eines Bundesgesetzes nehmen dementsprechend auch die völkervertraglichen Verabredungen den Rang eines Bundesgesetzes ein. Art. 23 GG aus dem Jahr 1992 als Integrationsermächtigungsklausel für die Europäische Union betätigt demgegenüber keine Aussage im Hinblick auf die innerstaatliche Wirkung des Europarechts. Demgegenüber ist in Lehre und Praxis der Vorrang jeglichen Unionsrechts vor innerstaatlichem Recht jeder Rangordnung anerkannt. Nach der Rechtsprechung von Bundesverfassungsgericht und Europäischen Gerichtshof (EuGH) gebührt dem Europarecht damit zwar kein Geltungs-, jedoch ein Anwendungsvorrang (vgl. Hepp 2021, S. 106 f.).

Eine generelle Völkerrechtsfreundlichkeit leitet sich aus der offenen Staatlichkeit des Grundgesetzes und insbesondere unter Beachtung des Art. 23 Abs. 1 GG ab. Gemäß des kongruenten Handelns in Umsetzung der Völkerrechtsfreundlichkeit zielt sie auf die Vermeidung von Konflikten zwischen dem Unions- und dem innerstaatlichen Recht ab. Da das Unionsrecht aber gegenüber dem nationalen Recht, inklusive des nationalen Verfassungsrechts, Anwendungsvorrang genießt und mithilfe jenes Vorrangs prinzipiell jeder Konflikt zwischen den beiden Rechtsordnungen zugunsten des Unionsrechts gelöst werden müsste, verbleibt für eine europarechtsfreundliche Handhabung des nationalen Rechts wenig Raum. Ein rücksichtsvollerer Weg der Vereinbarung von Unions- und nationalem Recht leitet sich aus dem Maßstab der europarechtsfreundlichen Auslegung ab. Entsprechend der völkerrechtsfreundlichen Lösung besteht das Ziel, nationale Rechtsnormen in harmonischem Einklang mit den unionsrechtlichen Gewährleistungen zu deuten. Erst wenn die europarechtsorientierte Auslegung scheitert, mithin als letzter Lösungsweg, wird der Anwendungsvorrang des Unionsrechts eingesetzt. Letztlich bleibt zu konstatieren, dass sich das Europarecht zwar nicht in seiner Geltung, meist jedoch in seiner Anwendung in aller Regelmäßigkeit durchsetzt (vgl. Hepp 2021, S. 113 f.).

Die auf völker- und europarechtlicher Ebene bestehenden Kinderrechte nehmen demnach in der deutschen Rechtsordnung eine Rangstellung unterhalb des Grundgesetzes ein (vgl. Hepp 2021, S. 109). Diese hierarchische Einordnung der Verfassungsnormen stellen, wie die Rechte der Kinderrechtskonvention, einen kritischen Bewertungsmaßstab des einfachen Rechts und seiner praktischen Anwendung dar. Um eine effektive Umsetzung der Kinderrechte erreichen zu können, ist das Grundgesetz sogar die naheliegende Quelle. Im innerstaatlichen Recht hat das Grundgesetz einen höheren Rang, da die Kinderrechtskonvention lediglich wie ein einfaches Bundesgesetz behandelt wird und dadurch in der innerstaatlichen Normenhierarchie gemäß Art. 59 Abs. 3 GG unter der Verfassung steht. Gleichzeitig ergibt diese Einordnung eine Anwendbarkeit und einen subjektiv-rechtlichen Charakter (vgl. Richter, Krappmann, Wapler 2020, S. 69).

Während früher umstritten war, ob die UN-KRK unmittelbar geltendes Recht ist, gehen Literatur und Rechtsprechung heute überwiegend davon aus, dass mit der Rücknahme der Vorbehaltserklärung jedenfalls Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK unmittelbar Anwendung findet. Ausgehend davon wird angenommen, dass sich nicht nur der Rechtsanwender, sondern auch der jeweils Betroffene direkt auf Art. 3 UN-KRK berufen kann. Unstrittig ist Art. 3 UN-KRK bei der Auslegung nationalen Rechts, wie z. B. der Grundrechte, heranzuziehen und als Ermessensleitlinie bei allen Entscheidungen, welche Kinder und das Kindeswohl betreffen, als Kriterium von vorrangiger Bedeutung einzusetzen (vgl. Stange 2022, S. 33 ff.).

Sammelbegriff völkerrechtliche Verträge zusammengefasst und als Abkommen, Übereinkommen oder Konventionen bezeichnet.

2.1.3 Wohl des Kindes gemäß Kinderrechtskonvention

Im deutschen Recht wird der Begriff Kindeswohl in Verbindung mit einem präventiven Charakter genutzt, was darauf hindeuten kann, dass grundsätzlich von dem Nichtvorhandensein von Kindeswohlgefährdung ausgegangen wird. Die Verbindung des Kindeswohlbegriffs mit der Gefährdung zu Kindeswohlgefährdung wie sie in § 8a SGB VIII und § 1666 BGB normiert ist, impliziert, dass das Kindeswohl permanent existent ist und erst durch äußere Einflüsse in Gefahr geraten kann. Hier liegt jedoch ein Trugschluss vor, denn in mannigfaltigen Situationen muss das Kindeswohl erst hergestellt werden, unabhängig von möglichen Bedrohungslagen.

Demgegenüber ist der Kindeswohlbegriff in Artikel 3 der UN-KRK ganzheitlich konstruiert. Der Begriff in der Kinderrechtskonvention erkennt an, dass Kindeswohl erheblich von äußeren Umständen beeinflusst wird und dass diese Umstände und Einflüsse in dem Maß auszugestalten sind, dass Kindeswohl gegebenenfalls überhaupt erst hergestellt werden kann (vgl. Donath 2019 b, S. 8 f.). Wie bereits im vorhergehenden Kapitel dargestellt, stellt Art. 3 UN-KRK bei der Auslegung nationalen Rechts, wie z. B. der Grundrechte, eine Ermessensleitlinie bei allen Entscheidungen dar, welche Kinder und das Kindeswohl betreffen. Somit begründet Art. 3 Abs. 1 UN-KRK verfahrensrechtliche Pflichten, welche die Vertragsstaaten sicherstellen müssen. Hierunter fällt, dass die Kindesbelange in alle der von der Norm erfassten Entscheidungen einfließen und vorrangige Berücksichtigung erfahren müssen. Hieraus ergibt sich, dass die Norm eine objektive Staatenpflicht begründet. Also ein Recht des Kindes auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls bei allen Maßnahmen, die seine Angelegenheiten betreffen (vgl. Wapler 2017, S. 8 ff.). Die Kinderrechtskonvention, im speziellen Art. 3 Abs. 1 verpflichtet demnach alle staatlichen Akteure in Deutschland, also insbesondere Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen, Gerichte, öffentlich-rechtliche Anstalten, Körperschaften, und Stiftungen das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen. Daneben erstreckt Art. 3 Abs. 1 UN-KRK den Adressatenkreis auf nichtstaatliche Institutionen der Wohlfahrtspflege, was in Deutschland vor allem private Träger der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens betrifft. Neben den in der Aufzählung genannten staatlichen Akteuren schließt der Wirkungskreis von Art. 3 Abs. 1 auch gesetzgebende Organe ein. Demnach kann die Anwendung der Norm nicht auf einzelne Kinder begrenzt werden, sondern sie muss in kollektiven Entscheidungen berücksichtigt werden die bestimmte Gruppen von Kindern oder alle Kinder betreffen. Die verfahrensrechtliche Dimension des Art. 3 Abs. 1 UN-KRK bezieht sich folglich ebenfalls nicht nur auf förmliche und gerichtliche Verfahren, sondern auch auf die Verfahren und Aushandlungsprozesse bei der Normerzeugung. Gemäß seines Wortlautes bezieht sich Art. 3 Abs. 1 UN-KRK auf alle Maßnahmen die Kinder betreffen. Hierunter fallen nicht nur Rechtsbereiche, welche sich unmittelbar mit den Angelegenheiten von Kindern beschäftigen, etwa das Kinder- und Jugendhilferecht oder der Jugendschutz. Stattdessen soll das Prinzip des Wohl des Kindes dazu beitragen, die Rechte von Kindern als Querschnittsaufgabe zu begreifen, die grundsätzlich bei allen staatlichen Maßnahmen mitgedacht werden muss (vgl. Wapler 2017, S. 10 f.).

2.1.4 Berücksichtigung des Kindeswillens gemäß Kinderrechtskonvention

Der Berücksichtigungsgehalt des Art. 12 UN-KRK für die Vertragsstaaten ist komplexer als der des Kindeswohlprinzips. Art. 12 UN-KRK Abs. 1 verpflichtet die Vertragsstaaten allgemein, das Kind an Angelegenheiten, die es berühren, zu beteiligen und seine Meinung alters- und reifeangemessen zu berücksichtigen. Absatz 2 des Artikels bezieht sich spezifischer auf behördliche und gerichtliche Verfahren und

sichert dem Kind ein Recht auf Gehör zu, welches unmittelbar oder durch eine Vertretung erfüllt werden muss. Demnach verpflichtet Art. 12 Abs. 1 UN-KRK die Vertragsstaaten, dem Kind ein subjektives Recht auf Anhörung, Beteiligung und Berücksichtigung zuzusichern. Generell bleibt Art. 12 UN-KRK in der Anwendungsverpflichtung für die Vertragsstaaten jedoch unspezifischer als Art. 3 Abs. 1 UN-KRK. Jedoch sind die Vertragsstaaten nach Art. 4 S. 1 UN-KRK verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung sowie alle weiteren geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die in der Kinderrechtskonvention anerkannten Rechte zu verwirklichen. Art. 12 UN-KRK richtet sich folglich wie Art. 3 Abs. 1 an alle staatlichen Instanzen, die mit Kindern oder Kindesbelangen zu tun haben, insbesondere an den Gesetzgeber sowie an Behörden und Gerichte (vgl. Wapler 2017, S. 49 f.). Für das allgemeine Beteiligungsrecht gilt, entsprechend dem Kindeswohlprinzip des Art. 3 Abs. 1 UN-KRK, dass eine Mehrheit von Kindern ihr Recht auf Meinungsäußerung, Beteiligung und Berücksichtigung geltend machen kann. Die Vorschrift bezieht sich konsequenterweise nicht nur auf Verfahren im Einzelfall, sondern betrifft auch kollektive Meinungsbildungsprozesse wie rechtspolitische Debatten, Planungsverfahren, Gesetzgebung und Gesetzesevaluation (vgl. Wapler 2017, S. 50). Die Berücksichtigung des Kinderwillens ist jedoch auf Angelegenheiten beschränkt, welche das Kind betreffen. Die Auslegung des Artikels ist aber auch auf Angelegenheiten anzuwenden, welche das Kind nicht unmittelbar betreffen. Bei der Berücksichtigung des Kinderwillens ist jeweils eine alters- und reifeangemessene Berücksichtigung vorzunehmen.

Auf Ebene der Bundesländer gibt es verschiedene gesetzliche Vorschriften in den entsprechenden Gemeindeordnungen, die eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen vorsehen, wenn ihre Interessen berührt werden. Auf Bundesebene sind übergreifende Normen zu den Beteiligungsrechten gemäß Art. 12 UN-KRK nicht gegeben (vgl. Hofmann; Donath 2017, S. 17).

2.1.5 Familienzusammenführung gemäß Kinderrechtskonvention

Artikel 10 Abs. 1 der UN-KRK definiert das Kinderrecht auf Familienzusammenführung. In dem Artikel wird dem Kind sowie seinen Eltern das Recht zugesprochen, in jeden Staat reisen zu können, um einerseits die familiäre Einheit und andererseits die Beziehungen zwischen dem Kind und den Eltern aufrecht zu erhalten.

Entsprechend dieser Definition sind die Vertragsstaaten gemäß Artikel 9 Abs. 1 UN-KRK sogar dazu verpflichtet, die Trennung zu beenden, es sei denn, dass die Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Ebenso schützt die Europäische Grundrechtecharta⁸ in Artikel 24 Abs. 3 das Recht des Kindes auf Umgang und Kontakt zu beiden Elternteilen.

Dementsprechend sind Anträge auf Familienzusammenführung, vom Kind oder der Eltern, wohlwollend, human und beschleunigt zu bearbeiten. Weitergehend ist durch die Vertragsstaaten sicherzustellen, dass ein entsprechender Antrag auf Familienzusammenführung keine negativen Konsequenzen für sämtliche Familienmitglieder birgt (vgl. Unicef o. J., S. 14 ff.).

Abschließend definiert Artikel 10 Abs. 2 der UN-KRK, dass die Ausreise der nachziehenden Personen aus einem Land den gesetzlichen Rahmungen unterliegt, ebenso wie die Einreise in den Aufnahmestaat. Einschränkungen des Rechts auf Ein- und Ausreise sind nur in engen Grenzen möglich, etwa zum Schutz der nationalen Sicherheit oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung, und nur, soweit sie verhältnismäßig sind (vgl. Richter u.a. 2020, S. 122).

⁸ https://www.europarl.europa.eu/germany/resource/static/files/europa_grundrechtecharta/30.03.2010.pdf

2.1.6 Zusammenfassung Kinderrechtskonvention

Resümierend lässt sich zu der Kinderrechtskonvention und der Verpflichtung der unterzeichnenden und ratifizierenden Staaten sagen, dass die Konvention Kindern eine Zukunft ermöglichen soll. Diese Zukunftsfähigkeit soll durch subjektive Kinderrechte verstanden und hierdurch umgesetzt werden. Die angesprochenen Kinderrechte lassen sich in die Bereiche Recht auf Überleben, Recht auf Entwicklung, Recht auf Schutz sowie Recht auf Mitbestimmung clustern. Die Einordnung der völkerrechtlichen Vereinbarung der UN-KRK in der deutschen Rechtsordnung wird maßgeblich nach Art. 25 Grundgesetz (GG) bestimmt. Nach Art. 25 S. 1, S. 2 GG sind die gemeinschaftlichen Regeln des Völkerrechtes Bestandteil des Bundesrechtes. Sie sind vor den normativen Gesetzen eingeordnet und erzeugen hierdurch unmittelbare Rechte und Pflichten für die Bewohner der Bundesrepublik Deutschland. Durch entsprechende Auslegung der Grundgesetznormen Art. 1, 2 und 6 GG nimmt die UN-KRK teilweise Verfassungsrang ein.

Aktuell lässt sich der Rechtsprechung noch keine fundierte Anwendung des Kindeswohlprinzips aus Art. 3 Abs. 1 UN-KRK entnehmen, und auch das Vorrangprinzip wird nur marginal thematisiert. In Gesetzgebungsverfahren wären mit Blick auf die Verfahrensregel nach Art. 3 Abs. 1 KRK die dem Gesetzesentwurf zugrundeliegenden Kindeswohlüberlegungen und deren Abwägung in den Gesetzesbegründungen transparent zu machen. Dies ist derzeit noch nicht im ausreichenden Maße feststellbar. In Rechtsbereichen, die Kinder nicht unmittelbar betreffen, finden sich Überlegungen zu den Interessen von Kindern. Im Baurecht und im Vergaberecht werden Kindesbelange punktuell geregelt oder wird ihre Regelung zumindest über Generalklauseln ermöglicht. Jedoch bleiben dabei Erwägungen, die sich auf Art. 3 Abs. 1 KRK beziehen, spärlich, und der Gedanke eines Kindeswohlvorrangs im Sinne einer besonderen Abwägungs- und Begründungspflicht findet nur eingeschränkt Resonanz. In anderen Rechtsbereichen, die Kinder nur mittelbar, jedoch in wichtigen Interessen betreffen, findet Art. 3 Abs. 1 KRK praktisch keine Anwendung und Kindesbelange werden auch nur selten thematisiert. Beispiele hierfür sind das Gesetzgebungsverfahren, die Haushaltsplanung sowie Investitionshilfen (vgl. Wapler 2017, S. 65 f.).

Im Hinblick auf die Beteiligungsrechte der Kinder gemäß Art. 12 UN-KRK ist im politischen Raum seit einigen Jahren eine Tendenz zu erkennen, die Beteiligung von Kindern zu stärken. In den gerichtlichen Verfahrensordnungen finden sich Regelungen zur Kindesbeteiligung insbesondere in den zentralen Bereichen des Familien- und Strafrechts. Während der Grundsatz der Beteiligung im Kinder- und Jugendhilferecht weitgehend umgesetzt ist und durch die jüngeren Reformen im Bereich des Beschwerdemanagements in Einrichtungen noch verbessert wurde, wird die Beteiligung in anderen Rechtsbereichen überhaupt nicht thematisiert. Das Schulrecht ist weitgehend von öffentlichen und institutionellen Interessen geprägt, die eine Beteiligung der Schülerinnen und Schüler nur in engen Grenzen zulassen.

Im Hinblick auf die Mitgestaltung des sozialen Umfelds (Bau- und Planungsrecht, politische Partizipation) sind die Kommunen im vergangenen Jahrzehnt sehr aktiv geworden, Verfahren der Kindesbeteiligung zu entwickeln und zu implementieren. Diese Entwicklung hat sich in gesetzlichen Regelungen niedergeschlagen, die eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen vorsehen. Die Bemühungen sind darauf ausgerichtet, dass sich Kinder und Jugendliche in ihren sozialen Lebenswelten stärker beteiligen und mit ihren Belangen ernster genommen werden. Auf den Ebenen der Länder und des Bundes ist eine vergleichbare Entwicklung bislang nicht in dieser Weise zu beobachten (vgl. Wapler 2017, S. 66 ff.).

Ein wichtiger Faktor für die Beantwortung der Forschungsfrage bildete die Auseinandersetzung mit Artikel 10 der UN-KRK. Um diese Arbeit weiter an der UN-KRK

auszurichten, wurde der Anspruch eines Kindes auf Familienzusammenführung gemäß Art. 10 UN-KRK hervorgehoben, welcher in der speziellen Situation eines unbegleiteten minderjährigen Kindes greift und damit von erheblicher Relevanz für den Umgang mit unbegleiteten, minderjährigen Ausländer*innen ist.

2.2 Asylrecht

Um sich dem Begriff des Asylrechts theoretisch anzunähern, sollte zuerst der Begriff Asyl definiert werden. Das Wort Asyl entstammt der griechischen Sprache und bedeutet Heim, Unterkunft oder Zufluchtsstätte. Von der wörtlichen Bedeutung abgeleitet, verweist Asyl auf einen nötigen Schutzstatus für solche Migrant*innen, deren räumliche Entfernung vom Heimatstaat durch den aufnehmenden Staat als alternativlos wegen einer Nötigung zur Abwanderung aus politischen, ethnonationalen, rassistischen oder religiösen Gründen anerkannt wird.

Über die jeweilige nationale Gesetzgebung zum Schutz von Flüchtlingen hinaus, bildet heute die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 die Grundlage des internationalen Flüchtlingsrechts. Sie entstand als Reaktion auf die Erfahrung der nationalsozialistischen Diktatur, des Zweiten Weltkriegs und der mit ihm verbundenen Flüchtlingsbewegungen (vgl. Oltmer 2016, o. S.).

2.2.1 Das deutsche Asylrecht

Die Etablierung des Asylgrundrechts in der Bundesrepublik Deutschland ab 1948/49 wurde aus den Erfahrungen der nationalsozialistischen Diktatur, des Zweiten Weltkriegs und der mit ihm verbundenen Flüchtlingsbewegungen ersichtlich. Die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ der Vereinten Nationen von 1948 schrieb erstmals ein individuelles Asylrecht fest. Artikel 14, Absatz 1 lautet: "Everyone has the right to seek and to enjoy in other countries asylum from persecution (vgl. Vereinte Nationen 1948, o. S.)." Diese Erklärung der Vereinten Nationen wurde jedoch nur bedingt von den unterzeichnenden Staaten in nationales Recht überführt.

Die Bundesrepublik Deutschland überführte die Erklärung 1948/49 in nationales Recht. Der neu geschaffene Artikel 16, Absatz 2, Satz 2 des Grundgesetzes bot mit der Formulierung "Politisch Verfolgte genießen Asylrecht" ein im internationalen Vergleich weitreichendes Grundrecht auf dauerhaften Schutz (vgl. Bundesgesetzblatt 1949, S. 3). Darauf hatte jeder politisch Verfolgte, der nach Westdeutschland kam, ohne Einschränkungen einen verfassungsrechtlich einklagbaren Anspruch. Das 1948/49 entwickelte Asylgrundrecht bildete eine Reaktion auf die Vertreibungen aus dem "Dritten Reich" und markierte damit eine symbolische Distanzierung von der nationalsozialistischen Vergangenheit. Darüber hinaus demonstrierte es gegenüber den drei westlichen Besatzungsmächten die Anerkennung der nach dem Zweiten Weltkrieg vor allem bei der Gründung der Vereinten Nationen festgeschriebenen menschenrechtlichen Regelungen (vgl. Oltmer 2016, o. S.).

Weil das Grundgesetz den Tatbestand der "politischen Verfolgung" nicht näher definierte, ergab sich in den folgenden Jahrzehnten und bis heute ein konfliktreicher Prozess des dauernden Neudefinierens dessen, was das Politische ist und welche Form und Reichweite die Verfolgung darzustellen hat. Regelmäßig entwickelten sich politische und gesellschaftliche Konstellationen, in denen die Aufnahme einzelner Flüchtlingsbewegungen mit einem relativ breiten Konsens gefordert, begrüßt und mit einem hohen zivilgesellschaftlichen Engagement ermöglicht wurde. Neben dem gesellschaftlichen Konsens offenbarte sich jedoch auch eine Fragilität der Unterstützungsbereitschaft Geflüchteter auf gesellschaftlicher und politischer Ebene. Als die Zahl der Asylbewerber in der Bundesrepublik im Jahre 1986 erstmals auf

über 100.000 stieg, setzte eine an Heftigkeit zunehmende Diskussion ein, wie man dieser unerwünschten Zuwanderung Herr werden könne. Diese Debatte nahm bald scharfe, sogar hysterische Töne an und sollte nun für fast zehn Jahre zu einem der beherrschenden Themen der bundes-, dann gesamtdeutschen Innenpolitik werden. In den 1990er Jahren stiegen die Zahlen Asylsuchender weiter massiv an. Die Menschen flohen vor den Kriegen auf dem Balkan, den Bürgerkriegen in Afrika oder aus ehemaligen Sowjetstaaten. 1992 stellten fast 440.000 Menschen einen Asylantrag in Deutschland– etwa doppelt so viele wie im Jahr zuvor. Die Kommunen, welche unterbringungspflichtig sind, waren auf die Unterbringung so vieler Menschen nicht vorbereitet (vgl. Riese 2022, o. S.). Gesellschaftlich und politisch wurde zu dieser Zeit der Begriff des Asylmissbrauchs geprägt. Diese Begrifflichkeit erzeugte in einzelnen Gesellschaftsgruppen eine Neiddebatte, welche sich in diversen Angriffen auf Unterkünfte für Geflüchtete entluden.

In der Folge der massiv ansteigenden Asylantragszahlen wurde das Asylrecht in Deutschland, wie auch in der EU massiv verschärft. Die Erhöhung der Zuzugshürden sind als Auswirkung des Empfindens eines staatlichen Kontrollverlustes gegenüber dem Asylzuwanderungen in den späten 1980er und beginnenden 1990er Jahren zu werten. Diese sind deutlich mit dem Ziel versehen, Migrationsmotive zu minimieren (vgl. Hoesch 2018, S. 28). Die Regierungsfraktion, bestehend aus CDU und FDP, aber auch die oppositionelle SPD beschlossen daraufhin am 26.05.1993 im Parlament eine Neuregelung und massive Einschränkung des Asylrechts. Der Satz „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“ wurde als Artikel 16a durch diverse Zusätze ergänzt (vgl. Bundesgesetzblatt 1993, S. 1002). Die gravierendsten Veränderungen waren hierbei die Drittstaatenregelung⁹, welche besagt das das EU-Land für das Asylverfahren zuständig ist, über welches die geflüchtete Person eingereist ist sowie die Benennung sicherer Herkunftsstaaten¹⁰, also Ländern, in denen Geflüchteten vermeintlich keine Verfolgung oder unmenschliche Behandlung droht.

In der Folgezeit wurde das nationale Recht zunehmend vom EU-Recht abgelöst, welches vorrangig auf dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, allgemein bekannt als Genfer Flüchtlingskonvention¹¹, von 1951 basiert. Dabei hat sowohl das Aufenthaltsgesetz als auch das Asylverfahrensgesetz, welches am 23.10.2015 in Asylgesetz (AsylG)¹² umbenannt wurde, durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom

⁹ Gemäß Drittstaatenregelung dürfen Personen, die im Ursprungsstaat zwar politisch verfolgt wurden, aber über einen für sie sicheren Drittstaat einreisen, nicht das Recht auf Asyl wegen politischer Verfolgung geltend machen. Menschen, die Asyl in der Bundesrepublik Deutschland suchen, aber über fremde Länder einreisen, in denen keine politische Verfolgung stattfindet, haben keine Möglichkeit, als Asylberechtigte anerkannt zu werden.

¹⁰ Der Begriff "sichere Herkunftsstaaten" ist seit 1993 Teil des deutschen Asylrechts. Nach Artikel 16a Absatz 3 kann der Gesetzgeber bestimmte Länder zu sicheren Herkunftsstaaten erklären. Möglich ist das, wenn es als sicher gilt, dass in diesem Land keine politische Verfolgung und auch keine unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Dafür werden in dem betreffenden Staat drei Dinge bewertet: Die Rechtslage, die Rechtsanwendung und die allgemeinen politischen Verhältnisse. Wenn es in einzelnen Landesteilen politische Verfolgung gibt oder zum Beispiel einzelne Bevölkerungsgruppen unmenschlich behandelt oder bestraft (zum Beispiel gefoltert) oder politisch verfolgt werden, darf das Land nicht zum sicheren Herkunftsstaat erklärt werden. Aktuell gelten laut Anlage II (zu § 29a) Asylgesetz folgende Staaten als sichere Herkunftsstaaten: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik, Montenegro, Senegal sowie Serbien.

¹¹ <https://www.fluechtlingskonvention.de/abkommen-ueber-die-rechtsstellung-der-fluechtlinge-3257/>

¹²

[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//*/\[@attr_id%3D%27bgbl115040.pdf%27\]#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl115040.pdf%27%5D_1674238361998](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//*/[@attr_id%3D%27bgbl115040.pdf%27]#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl115040.pdf%27%5D_1674238361998)

19. August 2007 (Richtlinienumsetzungsgesetz)¹³ europarechtlich determinierte grundlegende Reformen erfahren. Insgesamt wurden durch dieses Gesetz elf europäische Richtlinien in innerstaatliches Recht umgesetzt. Weitere Gesetzesrevisionen erfolgten 2008 im Hinblick auf die Arbeitsmigration mit dem Ziel, Geduldeten mit erfolgreichem Ausbildungsabschluss oder einem Studium einen Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren. Sicherheitsrechtlich relevante Revisionen sowie weitere Anpassungen an das EU-Recht erfuhr das Aufenthaltsgesetz in den Jahren 2011 und 2012. Vorläufig abgeschlossen schien die Reform des Aufenthaltsrechts durch die Umsetzung der Hochqualifiziertenrichtlinie¹⁴ der EU vom 1. Juni 2012. Im Jahre 2013 erfolgten daran anschließend Änderungen zum Beschäftigungsrecht sowie zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern.

Aufgrund der gestiegenen Zuwanderung von Geflüchteten in den Jahren 2014/2015 hat der Gesetzgeber durch die Verabschiedung des Asylpakets I¹⁵ und II¹⁶ die Regelungen des Aufenthalts- und Asylgesetzes verschärft und damit eine neue Etappe der Novellierung aufenthaltsrechtlicher Regelungen vorgenommen, die durch das Integrationsgesetz¹⁷ ihren vorläufigen Abschluss gefunden hat. Die im Rahmen des Asylpaketes I beschlossenen Gesetzesvorhaben zielen auf schnellere und strengere Asylverfahren, aber auch auf die Lockerung der Voraussetzungen des Baurechts sowie des Finanzrechts, um die zügige Registrierung und Unterbringung von Schutzsuchenden zu gewährleisten. Mit dem Asylpaket II hat der Gesetzgeber weitere Beschleunigungen des Asylverfahrens im Nachgang zum Asylpaket I vorgenommen, Hintergrund hierfür war der Antragsstau beim BAMF. Zum Zwecke der Beschleunigung des Asylverfahrens wurden – nicht unumstritten – besondere Aufnahmeeinrichtungen, eine neue Verfahrensregelung für beschleunigte Asylverfahren (§ 30a AsylG), die Erweiterung der Regelungen zum Nichtbetreiben des Verfahrens und zu den Mitwirkungspflichten (§ 33 AsylG) sowie die vorübergehende Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (§ 104 Abs. 13 AufenthG) geregelt. Die Gesetzesnovellierungen des am 7. Juli 2016 vom Bundestag beschlossene Integrationsgesetz sieht neben einem sogenannten „Arbeitsmarktprogramm Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ für Ausländer, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, eine Ausweitung der Ausbildungsförderung nach dem SGB III sowie die Möglichkeit der Erteilung einer Duldung bei der Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung, vor. Es enthält allerdings auch Verschärfungen, wie zum Beispiel die Pflicht für bestimmte Geflüchtete zur Teilnahme an einem Integrationskurs, deren Verletzung mit einer Leistungskürzung geahndet wird. Auch andere Pflichtverletzungen werden mit Leistungskürzungen geahndet, zum Beispiel wenn ein Pass oder Unterlagen zur Klärung der Identität nicht vorgelegt oder ein Termin zur Asylantragstellung nicht wahrgenommen wird. Eine Niederlassungserlaubnis wird zudem nun erst nach fünf und nicht mehr nach drei Jahren erteilt (vgl. Diekmann, Mindach 2017, S. 40 f.).

¹³ [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL&start=//*\[@attr_id=%27bgbl1107s1970.pdf%27\]#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl1107s1970.pdf%27%5D_1674238419335](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL&start=//*[@attr_id=%27bgbl1107s1970.pdf%27]#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl1107s1970.pdf%27%5D_1674238419335)

¹⁴ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32021L1883>

¹⁵

[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//*\[@attr_id%3D%27bgbl115040.pdf%27\]#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl115040.pdf%27%5D_1674238504979](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//*[@attr_id%3D%27bgbl115040.pdf%27]#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl115040.pdf%27%5D_1674238504979) S. 1722 - 1735

¹⁶ https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL&start=//%255B@attr_id=%27bgbl116s0390.pdf%27%255D#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl116s0390.pdf%27%5D_1674238528632 S. 390 - 395

¹⁷ https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL&start=//%255B@attr_id=%2527bgbl116s1939.pdf%2527%255D#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl116s1939.pdf%27%5D_1674238551454 S. 1939 - 1949

In den Folgejahren 2017 bis 2019 wurden, aufgrund des hohen Zustroms von Geflüchteten in den Jahren zuvor, weitere Verschärfungen der Asylgesetzgebung in Deutschland vorgenommen. Im Juli 2017 wurde das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht¹⁸, umgangssprachlich auch „Hau-ab-Gesetz“ titulierte, verabschiedet. Dieses sieht vor, dass alle Asylsuchenden, auch Kinder, bis zum Ende ihres Asylverfahrens in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht werden können, zudem besteht hierdurch die Möglichkeit Handydaten geflüchteter Menschen auszuwerten. Weitergehend wurde der Familiennachzug im Juli 2018 neu geordnet. Es wurde das Gesetz zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (Familiennachzugsneuregelungsgesetz)¹⁹ veröffentlicht, welches für eine Abschaffung des Rechtsanspruches auf Familienzusammenführung für subsidiär Schutzberechtigte sorgte. Hierdurch können seit dem 01. August 2018 nur bis zu 1000 Menschen pro Monat zu dieser Personengruppe in die Bundesrepublik Deutschland nachziehen. Einen Rechtsanspruch auf Familiennachzug enthält die Neuregelung jedoch nicht. Die zuständigen Behörden sollen nach humanitären Gründen entscheiden, wer eine Aufenthaltserlaubnis erhält. Darunter fallen die Dauer der Trennung, das Alter der Kinder oder schwere Erkrankungen und konkrete Gefährdungen im Herkunftsland. Es liegt jedoch in der Ermessensausübung der zuständigen Behörden, ob dem Familiennachzug stattgegeben wird.

Weitergehend, und als Erweiterung des Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, wurde im August 2019 das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht²⁰ präsentiert, welches Menschen, welche ausreisepflichtig sind, kriminalisiert und massiv in ihrer Bewegungsfreiheit einschränkt. Daneben wurde im selben Monat das Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes²¹ im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Dieses enthält Kürzungen der finanziellen Leistungen im Bereich der Asylbewerberleistungen sowie eine verlängerte Bezugsdauer dieses (vgl. Flüchtlingsrat Thüringen e.V. 2021, o. S.). Zu weiteren Veränderungen des Asylrechts kam es in der Zeitspanne von September 2019 bis Dezember 2022 nicht. Jedoch wurden im Nachgang der Bundestagswahl 2021 im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien SPD, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNE, FDP, Veränderungen in den Segmenten der Duldungstatbestände, zügiger Asylverfahrensbearbeitung, Familienzusammenführungen, Auflösung des Konzeptes der ANKER-Zentren²² sowie Rückführungen angekündigt (vgl. Koalitionsvertrag SPD, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNE, FDP 2021, S. 110 ff.). Als Reaktion auf die Ankündigungen im Koalitionsvertrag wurde am 28.12.2022 das Gesetz zur Beschleunigung

18

[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//*\[@attr_id%3D%27bgbl117s2780.pdf%27\]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s2780.pdf%27%5D_1674238609518](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//*[@attr_id%3D%27bgbl117s2780.pdf%27]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s2780.pdf%27%5D_1674238609518)

¹⁹ [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//*\[@attr_id=%27bgbl118s1147.pdf%27\]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl118s1147.pdf%27%5D_1674238685516](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//*[@attr_id=%27bgbl118s1147.pdf%27]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl118s1147.pdf%27%5D_1674238685516)

²⁰ [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//*\[@attr_id=%27bgbl119s1294.pdf%27\]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl119s1294.pdf%27%5D_1674238709039](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//*[@attr_id=%27bgbl119s1294.pdf%27]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl119s1294.pdf%27%5D_1674238709039)

²¹ [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//*\[@attr_id=%27bgbl119s1290.pdf%27\]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl119s1290.pdf%27%5D_1674238729153](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//*[@attr_id=%27bgbl119s1290.pdf%27]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl119s1290.pdf%27%5D_1674238729153)

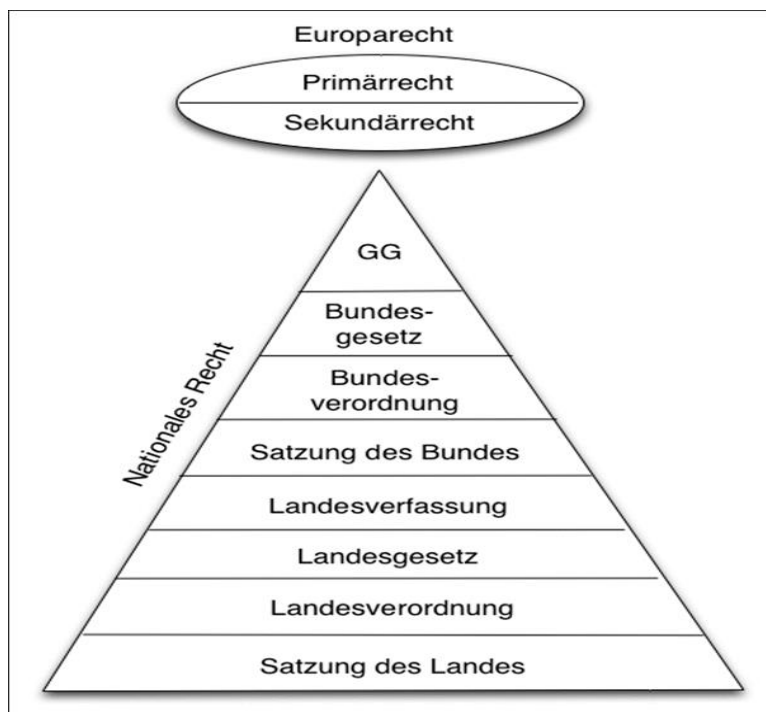
²² Die im Koalitionsvertrag der Großen Koalition von 2018 auftauchende Bezeichnung AnKER ist eine Abkürzung für „Ankunft, Entscheidung und Rückführung“. In sogenannten AnKER-Zentren sollen Schutzsuchende untergebracht werden, bis ihr Asylantrag positiv beschieden wurde und ausziehen dürfen oder sie nach einer Ablehnung ihres Asylantrags freiwillig ausreisen bzw. direkt aus dem AnKER-Zentrum abgeschoben werden. In AnKER-Zentren sollen alle zuständigen Behörden - wie das Arbeitsamt, die Ausländerbehörde, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder das Jugendamt - unter einem Dach arbeiten. Politisches Ziel ist es dabei, Asylverfahren zu beschleunigen und dann ggf. auch für rasche Abschiebungen zu sorgen.

der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren²³ und am 30.12.2022 das Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts²⁴ veröffentlicht.

2.2.2 Rechtssystematische Einordnung des Asylrechts

Diese früher klassischerweise dem Nationalstaat vorbehaltenen Rechtsmaterie ist historisch gesehen, dem besonderen Verwaltungsrecht²⁵ zuzuordnen. Die heutige Rechtsarchitektur des Asyl- und Aufenthaltsrechts besteht aus unterschiedlichen Regelungen auf verschiedenen Ebenen der Normenhierarchie. Neben Artikel 16a des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, einfachen Gesetzen und Verordnungen oder den Vollzug dieses Rechtsgebiets steuernden Verwaltungsvorschriften, haben auch die Vorgaben des Europarechts, in welche die Regelungen des Völkerrechts einfließen, maßgeblichen Einfluss auf diese Rechtsmaterie.

Normenpyramide inklusive Europarecht



(Grafik 2 nach: Deutsches eLearning Institut 2023, o. S.)

23

[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//*\[@attr_id=%27%27\]#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl122s2817.pdf%27%5D_1674238748853](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//*[@attr_id=%27%27]#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl122s2817.pdf%27%5D_1674238748853) S. 2817 - 2823

24

[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//*\[@attr_id=%27%27\]#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl122057.pdf%27%5D_1674238774532](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//*[@attr_id=%27%27]#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl122057.pdf%27%5D_1674238774532) S. 2847 - 2851

²⁵ Das Verwaltungsrecht bildet, neben dem Verfassungsrecht, einen wesentlichen Teil des öffentlichen Rechts. Als öffentliches Recht wird der Teil der Rechtsordnung bezeichnet, der sich mit dem Verhältnis zwischen sogenannten Trägern öffentlicher Gewalt und sogenannten Privatrechtssubjekten befasst. Damit sind auf der einen Seite Staat und Kommunen und auf der anderen Seite vor allem Bürger und Unternehmen gemeint. Das Verwaltungsrecht umfasst alle Rechtsnormen, die für die Verwaltungstätigkeit, das Verwaltungsverfahren sowie die Verwaltungsorganisation gelten. Es wird unterteilt in das allgemeine und das besondere Verwaltungsrecht. Das allgemeine Verwaltungsrecht regelt die allgemeinen Rechtsinstitute und Verfahren, die grundsätzlich überall in der Verwaltung gelten. Das besondere Verfahrensrecht enthält dagegen Regeln, die für spezielle Verwaltungsbereiche zugeschnitten sind und nur für diese gelten. Beispiele für besonderes Verwaltungsrecht sind Ausländer- und Asylrecht, Polizeirecht, Beamtenrecht, Baurecht und Gewerberecht.

Für das Ausländer- und Asylrecht ergeben sich unterschiedliche Gesetz- und Verordnungsgeber. Das deutsche Asylrecht leitet sich aus der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland ab. Hier ist das Recht auf Asyl in Artikel 16a festgeschrieben. Durch die Festschreibung im Grundgesetz besitzt das Asylrecht Verfassungsrang. Dieses hier thematisierte Rechtsgebiet ist jedoch mittlerweile weitgehend europäisch harmonisiert, wodurch das Europarecht gemäß Normenhierarchie höher einzuordnen ist als das deutsche Grundgesetz. Das Europarecht besteht aus dem Primär- und Sekundärrecht. Das europäische Primärrecht meint die Verträge zwischen den EU-Mitgliedstaaten, das Sekundärrecht umfasst insbesondere Verordnungen und Richtlinien. Diese werden vom Rat der Europäischen Union (Ministerrat) und dem Europäischen Parlament nach Vorlage durch die Europäische Kommission beschlossen. Verordnungen sind unmittelbares Bundesrecht, Richtlinien definieren dagegen Ziele, welche einen Umsetzungsakt des Mitgliedstaates erfordern (vgl. Juraforum 2022, o. S.). Die Bestimmungen der Rechtslage von Geflüchteten sind Teil des Ausländer- und Asylrechts. Sowohl das Ausländer- als auch das Asylrecht wird durch die formell-materielle Gesetzgebung des Bundesparlaments umgesetzt.

Per Amsterdamer Vertrag von 1999²⁶ wurde schließlich die Zuständigkeit der EU für das Asyl- und Flüchtlingsrecht beschlossen. Seit 2003 sind auch die Dublin-Verordnungen im Asylrecht zu beachten, welche unter anderem regeln, dass der Mitgliedstaat grundsätzlich für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist, über den der Betroffene in das EU-Gebiet eingereist ist. Das europäische Asylrecht besitzt als Grundlage aktuell 5 Rechtsinstrumente:

- Richtlinie zum Aufnahmeverfahren²⁷
- Richtlinie zum Anerkennungsverfahren²⁸
- Richtlinie zum Asylverfahren²⁹
- Verordnung Dublin II³⁰
- Verordnung Eurodac³¹

Für das Asylrecht müssen somit vor allem das EU-Recht aber weiterhin auch diverse nationale asylrechtliche Regelungen und Gesetze berücksichtigt werden. In Deutschland gilt vor allem das Grundgesetz mit Artikel 16a als Grundlage für das nationale Asylrecht (vgl. Bundesministerium des Inneren und für Heimat 2022, Quelle Internet)³². Für das Asylverfahren und das oft daran anschließende Aufenthaltsverfahren bilden vor allem das Asylgesetz (AsylG), das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG), das Aufenthaltsgesetz (AufenthG), das Völkerrecht einschließlich Genfer Flüchtlingskonvention, das Sozialgesetzbuch (SGB) einschließlich Kinder- und Jugendhilfegesetz, die Kinderrechtskonvention³³, die Charta der Grundrechte der Europäischen Union³⁴ und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)³⁵ die Grundlage (vgl. Einbock, Landsmann, Holthaus, Oberheide, Agirmann, Kluge, Büring, Klingenberg 2021, o. S.).

²⁶ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:11997D/TXT>

²⁷ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32013L0033>

²⁸ <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:337:0009:0026:de:PDF>

²⁹ <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0060:0095:DE:PDF>

³⁰ <https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/summary/dublin-ii-regulation.html>

³¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX%3A32013R0603>

³² https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/asyl-fluechtlingsschutz/asyl-fluechtlingsspolitik/asyl-fluechtlingsspolitik-node.html;jsessionid=D42291C97677555AD14F240DCA0C8B2.2_cid340#doc9392670bodyText1

³³ https://www.unicef.de/_cae/resource/blob/194402/3828b8c72fa8129171290d21f3de9c37/d0006-kinderkonvention-neu-data.pdf

³⁴ https://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf

³⁵ https://www.echr.coe.int/documents/convention_deu.pdf

2.2.3 Zusammenfassung Asylrecht

In den vorhergehenden Kapitel wurde das Asylrecht dargestellt. Das deutsche Asylrecht wurde 1948/49 auf Grundlage der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 in nationales Recht begründet. Der neu geschaffene Artikel 16, Absatz 2, Satz 2 GG bot mit der Formulierung "Politisch Verfolgte genießen Asylrecht" ein weitreichendes Grundrecht auf dauerhaften Schutz. Die Zielsetzung in dem verfassungsrechtlich einklagbaren Anspruch war eine deutliche Distanzierung von der innerstaatlichen nationalsozialistischen Zeit. Einen Wendepunkt in der deutschen Asylpolitik bildeten die massiven Zuströme von Geflüchteten in den 1980er und 1990er Jahren, welche in einer Grundgesetzänderung mündeten. Aus dem allgemeinen Asylrecht in § 16 GG wurde ein eingeschränktes Asylrecht in § 16a GG. Gravierendste Veränderungen waren hierbei die Einführung der Drittstaatenregelung sowie die Benennung von sicheren Herkunftsstaaten. In der Folgezeit und im Nachgang der Gründung der Europäischen Union flossen vermehrt europäische Richtlinien in die Asylgesetzgebung ein, wodurch es zu einer stetigen Harmonisierung des innerstaatlichen Rechts mit dem Europarecht kam.

Zu den massivsten Veränderungen des innerstaatlichen Asylrechts kam es in den Jahren 2014 - 2018, diese in Folge der erneuten Zunahme von Flüchtlingsströmen. Die verabschiedeten Novellierungen der Asylpakete I und II verschärfte die Regelungen des Aufenthalts- und Asylgesetzes erneut und hatten das Ziel strengere Asylverfahren zu implementieren und weitergehend schnellere Verfahren zu begründen, um Menschen effektiver zurückweisen zu können. Das Familiennachzugsregelungsgesetz führte im Endstadium der Anpassungen zur Implementierung einer Zweiklassengesellschaft unter anerkannten und subsidiär Geflüchteten sowie zur schlechteren Stellung von Nationengruppen aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten. Die erfolgte Rücknahme des Rechtsanspruches auf Familienzusammenführung für subsidiär Schutzberechtigte führte zu einer Ermessensausübung der zuständigen Behörden, und verweigert das individuelle Recht auf Familieneinheit.

Diese Rechtsanwendung zum Anspruch auf Familienzusammenführung/Elternnachzug stellt eine erhebliche Einschränkung der Sozialisations- und Integrationsfunktion familiären Strukturen dar. Und minimiert hierdurch für unbegleitete minderjährige Ausländer*innen eine gelingende Sozialisation in die Aufnahmegesellschaft, da die familiäre Rolle in der Verarbeitung von Migrations- und Integrationserfahrungen nicht durch Jugendhilfeeinrichtungen, bzw. Gemeinschaftsunterkünfte aufgefangen werden kann. Die Familie trägt zur Vermittlung von Herkunfts- und Aufnahmegesellschaft bei, spielt eine wichtige Rolle und hilft bei der Platzierung ihrer Mitglieder. Die Neunovellierung des Familiennachzugs steht hierdurch auch in massivem Widerspruch zu den Kinderrechtskonventionen, hier speziell zu Artikel 10 UN-KRK dem Recht auf Familienzusammenführung.

2.3 Unbegleitete minderjährige Ausländer*innen (umA)

Die Thematik der unbegleiteten, minderjährigen Ausländer*innen hat seit dem Jahr 2008 aufgrund von massiven Fluchtbewegungen ausgelöst durch materielle Not und Mangel, Verfolgung und Vertreibung, Terror, Krieg, Tötungen, Entführungen, Folter, Misshandlungen und Diskriminierungen aufgrund von Ethnizität und Geschlecht stark zugenommen. Ebenso gehören dazu gravierende Eingriffe in die Menschenrechte wie fehlende Meinungs-, Religions- und Versammlungsfreiheit. Fluchtursachen, die speziell bei Kindern und Jugendlichen gelten, sind Zwangsrekrutierung als Kindersoldaten, Kinderhandel und Kinderprostitution, sklavenförmige Ausbeutung, Zwangsverheiratung, geschlechtsspezifische Diskriminierung und Gewalt (vgl.

Thomas, Sauer, Zalewski 2018, S. 13 f.). Aufgrund des massiven Anstiegs der Zugangszahlen wurde auf politischer Ebene um die Schaffung der richtigen Begrifflichkeit für den Personenkreis diskutiert. Es wurden Begrifflichkeiten geschaffen, welche sich gänzlich auf die Thematik Flucht beschränkten, hierzu entstand der Begriff unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF). Dieser wird bis heute angewendet, obwohl dieser aus der Sicht des Autors irreführend ist, da nicht jedes minderjährige unbegleitete Kind oder jugendliche Person automatisch einen Fluchthintergrund aufweist. Aus eben diesem Grund wird in dieser Arbeit der Begriff der minderjährigen unbegleiteten Ausländer*innen (umA) verwendet.

Um nun im Kontext der ganzheitlichen Verständlichkeit fortfahren zu können, ist eine Begriffserörterung notwendig. Eine grundlegende Definition der Begrifflichkeit minderjährige unbegleitete Ausländer*in kann wie folgt verstanden werden. Es handelt sich hierbei um eine minderjährige ausländische Person, welche sich ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigte in Deutschland aufhält oder nach der Einreise ohne Begleitung zurückgelassen wird. Die Bezeichnung Kind gilt demnach für minderjährige Personen, welche noch nicht 14 Jahre alt sind, als Jugendlicher wird bezeichnet, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (vgl. Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung Schleswig-Holstein, 2016, S. 1).

Die besondere Schutzbedürftigkeit von unbegleiteten, minderjährigen Ausländer*innen ist in der Vergangenheit in diversen internationalen Regelwerken, wie der UN-Kinderechtskonvention³⁶, der EU-Qualifikationsrichtlinie³⁷, der EU-Asylverfahrensrichtlinie³⁸ und der Dublin-III-Verordnung³⁹ niedergelegt worden. Basierend auf den genannten Niederschriften und Anerkennungen der besonderen Schutzbedürftigkeit minderjähriger ausländischer Kinder und Jugendlicher wurde in der Bundesrepublik Deutschland am 01.11.2015 das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher⁴⁰ in Kraft gesetzt.

Durch die Verabschiedung des Gesetzes wurde rechtlich anerkannt, dass die Kinder- und Jugendhilfe die Aufgabe hat, jungen Geflüchteten Zugänge zum gesellschaftlichen Leben zu schaffen und die entsprechenden Angebote und Konzepte permanent auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

Durch das Inkrafttreten des Gesetzes kam es zu wesentlichen Veränderungen im Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe sowie im Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG). Im SGB VIII veränderten sich die Paragraphen 42, 88 und 89. Im AufenthG wurde Paragraph 80 angepasst, welcher maßgeblich ist, da hierdurch eine Veränderung des Zugangsalters zu Maßnahmen der Jugendhilfe für umA ermöglicht wurde.

Parallel zum Inkrafttreten des Gesetzes wurde ein bundesweit quotenbasiertes Verteilungsverfahren von unbegleitet eingereisten ausländischen Kindern und Jugendlichen eingeführt, welches sich am Königsteiner Schlüssel orientiert. Der Königsteiner Schlüssel regelt die Aufteilung des Länderanteils bei gemeinsamen Finanzierungen. Die Bezeichnung geht zurück auf das Königsteiner Staatsabkommen der Länder von 1949, mit dem dieser Schlüssel zur Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen eingeführt wurde. Heute geht der Anwendungsbereich des Königsteiner Schlüssels weit über den Forschungsbereich hinaus. Zahlreiche Abkommen bzw. Vereinbarungen greifen inzwischen auf diesen Schlüssel zurück. Er setzt sich zu

³⁶ Art. 22 Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989

³⁷ Art. 31 Richtlinie 2011/95/EU vom 13.12.2011

³⁸ Art. 25 Richtlinie 2013/32/EU vom 26.06.2013

³⁹ Art. 6 & Art. 8 Verordnung (EU) 604/2013 vom 26.06.2013

⁴⁰ Bundesgesetzblatt Jahrgang 2015 Teil I Nr. 42

zwei Dritteln aus dem Steueraufkommen und zu einem Drittel aus der Bevölkerungszahl der Länder zusammen. Die Berechnung des Königsteiner Schlüssels wird jährlich vom Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) durchgeführt; der entsprechende Schlüssel wird im Bundesanzeiger veröffentlicht (vgl. Deutscher Bundestag 2020, S. 8 ff.). Das beschlossene quotenbasierte Verteilverfahren von unbegleiteten eingereisten ausländischen Kindern und Jugendlichen bildete schlussendlich das gekoppelte Ergebnis der örtlichen Zuständigkeit für die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII, welches zudem die Kostenlast für die Durchführung von Jugendhilfemaßnahmen auf die durch das quotenbasierte Verteilverfahren zur Aufnahme verpflichteten Gebietskörperschaften verteilt. Grundsätzlicher Maßstab des Verteilverfahrens sind die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen. Um diese Bedürfnisse bearbeitbar zu machen, wurde die der bundesweiten Verteilung und regulären Inobhutnahme vorgeschaltete vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII installiert. Innerhalb dieser soll im Rahmen eines Erstscreensings die individuelle Situation erhoben werden. Hieraus soll entschieden werden, ob die Durchführung des Verteilverfahrens zu einer Gefährdung des Kindeswohls führen würde oder ob Kindeswohlbelange gegen eine Verteilung sprechen. Innerhalb des § 42a SGB VIII ist unter Abs. 2 ein deutlicher Auftrag des Jugendamtes erkennbar, welcher ausdrückt, dass das Wohl des Kindes Berücksichtigung finden muss. Weitergehend muss innerhalb des Screensings gemäß § 42 Abs. 2 SGB VIII auch eine gemeinsam mit dem Kind zu treffende Einschätzung abgegeben werden, ob und wo sich verwandte Personen im In- und Ausland aufhalten. Im ebenfalls neu geschaffenen § 42b SGB VIII wurden für die Durchführung der vorläufigen Inobhutnahme nötige Fristen benannt, ebenso wie Ausschlusskriterien für eine bundesweite Verteilung. Daneben wurde die Norm zur örtlichen Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme, für die reguläre Inobhutnahme, für Leistungen und für Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft in § 88a SGB VIII, die diese Bereiche für unbegleitete, minderjährige Ausländer*innen vorrangig regelt, neu geschaffen (vgl. Praetz 2021, S. 4 f.).

Bezugnehmend auf die mit dem Verteilverfahren angestrebte gleichmäßige Verteilung der Kostenlast findet für nach dem 01.11.2015 entstandene Kosten für Jugendhilfemaßnahmen keine länderübergreifende Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe innerhalb eines Monats nach Einreise gemäß § 89d Abs. 3 SGB VIII mehr statt. Dieser Kostenerstattungsanspruch richtet sich seit dem nach § 89d Abs. 1 SGB VIII gegen das eigene Land (vgl. González Méndez de Vigo 2017, S. 20 f.). Durch die Anpassung von § 80 AufenthG wurden auch 16- und 17-jährige Minderjährige als solche angesehen. Bis Oktober 2015 gab es eine asyl- und aufenthaltsrechtliche Handlungsfähigkeit ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Hierdurch wurden 16- und 17-jährige unbegleitete minderjährige wie erwachsene Asylsuchende behandelt. Durch die Umsetzung der verpflichtenden Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII, welche darauf ausgerichtet ist, die speziellen Bedürfnisse von unbegleiteten, minderjährigen Ausländer*innen im Asylverfahren zu berücksichtigen, wurden die negativen Folgen der vorherigen Handlungsfähigkeit weitestgehend aufgefangen. Seit dem 24.10.2015 muss nun auch für 16- und 17-jährige Minderjährige eine rechtliche Vertretung gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder den Ausländerbehörden handeln (vgl. Espenhorst, Noske 2017, S. 49).

3. UN-Kinderrechtskonventionen

Der Aufbau der UN-Kinderrechtskonvention wird eingeleitet durch einen unverbindlichen Teil, die Präambel. In diesem Teil der Konvention wird ein Rahmen gegeben, wie die nachfolgenden Artikel interpretiert werden sollen. Dabei bezieht sich dieser Abschnitt auf die allgemeinen Rechte, die auf die Bedürfnisse der Kinder eingehen. Die nachfolgenden Artikel der UN-Kinderrechtskonvention können in verschiedene Kategorien zusammengefasst werden. Das Dokument der Konvention umfasst insgesamt 54 Artikel, welche in drei Teile unterteilt sind. Dabei wird der erste Teil als „Schutz und Rechte des Kindes“, der zweite Teil als „Durchführungsbestimmungen“ und der dritte Teil als „Schlussbestimmungen“ gekennzeichnet. Im ersten Teil der UN-Kinderrechtskonvention sind 41 Artikel zu finden, die sich auf den Schutz und die Rechte des Kindes beziehen, welche sich in vier Rechtskategorien unterteilen lassen. Zuerst das Recht auf Überleben, im Anschluss ist die Kategorie des Rechts auf Überleben zu nennen, weitergehend das Recht auf Schutz und abschließend das Recht auf Mitbestimmung (vgl. Stange 2022, S. 5 ff.).

Der zweite Teil der UN-Kinderrechtskonvention wird als „Durchführungsbestimmungen“ betitelt und beinhaltet in den Artikeln 42 bis 45 Verfahren zur Überwachung der Umsetzung der Konvention. Dabei werden in den vier Artikeln Voraussetzungen erwähnt, die geschaffen werden müssen, um eine Rechtswirksamkeit zu erreichen.

Die „Schlussbestimmungen“ sind abschließend im dritten Teil der Konvention zu finden. Dabei sind die formalen Bestimmungen für das Inkrafttreten in Artikel 49 oder auch die Kündigung der Konvention in Artikel 52 in den letzten neun Artikeln zusammengefasst.

3.1 Entwicklung der Kinderrechte in Deutschland

Deutschland ist in der Welt als ein wohlhabendes und strukturiertes Land angesehen, wodurch es einen positiven Vorbildfaktor für andere Länder hat. Doch auch in diesem Land gibt es Probleme und Kritik bei der Umsetzung verschiedener Thematiken. Hier muss, um sich weiter im Rahmen der Thematik zu bewegen, die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention begutachtet werden. Deutschland hat in der Vergangenheit durch den UN-Ausschuss zahlreiche Kritik erfahren, da die Kinderrechte noch nicht umfassend in innerstaatliches Recht übernommen wurden.

Geschichtlich sind in Deutschland verschiedene Ereignisse für die Rechte der Kinder prägend. Beginnen werden wir hier mit dem ersten deutschen Gesetz für die Situation der Jugendwohlfahrt. Dieses trat als „Reichsjugendwohlfahrtsgesetz“⁴¹ 1924 in Kraft. Durch dieses Gesetz erhielten deutsche Kinder in § 1 das Recht auf Erziehung, wobei Kinder mit ausländischer Herkunft nicht beachtet wurden.

Mit der Rechtsreform der elterlichen Sorge im Jahr 1979 wurde durch den Staat ein Prozess initiiert, welcher das Eltern-Kind-Verhältnis neu definierte. Der Leitananspruch einer einvernehmlichen Erziehung wurde rechtlich formuliert und festgesetzt. Hierdurch wurden Eltern verpflichtet, auf das zunehmende Lebensalter der Kinder Rücksicht zu nehmen und die individuellen Bedürfnisse zu achten. Zudem wurden entwürdigende Erziehungsmaßnahmen untersagt. Wortsprachlich wurde hierbei die elterliche Gewalt zur elterlichen Sorge umformuliert, und rechtlich wurde durch § 1618a BGB⁴² eine Generalklausel geschaffen, die sämtliche Familienmitglieder zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Verantwortungsübernahme anmahnt (vgl.

⁴¹ <https://www.stuttgart.de/medien/ibs/reichsjugendwohlfahrtsgesetz-9-juli-1922.pdf>

⁴² https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1618a.html

Gerlach 2015, o. S.). Nahezu zeitgleich wurde § 1626 Abs. 2 BGB⁴³ eingeführt. Kinder erhielten hiermit erstmals ein rechtliches Mitspracherecht, welches alle sie selbst betreffenden Entscheidungen ihrer Eltern umfasst.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz⁴⁴ aus dem Jahr 1990 benannte Kinder in Deutschland erstmals zum Träger eigener Rechte und stellte hiermit bereits den Vorlauf für die Anwendung der UN-Kinderrechtskonvention dar, welche 1992 von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurde.

Im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform⁴⁵ im Jahr 1998 wurden weitergehende Schutzrechte für Kinder in § 1631 Abs. 2 BGB formuliert. Diese Formulierungen wurden im Jahr 2000 mit dem Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung festgesetzt. In § 1631 BGB wurde das Recht eines jeden Kindes auf gewaltfreie Erziehung festgelegt. Diese Veränderung der Rechtslage weist einen erheblichen Unterschied zur Fassung des BGB von 1900 auf. Damalig wurde dem Vater das Recht auf den Einsatz angemessener Zuchtmittel in § 1631 Abs. 2 BGB zugestanden, das mit dem Gleichberechtigungsgesetz 1958 auf beide Eltern übergang. Ein rechtlicher Schutzanspruch für Kinder wurde dennoch erst deutlich später vom Gesetzgeber hergestellt. Diese Veränderung entstand durch das Gesetz zur Neuregelung der elterlichen Sorge im Jahr 1979. Von nun an hieß es in § 1631 Abs. 2 das entwürdigende Erziehungsmaßnahmen unzulässig sind. Diese Norm enthielt nun zwar eine eindeutige Wertung, blieb jedoch unbestimmt in ihrem Rechtsbegriff. In der Kindschaftsrechtsreform 1998 wurde der unbestimmte Rechtsbegriff präzisiert. § 1631 Abs. 2 BGB⁴⁶ bestimmt nun entwürdigende Erziehungsmaßnahmen als unzulässig, besonders körperliche und seelische Misshandlungen.

Die Intensität des Kindsschutzes änderte sich 2000 erneut durch Neuformulierung. In dieser erneuten Nachjustierung wurden neben den bereits als unzulässig erklärten körperlichen und seelischen Misshandlungen auch entwürdigende Maßnahmen als unzulässig erklärt. Gemäß dieser Formulierung wurde das elterliche Gebot der gewaltfreien Erziehung festgesetzt und gleichzeitig erhielten Kinder einen Rechtsanspruch auf gewaltfreie Erziehung (vgl. Gerlach 2015, o. S.).

3.2 Die Vorbehaltserklärung der Bundesregierung

In Deutschland wurde die Kinderrechtskonvention nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes⁴⁷ am 6. März 1992 ratifiziert, so dass sie für die Bundesrepublik gemäß Artikel 49 Abs. 2 UN-KRK am 5. April 1992 in Kraft gesetzt wurde. Im Zuge der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim damaligen Generalsekretär der Vereinten Nationen wurde von Deutschland ein Vorbehalt durchgeführt, somit bestand die Wirkung der Konvention nicht uneingeschränkt für deutsche Kinder. Die damalige deutsche Regierung betrachtete einige Artikel der Kinderrechtskonvention als nicht dem Kindeswohl nach Artikel 3 UN-KRK entsprechend und erstellte deswegen einen Vorbehalt

⁴³ https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1626.html

⁴⁴

[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//*\[@attr_id=%27bgbl190s1163.pdf%27\]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl190s1163.pdf%27%5D_1674238864333](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//*[@attr_id=%27bgbl190s1163.pdf%27]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl190s1163.pdf%27%5D_1674238864333)

⁴⁵ https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//*%5B%40attr_id%3D%2527bgbl197s2942.pdf%2527%5d#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl197s2942.pdf%27%5D_1674458477547

⁴⁶ https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1631.html

⁴⁷

[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//*\[@attr_id%3D%27bgbl292s0121.pdf%27\]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl292s0121.pdf%27%5D_1674238915819](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//*[@attr_id%3D%27bgbl292s0121.pdf%27]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl292s0121.pdf%27%5D_1674238915819)

für Deutschland (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2018, S. 87).

Da in der Bundesrepublik die Abschiebehaft auch gegen Kinder und Jugendliche verhängt wurde, hat sie dem Ausländerrecht in Deutschland Vorrang vor der Kinderrechtskonvention gegeben. Die darauf beruhende Vorbehaltserklärung bei der Unterzeichnung der Kinderrechtskonvention ist von Deutschland am 15. Juli 2010 durch Hinterlegung einer Rücknahmeerklärung bei den Vereinten Nationen zurückgenommen worden.

3.2.1 Inhalt der Vorbehaltserklärung

Im ersten Abschnitt des Vorbehaltes erklärte die Bundesrepublik, dass die UN-KRK einen Meilenstein für die Entwicklung des internationalen Kinderrechts darstellt und Deutschland aus seiner internationalen Verpflichtung heraus Reformen im innerstaatlichen Recht nach Artikel 3 UN-KRK entstehen lassen wollte. Hierzu gehörte für Deutschland eine Neuordnung des Rechts der elterlichen Sorge, welches sich vor allem auf uneheliche Kinder und Kinder von getrennten oder dauerhaft getrenntlebenden Eltern beziehen sollte. Entsprechend wollte man auch in diesen Fällen Verantwortung für eine gute elterliche Sorge übernehmen. Abschließend wird im ersten Abschnitt genannt, dass die UN-KRK keine unmittelbare Anwendung bei den innerstaatlichen Rechten finden würde, da die Rechtsauffassung der Bundesrepublik Deutschland die völkerrechtlichen Verpflichtungen bereits durch innerstaatliches Recht als erfüllt angesehen hat (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2018, S. 87).

Von den insgesamt 54 Artikeln der UN-Kinderrechtskonvention kritisierte Deutschland in den Abschnitten II, III und V des Vorbehaltes drei Artikel. In Abschnitt II betraf die direkte Kritik Art. 18 Abs. 1 UN-KRK, der beiden Elternteilen nach der Geburt ihres Kindes das Sorgerecht gab. Deutschland fasste diesen Artikel als nicht vereinbar mit Art. 3 Abs. 1 UN-KRK auf, also eine Aufteilung des Sorgerechtes nicht dem Kindeswohl entspreche. Sie haben Sorge, dass Uneinigkeiten der Eltern dem Kind schaden würden und somit eine Einzelfallprüfung von Nöten sein muss. Daher sah Deutschland vor, in Angelegenheiten der gesetzlichen Vertretung Minderjähriger, des Sorge- und Umgangsrecht ehelicher Kinder und die erb- und familienrechtlichen Verhältnisse unehelicher Kinder das innerstaatliche Recht anzuwenden (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2018, S. 87). In Abschnitt III stellte Art. 40 Abs. 2 Buchstabe b Ziffer ii UN-KRK für die Bundesrepublik einen Grund dar, innerstaatliches Recht anwenden zu wollen. Straftaten von geringen Schwere leiteten nach innerstaatlichem Recht nicht immer einen Anspruch auf einen rechtskundigen Beistand ab. Ebenfalls sollte bei einem Urteil ohne Freiheitsentzug nicht immer das Recht gegeben werden, eine Überprüfung durch ein höheres Gericht einleiten zu können (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2018, S. 88).

Im vierten Abschnitt ging die damalige Bundesregierung auf die illegale Einreise ein. Dabei beriefen sie sich darauf, dass in der UN-Kinderrechtskonvention nicht steht, dass widerrechtliche Einreise nach Deutschland erlaubt oder Beschränkungen von deutscher Seite für ein eigenes Ausländerrecht verboten wäre. Somit begründen sie damit ihre Anwendung eigener Gesetze für Kinder ausländischer Herkunft, wodurch für diese die Kinderrechte in Deutschland nicht geltend gemacht werden. Hierdurch wurde die Möglichkeit offengehalten, Unterschiede zwischen in- und ausländischen Kindern machen zu dürfen, welcher im Nachgang immer wieder zu harter Kritik durch die Vereinten Nationen führte. Denn dieser Abschnitt des Vorbehaltes lieferte lange die Legitimation dazu, minderjährige Jugendliche im Asylverfahren in Deutschland bereits ab einem Alter von 16 Jahren als verfahrensfähig

einzustufen und sie damit wie Erwachsene zu behandeln, statt ihnen den deutschen 16-Jährigen gewährten Schutz zugänglich zu machen (vgl. Kittel 2020, o. S.)

Im fünften Teil des Vorbehaltes erwähnt die Regierung Deutschlands den Artikel 38 Absatz 2, indem die Staaten versichern, Kinder unter 15 Jahren nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen zu lassen. Deutschland erklärt dabei in ihrem Vorbehalt, dass dieser Artikel ebenfalls nicht mit dem Artikel 3 der Konvention übereinstimmt und werde demnach von dieser Altersgrenze keinen Gebrauch machen. Deutschland sieht daher vor, die Definition des Kindes in Art. 1 UN-KRK auch auf Art. 38 Abs. 2 UN-KRK anzuwenden (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2018, S. 88).

Durch die Hinterlegung der aufgeführten Vorbehaltsinhalte wollte Deutschland die UN-KRK nicht gänzlich annehmen, um das innerstaatliche Recht bei genannten Sachverhalten vorrangig anwenden zu können.

3.2.2 Veränderung durch Rücknahme des Vorbehalts

Am 15. Juli 2010 wurde die formelle Erklärung, dass die Bundesrepublik Deutschland die bei der Ratifikation der UN-KRK 1992 ausgesprochenen Vorbehalte aufgibt, rechtsverbindlich durch einen Repräsentanten der Bundesrepublik bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in New York hinterlegt (vgl. Krappmann 2010, S. 502). Die im vorherigen Kapitel genannten Vorbehaltsinhalte wurden im Nachgang der Ratifikation im innerstaatlichen deutschen Recht durch Reformen in verschiedenen Rechtskontexten obsolet.

Die im Vorbehalt genannte Kritik an Art. 18 Abs. 1 UN-KRK wurde im deutschen Recht durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 16. Dezember 1997⁴⁸ mit der UN-KRK harmonisiert, in dem die Stellung des nicht mit der Mutter verheiratetem Kindsvater verbessert wurde. Die in diesem Kontext aufgezeigte weitergehende Kritik der Bundesrepublik an familien- und erbrechtlichen Verhältnisse nichtehelicher Kinder wurde ebenfalls im Reformgesetz an die Konvention angepasst (vgl. Krappmann 2010, S. 504).

Bezüglich der Vorbehaltserklärung in vierten Abschnitt bestand auf Seiten des Ausschusses für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen der Verdacht eines Verstoßes gegen das Nicht-Diskriminierungsgebot, welcher der Bundesregierung schon in der ersten Aussprache 1995 und noch einmal in der zweiten Aussprache 2004 von Seiten des Ausschusses vorgehalten wurde. Trotz zahlreicher Bemühungen in der Bundesrepublik, oft von Nicht-Regierungsorganisationen betrieben, aber auch von Parlamentariern massiv unterstützt, wurde dieser gravierende Vorbehalt nicht zurückgenommen. Motiviert wurden die Forderungen durch Beobachtungen, wie Flüchtlingskinder, die aus Gründen von Verfolgung und anderer existentieller Not zusammen mit ihren Eltern oder ohne Begleitung in der Bundesrepublik Schutz suchen, von den Behörden behandelt wurden. Durch diverse Gremien wurde wiederholt dokumentiert, wie fundamentale Rechte, die diesen Kindern von der Konvention zugesichert werden, nicht eingehalten wurden. Beispielhaft sind hier die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls, das Recht auf Gehör, das Recht auf einen Beistand, das Recht auf Familienzusammenführung, das Recht auf Entwicklung und Bildung zu nennen. Diese Konventionsrechte sind grundsätzlich allen Kindern, auch geflüchteten Kindern zustehende Kinderrechte (vgl. Krappmann 2010, S. 505 f.). Diesem Verdacht der Diskriminierung entzog sich die Bundesregierung, indem sie den Vorbehalt zurückzog. In der weiteren Folge kam es zu rechtlichen

⁴⁸ [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//*\[@attr_id%3D%2527bgbl197s2942.pdf%2527\]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl197s2942.pdf%27%5D_1674238975019](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//*[@attr_id%3D%2527bgbl197s2942.pdf%2527]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl197s2942.pdf%27%5D_1674238975019)

Veränderungen im Aufenthaltsgesetz sowie im Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (vgl. Kapitel 2.3, dieser Arbeit).

Die Vorbehaltserklärung zu Artikel 38 der UN-KRK ist mittlerweile gegenstandslos, Die fatale Altersgrenze wurde durch das Zusatzprotokoll aus dem Jahr 2000 zur Kinderrechtskonvention über die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, dem die Bundesrepublik wie viele andere Staaten beigetreten ist, revidiert (vgl. Krappmann 2010, S. 506 - 507). Im deutschen Recht wurde das Protokoll am 16. September 2004 mit dem Gesetz zu dem Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁴⁹ im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

49

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//%5b@attr_id%3D%27bgbl204s1354.pdf%27%5d#bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl204s1354.pdf%27%5D_1674458451809

4. Umsetzung der Kinderrechtskonventionen im nationalen Recht der Bundesrepublik Deutschland

Innerhalb der folgenden Unterkapitel soll die bisherige Umsetzung der UN-KRK in nationales Recht im Verfassungs- und Bundesrang aufgezeigt werden. Hierbei ist zu beachten, sofern Deutschland internationale Menschenrechtsverträge, hier die UN-KRK, unterzeichnet und ratifiziert, dass diese durch Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt Teil der deutschen Rechtsordnung geworden sind. Sie haben dann innerstaatliche Geltung im Rang eines Bundesgesetzes (vgl. Kapitel 2.1.2, dieser Arbeit). Damit haben sie gemäß Art. 31 GG eine Vorrangstellung gegenüber dem Landesrecht, denn Bundesrecht bricht Landesrecht. Auch gegenüber weiteren untergesetzlichen Rechtsnormen (Rechtsverordnungen, Satzungen, Erlasse, Richtlinien etc.) besteht ein Vorrang. Jedoch stehen völkerrechtliche Verträge nach den innerstaatlichen Regeln in Deutschland unter dem Grundgesetz. Übergeordnet in der Umsetzung des nationalen Recht ist stets Art. 3 der UN-KRK anzuwenden und als Ermessensrichtlinie zu Entscheidungen, welche Kinder und das Kindeswohl betreffen, als Kriterium von vorrangiger Bedeutung einzusetzen (vgl. Kapitel 2.1.3, dieser Arbeit).

4.1 Kinderrechte im Grundgesetz

Das Grundgesetz ist die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland und beinhaltet die rechtliche und politische Grundordnung des Deutschen Staates. Eine besondere Bedeutung kommt den darin verankerten Grundrechten zu, diese binden gemäß Artikel 1 GG alle Staatsgewalt als unmittelbar geltendes Recht. Über die Einhaltung der verankerten Grundrechte wacht nach Artikel 19 Grundgesetz (GG) das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE) als unabhängiges Verfassungsorgan. Das Grundgesetz reguliert die Organisation des Staates, verteidigt individuelle Privilegien und etabliert ein objektives Wertesystem. In der bisherigen Fassung des Grundgesetzes enthält Artikel 6 GG lediglich Aussagen über Kinder, jedoch nicht für Kinder. Spezielle Kinderrechte werden im Grundgesetz nicht erwähnt (vgl. Deutsches Kinderhilfswerk 2023, o. S.).

Die Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz (GG) wird bereits seit der Ratifizierung der UN-KRK durch die BRD im Jahr 1992 kontrovers diskutiert. Erste Vorschläge für eine Änderung des Grundgesetzes wurden 1992 von der Jugendministerkonferenz und 1993 von der Gemeinsamen Verfassungskommission erarbeitet, konnten sich jedoch nicht durchsetzen. In der weiteren Folge wurde die Bundesrepublik durch das UN-Kinderrechtskomitee im Jahr 2004 aufgefordert, die Verankerung der Kinderrechte in der deutschen Verfassung zu überdenken. Eben dieses Komitee versucht den Druck zur Etablierung der Kinderrechte in der deutschen Verfassung aufrecht zu erhalten. Im Staatenbericht des Jahres 2014 forderte das Komitee die Bundesregierung auf, der Kinderrechtskonvention im deutschen Recht einen höheren Rang zu verschaffen als einfachen Bundesgesetzen, sei es durch die Änderung des Grundgesetzes oder durch ein anderes Verfahren (vgl. Wapler 2017, S. 8 f.).

Am 19. Januar 2021 legte die damalige Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz⁵⁰ vor. Dieser Gesetzentwurf hat die für eine Grundgesetzänderung benötigte Zweidrittelmehrheit jedoch auch nach zehn Verhandlungsrunden in Bundestag und Bundesrat nicht erhalten. Die darauf folgenden Regierungsparteien haben in ihrem Koalitionsvertrag erneut den Fokus auf eine Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz gelegt, worin sie sich zu der UN-

⁵⁰ https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Kinderrechte.pdf?__blob=publicationFile&v=3

KRK bekennen und gleichzeitig das nötige Monitoring zur Umsetzung intensivieren wollen (vgl. SPD u.a. 2021, S. 98). Bis März 2023 ist es hier jedoch zu keiner Gesetzesinitiative durch die Bundesregierung gekommen.

Demgegenüber urteilte das Bundesverfassungsgericht als unabhängiges Überwachungsorgan im Namen des Volkes am 05. September 2022 jedoch, dass der Staat seinem Wächteramt nachkommen muss, wenn Pflege und Erziehung des Kindes nicht sichergestellt ist. Hierdurch hat das Kind insoweit einen grundrechtlichen Schutzanspruch durch den Staat (vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 05.09.2022 - 1 BvR 65/22, RZ. 18). Die rechtliche und unabhängige Einschätzung des Bundesverfassungsgerichtes zu Grunde gelegt, ist auf einen baldigen Gesetzesentwurf zur Sicherstellung der Kinderrechte im Grundgesetz zu hoffen.

Ergänzend ist noch auf die am 5. und 6. September 2022 stattgefundene Anhörung Deutschlands vor dem UN-Kinderrechteausschuss in Genf zu verweisen. In den durch den Ausschuss anschließend veröffentlichten Bemerkungen wurden zwar die zuletzt erreichten Fortschritte in der Umsetzung der UN-KRK in Deutschland gewürdigt. Gleichzeitig mahnte das Gremium aber deutlichen Handlungsbedarf in den Bereichen Gewalt und sexueller Missbrauch gegen Kinder, beim Diskriminierungsschutz von Minderheiten sowie bei Maßnahmen für minderjährigen Geflüchteten an (vgl. Vereinte Nationen Ausschuss für die Rechte des Kindes 2022, S. 6 ff.).

4.2 Kinderrechte im Bürgerlichen Gesetzbuch

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) regelt die wichtigsten Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen. Die ursprüngliche Fassung trat am 1. Januar 1900 nach jahrelanger Beratung in zwei Juristenkommissionen durch den Art. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuches (EGBGB)⁵¹ in Kraft. Somit war das BGB die erste Kodifikation des Privatrechts, welche für das gesamte Staatsgebiet galt. Hiermit wurde auch die Gleichberechtigung der Frau bezüglich der Geschäftsfähigkeit festgehalten. Die Grundlagen des ursprünglichen BGB gelten, trotz diversen Änderungen durch den Gesetzgeber bis heute. Kinderrechte erhalten im BGB keine explizite Erwähnung, beachtenswert ist jedoch das Familienrecht im 4. Buch.

Aus Sicht der Kinder sind hier die Themengebiete Verwandtschaft, Unterhalt sowie elterliche Sorge zu beachten. Beachtenswert ist hier besonders § 1666 Abs. 1 BGB. Ungeachtet des sozialwissenschaftlichen Erkenntniszuwachses seit des In-Kraft-Tretens und der mit den gesellschaftlichen Werten gewandelten Rechtsauslegung folgt die Terminologie hier in verblüffender Konstanz einer Tradition. Als Gefährdungsursachen war seinerzeit maßgeblich, ob „der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes missbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht.“

Heute nennt die Vorschrift die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, die Vernachlässigung des Kindes, das unverschuldete Elternversagen oder das Verhalten eines/einer Dritten. Durch die Wandlung des Paragraphen vom Vatersversagen als Grundlage einer Kindeswohlgefährdung hin zu den Begrifflichkeiten Eltern, bzw. Dritten wurde dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung getragen, indem jede sorgeberechtigte Person angesprochen wurde (vgl. Schmid, Meysen 2006, S. 2 f.).

Innerhalb des Titelbereiches der elterlichen Sorge kam es im Jahr 1998 durch die Kindschaftsrechtsreform in Artikel 1631 Abs. 2 BGB zu weiteren Schutzrechten für Kinder. Dieser Rechtsreform bildete einen ersten Schritt in der Anpassung des BGB an die UN-KRK. Eine erneute Feinjustierung des Paragraphen im Jahr 2000 führte zu

⁵¹ <https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html>

einem Rechtsanspruch der Kinder auf gewaltfreie Erziehung (vgl. Kapitel 3.1, dieser Arbeit).

4.3 Kinderrechte im Sozialgesetzbuch VIII

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz⁵² in Form des SGB VIII besteht in der Form seit 1991 und hat das, seit 1920 gültige, Jugendwohlfahrtsgesetz abgelöst. Was bis 1991 als Kontroll- und Eingriffseinrichtung definiert war, wandelte sich mit dem neuen Gesetz zu einer leistungs- und angebotsorientierten Hilfestellung für Kinder, Jugendliche und deren Eltern. Nach dem Prinzip der Subsidiarität steht die Hilfe zur Selbsthilfe im Vordergrund. Staatliche Organisationen sind gegenüber den freien Trägern nachrangig gestellt. Verantwortlich dafür, dass die Leistungen erbracht werden, sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe⁵³. Zur Durchführung der Aufgaben werden Landesjugendämter und Jugendämter eingerichtet.

Als oberste Maxime im 8. Sozialgesetzbuch gilt seitdem gemäß § 1 Abs. 1 SGB VIII, dass jeder junge Mensch das Recht und die Möglichkeit haben muss, sich zu einer eigenverantwortlichen und geschäftsfähigen Persönlichkeit zu entwickeln.

In § 1 Abs. 2 SGB VIII wird des Weiteren die Pflicht der Eltern aufgezeigt, die Pflege und Erziehung zu gewährleisten. Die staatlichen Organe haben hier eine Wächterfunktion. Das, in Abs.1 beschriebene Recht, verfolgt in erster Linie die Absicht positive Lebensbedingungen für Familien und ihre Kinder zu schaffen. Dabei wird auf die individuelle und soziale Entwicklung fokussiert, die Beratung der Erziehungsberechtigten und insgesamt darauf, dass Kinder und Jugendliche keinen Gefahren unterliegen, die ihr Wohl gefährden, siehe hierzu § 1 Abs. 3 SGB VIII (vgl. Zimmermann 2020, S. 126).

Durch die Novellierung des Gesetzes wurden den Kindern Beteiligungs- und Schutzmöglichkeiten eröffnet. Der Verfahrensgrundsatz der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist in den Paragraphen 5 Abs. 1, 8, 11 Abs. 1 Satz 2 und 36 SGB VIII direkt breit verankert gewesen. Der Anspruch auf Schutz vor Gefährdung des individuellen Wohls fand sich anfangs im Paragraphen 42 wieder. Erkennbar war direkt der grundsätzlich partizipative Ansatz des SGB VIII als Strukturdimension, obgleich es in der Durchsteuerung klar ersichtliche Entwicklungschancen aufzeigt (vgl. Stange, Zastrow 2002, S. 16).

Die zusätzlichen Schutzmechanismen wurden in den Folgejahren nachgesteuert. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK)⁵⁴ wurde § 8a SGB VIII eingeführt. Dieser setze erneut einen Schutzanspruch für Kinder und Jugendliche fest. Selbiger Paragraph erfuhr in der Folgezeit eine weitere Stärkung durch das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)⁵⁵. Durch das Inkrafttreten des Gesetzes wurden erhebliche

⁵²

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//**%5B@attr_id=%27bgbl190s1163.pdf%27%5D#bgbl_%2F%2F**%5B%40attr_id%3D%27bgbl190s1163.pdf%27%5D_1674567268334

⁵³ Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch Landesrecht bestimmt (69 Abs.1 SGB VIII). In der Regel sind die örtlichen Träger die kreisfreien Städte und die Kreise (in Ausnahmen auch kreisangehörige Städte). Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB VIII muss jeder örtliche Träger ein Jugendamt errichten. (§ 69 Abs.3 SGBVIII). Die konkrete Struktur des Jugendamtes obliegt der Organisationshoheit der jeweiligen Kommune.

⁵⁴

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//**%5B@attr_id=%27bgbl106s3134.pdf%27%5D#bgbl_%2F%2F**%5B%40attr_id%3D%27bgbl105s2729.pdf%27%5D_1674585348130

⁵⁵

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//**%5B@attr_id=%27bgbl190s1163.pdf%27%5D#bgbl_%2F%2F**%5B%40attr_id%3D%27bgbl111s2975.pdf%27%5D_1674585700928

Veränderungen zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe vorgenommen. Durch diese Vorschrift wurde gesetzlich klargestellt, dass das Jugendamt bestimmten Hinweisen auf eine drohende oder bereits bestehende Gefahr für das Kindeswohl nachgehen, sich weitere Informationen zum Sachverhalt verschaffen und im unmittelbaren Anschluss daran eine Abklärung des Gefährdungsrisikos dahingehend vornehmen muss, ob die minderjährige Person durch einzuleitende Maßnahmen besser geschützt wäre (vgl. Pinkvoß 2021, S. 40). Bei der Analyse, wie das Kindeswohl zu fördern oder zu schützen ist, können die in der UN-KRK niedergelegten Kinderrechte als Orientierungshilfe für eine fachliche Einschätzung hinzugezogen werden. Empfehlenswert wäre hierbei die Orientierung an folgenden Artikeln der UN-KRK: Art. 2; 6; 7; 8; 9; 10; 12; 13; 14; 19; 23; 24; 25; 26; 27; 28; 29; 30; 31; 32; 33; 34; 35; 36 (vgl. Donath 2019 b, S. 9 f.).

Bezugnehmend auf den vormals genannten anderen Schutzparagrafen 42 SGB VIII kam es am 01.11.2015 zur Veröffentlichung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher. In dieser wurde § 42 um die Paragrafen 42 a - f ergänzt, um den Schutzstatus für unbegleitete minderjährige Ausländer*innen sicherzustellen. Bevor dieses Gesetz verabschiedet wurde, wurden unbegleitete, minderjährige Ausländer*innen in der Altersgruppe 16 - 17 Jahre wie volljährige Geflüchtete behandelt (vgl. Kapitel 2.3 dieser Arbeit, S. 14).

Die letzte große Reform des SGB VIII wurde am 9. Juni 2021 mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)⁵⁶ getätigt. Durch die Neuregelungen im SGB VIII ist eine Stärkung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen tatsächlich gelungen. Die Rechte der Kinder und Jugendlichen werden beispielsweise mit einem Selbstvertretungsrecht in § 4a SGB VIII, einem umfassenden Beratungsanspruch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten und ohne Not- und Konfliktlage in § 8 Abs.3 SGB VIII oder über die verpflichtend einzurichtenden Ombudsstellen in § 9a SGB VIII erheblich gestärkt. Auch junge Erwachsene und Care Leaver erhalten rechtlich Unterstützung durch Neuregelung des § 41 SGB VIII als Anspruchsnorm bis zum 21. Lebensjahr und eine formulierte Rückkehroption in Hilfen und den neuen § 41a SGB VIII, der die Nachbetreuung nach Beendigung der Hilfen regelt (vgl. Bundesministerium der Justiz 2021, S. 1444 ff.).

Innerhalb der Ausgestaltung des SGB VIII von der Reform vom Jugendwohlfahrtsgesetz samt Kontroll- und Eingriffseinrichtung hin zum KJHG im Jahr 1991 als leistungs- und angebotsorientierte Hilfestellung für Kinder, Jugendliche und deren Eltern, wurde zunehmend Wert auf Partizipationsmöglichkeiten und -rechte sowie individuelle Schutzansprüche für Kinder und Jugendliche gelegt. Somit wurden einzelne Kinderrechte aus der UN-KRK in die tatsächliche realexistente Umsetzung gebracht.

4.4 Zusammenfassung Umsetzung der Kinderrechtskonventionen im nationalen Recht der Bundesrepublik Deutschland

Zusammenfassen lässt sich, dass es im Nachgang der vollständigen Ratifizierung der UN-KRK im Jahr 2010 keine Veränderung in der Verfassung gegeben hat, mit welcher Kinderrechte in der Verfassung zu verankern wären. Die Kinderrechtskonvention und mit ihr die in ihr enthaltenen Kernprinzipien gelten seit der Rücknahme der Vorbehaltserklärung 2010 vollumfänglich in Deutschland. Sie sind durch das Zustimmungsgesetz zur Kinderrechtskonvention auf der Ebene des einfachen

⁵⁶ https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*%5B@attr_id=%27bgbl121s1444.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s1444.pdf%27%5D_1674563045602

deutschen Bundesrechts normiert, erlangen aber über völkerrechtsfreundliche Normen des Grundgesetzes auch einen Einfluss auf die Auslegung der Grundrechte. Nach Art. 3 Abs. 1 UN-KRK ist das Kindeswohl immer dann als ein vorrangiger Gesichtspunkt zu berücksichtigen, wenn staatliches Handeln Kinder betrifft. Wesentliche Normen und Prinzipien wie das Kindeswohl aus Art. 3 Abs. 1 UN-KRK sind nach dem Wortlaut der Konvention unmittelbar und in allen Gebieten des deutschen Rechts wirksam.

Derzeit berücksichtigt das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland als leitendes, über allen anderen Rechtsnormen stehendes Gesetz das Kindeswohl und die Kinderrechte demgegenüber nur unzureichend. Im GG finden Kinder im Rahmen von Art. 6 Abs. 2 GG Erwähnung, werden darin aber lediglich als Regelungsgegenstand der Norm und nicht als eigenständige Rechtssubjekte behandelt.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch ist es seit der Ratifizierung immerhin zu einem Rechtsanspruch auf gewaltfreie Erziehung gekommen. Die umfassendste Umsetzung der UN-KRK ist im nationalen Recht im Sozialgesetzbuch VIII erfolgt. Besonders § 8a SGB VIII verleiht Kindern und Jugendlichen Schutzansprüche, welche sich an folgenden Artikeln der UN-KRK, Art. 2; Art. 6; Art. 7; Art. 8; Art. 9; Art. 10; Art. 12; Art. 13; Art. 14; Art. 19; Art. 23; Art. 24; Art. 25; Art. 26; Art. 27; Art. 28; Art. 29; Art. 30; Art. 31; Art. 32; Art. 33; Art. 34; Art. 35 und Art. 36 orientieren müssen. Im Zusammenhang mit unbegleiteten, minderjährigen Ausländer*innen ist neben diesen individuellen Schutzrechten § 42 zu beachten, welcher durch die Erweiterung der § 42 a - f im Jahr 2015 einen Schutzstatus für die Altersgruppe der 16 - 17 jährigen unbegleiteten, minderjährigen Ausländer*innen erzeugte und diese von da an als minderjährig einstuft, im Gegensatz zur vorherigen Rechtspraxis der Gleichstellung dieser Altersgruppe mit Erwachsenen gemäß deutschem Asylrecht.

Konstatierend lässt sich zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention im nationalen Recht zusammenfassen, dass Rechtsbereiche, die unmittelbar Kinder betreffen, überwiegend kinder- und jugendspezifische Regelungen enthalten. In einigen dieser Rechtsbereiche, wie dem Familienrecht, dem Kinder- und Jugendhilferecht und dem Recht des Jugendschutzes, spielen Kindeswohlüberlegungen bei staatlichen Entscheidungen eine erhebliche Rolle, und ihnen wird gegenüber anderen Belangen auch eine herausgehobene Bedeutung verliehen.

5. Rechtsstellung minderjähriger, unbegleiteter Ausländer*innen

Die rechtliche Grundlage zu unbegleiteten, minderjährigen Ausländer*innen (umA) ist sehr komplex und die gesetzlichen Regelungen, auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene, wurden in den vergangenen Jahren immer wieder verändert. In Deutschland muss besonders zwischen dem Kinder- und Jugendhilferecht sowie dem Ausländerrecht unterschieden werden (vgl. Infoportal Diakonie Deutschland 2018, o. S.).

In der Bundesrepublik sind diesbezüglich, ausgehend von internationalen Rechtsvorschriften, bei Einreise von unbegleiteten Minderjährigen alle erforderlichen Maßnahmen in Anbetracht des staatlichen Wächteramtes zur Verteidigung des Kindeswohls einzuleiten und umzusetzen. Der grundsätzliche Leitgedanke, welcher in § 1 Abs. 1 SGB VIII aufgeführt wird, dass in der Bundesrepublik Deutschland jeder junge Mensch das Recht auf individuelle Förderung besitzt, ist mittlerweile auf alle minderjährigen Personen anzuwenden.

Bei unbegleiteten, minderjährigen Ausländer*innen handelt es sich um Kinder und Jugendliche. Aus diesem Grund ist für diese Personengruppe das Primat der Kinder- und Jugendhilfe zuständig. Aus diesem Grund greifen bei Einreise dieser Personen die Regeln des Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII), in welchem das Kinder- und Jugendhilferecht verankert ist. Das Gesetz definiert das Recht aller jungen Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und regelt den Zugang zu sozialpädagogischen Leistungen auf der Grundlage individueller Bedarfe und struktureller Notwendigkeiten. Erst nachrangig greifen Asyl- und Aufenthaltsrecht (vgl. Tangermann, Hoffmeyer-Zlotnik 2018, S. 16). Sie haben in Deutschland dementsprechend einen Anspruch auf Inobhutnahme durch das Jugendamt, einen persönlichen Vormund und Unterbringung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, soweit ein entsprechender Bedarf festgestellt wird. Wie alle anderen Flüchtlinge haben sie rechtlich sofortigen Zugang zu Schule und Ausbildung (vgl. Infoportal Diakonie Deutschland 2018, o. S.).

Als drittstaatsangehörige Personen benötigen unbegleitete minderjährige Ausländer*innen für den Aufenthalt in Deutschland einen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 1 AufenthG. Besitzen sie einen solchen nicht, was bei der Einreise in der Regel der Fall ist, wird ihnen nach der Inobhutnahme durch das Jugendamt durch die zuständige Ausländerbehörde (ABH) zunächst eine Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 oder 3 AufenthG ausgestellt. Eine Duldung ist kein Aufenthaltstitel, sondern bescheinigt lediglich die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung, siehe hierzu § 60a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 AufenthG. Um den weiteren Aufenthalt zu sichern, können unbegleitete minderjährige Ausländer*innen entweder durch ein Asylverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Schutzstatus anstreben oder durch Antrag bei der zuständigen Ausländerbehörde einen alternativen Aufenthaltstitel beantragen. In vielen Fällen bleiben sie allerdings auch bis zum Erreichen der Volljährigkeit geduldet (vgl. Tangermann, u.a. 2018, S. 16).

Minderjährige unbegleitete Ausländer*innen sind demnach lediglich geduldet, leben daher häufig mit der Angst, abgeschoben zu werden. Das passiert allerdings nur in Einzelfällen. Meistens werden unbegleitete minderjährige Ausländer*innen bis zur Volljährigkeit aufgrund von § 58 Abs. 1a Aufenthaltsgesetz geduldet. Demnach dürfen unbegleitete Geflüchtete nicht abgeschoben werden, wenn sie keinem Sorgeberechtigten oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung im Herkunftsland übergeben werden können.

Aus dem Aufenthaltsrecht, welches dem Kinder- und Jugendhilferecht nachrangig für alle ausländischen Minderjährigen gilt, ergeben sich verschiedene Möglichkeiten für einen Aufenthalt über das Ende der Jugendhilfe hinaus. Wenn ein unbegleiteter Flüchtling einen Asylantrag stellt, wird das Asylgesetz (vormals Asylverfahrensgesetz) relevant. Diese rechtlichen Regelungen sind beeinflusst von dem höherrangigen Recht der Europäischen Union wie der EU-Aufnahmerichtlinie, die bestimmte Vorgaben auch zur Aufnahme unbegleiteten, minderjährigen Ausländer*innen enthält. Auf internationaler Ebene ist vor allem die UN-Kinderrechtskonvention bedeutsam (vgl. Infoportal Diakonie Deutschland 2018, o. S.).

5.1 Rechtstellung mit Asylverfahren und resultierender Aufenthaltstitel

Grundsätzlich muss bedacht werden, dass das Asylverfahren ein mühseliger Prozess ist, in welchem erhebliche Wartezeiten und vage Zukunftsaussichten für junge Menschen eine enorme Belastung darstellen können. Diverse Faktoren, etwa das Herkunftsland, die tatsächlichen Flucht- und Verfolgungsgründe, sowie die Bereitschaft oder Fähigkeit der minderjährigen Person diese glaubhaft darzustellen, beeinflussen maßgeblich die Aussichten auf eine positive Entscheidung im Rahmen des Asylverfahrens (vgl. Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. 2021, o. S.).

Ein beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gestellter Asylantrag kann zu verschiedenen Anerkennungen als schutzberechtigte Person führen. Entweder als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz, als Flüchtling gemäß § 3 AsylG oder als subsidiär Schutzberechtigter entsprechend § 4 AsylG. Ebenso können Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG zugestanden werden. Für unbegleitete minderjährige Ausländer*innen wird kein spezielles Asylverfahren angewendet, um das Kindeswohl zu wahren soll das Verfahren jedoch von entsprechend ausgebildeten Entscheider*innen, sogenannten Sonderbeauftragten, kindgerecht durchgeführt werden (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2021, S. 45). Während der Durchführung des Asylverfahrens ist jeder antragstellenden Person laut § 55 AsylG der vorübergehende Aufenthalt in der Bundesrepublik gestattet. Dabei entsteht die Aufenthaltsgestattung für unbegleitete minderjährige Ausländer*innen mit Eingang der schriftlichen Asylantragsstellung durch den Vormund oder das Jugendamt beim BAMF gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AsylG (vgl. Tangermann, u.a. 2018, S. 16 f.). In bestimmten Fällen muss der Asylantrag vor der Bestellung der Vormundschaft innehabenden Person gestellt werden, hier dann durch das örtlich zuständige Jugendamt. Folgende Gründe können für eine direkte Antragstellung sprechen:

1. Unbegleiteten Minderjährigen steht ein altersgerechtes Verfahren zu, mit dem durchgängigen Recht einer Unterstützung sowie Vertretung durch die Vormundschaft über andere ausübende Person und ein Anspruch auf die Begleitung durch diese während der Anhörung.
2. Unbegleitete minderjährige Geflüchtete gehören laut UN-Kinderrechtskonvention sowie der EU-Aufnahmerichtlinie der Gruppe besonders schutzbedürftiger Personen an. Neben individuellen Flucht- und Verfolgungsgründen müssen auch Schutzaspekte, die sich aus der Minderjährigkeit ergeben, berücksichtigt werden. Aus diesem Grund steigen bei einer frühzeitigen Antragstellung die Chancen darauf, dass dies bei der Entscheidung des BAMF mitbedacht und der Antrag noch in der Minderjährigkeit entschieden wird. Hierdurch kann eine Sicherung des Schutzstatus mit langfristiger Bleibeperspektive resultieren.
3. Minderjährige sind vor einer Abschiebung in ihr Heimatland wie auch in sichere Drittstaaten, durch die sie auf dem Fluchtweg gereist sind, geschützt. Dieser

Schutzanspruch entfällt mit der Volljährigkeit, so dass viele junge Menschen befürchten, mit dem 18. Lebensjahr jederzeit zur Ausreise gezwungen zu werden. Doch zumindest die sogenannte „Dublin-Rückführung“ ist ausgeschlossen, sofern der Asylantrag noch in der Minderjährigkeit gestellt wurde – auch wenn sich das Asylverfahren und die dazugehörige Entscheidung bis in die Volljährigkeit hineinzieht.

4. Unbegleitete Minderjährige erhalten mit der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des Subsidiären Schutzes das Recht auf den Nachzug ihrer Eltern. Dieser Anspruch gilt nur so lange, wie sie Minderjährig sind. Verfahren des Familiennachzugs ziehen sich jedoch häufig über viele Monate, weshalb die frühzeitige Antragstellung bei Minderjährigen, die ihre Eltern zu sich holen möchten, von besonderer Bedeutung ist.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht sind nun die Jugendämter verpflichtet, die Antragstellung zu übernehmen. Insbesondere bei Jugendlichen, die kurz vor der Volljährigkeit stehen, kann dieser Schritt entscheidend sein (vgl. Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. 2021, o. S.).

Erhalten antragstellende Personen im Asylverfahren einen Schutzstatus, so wird ihnen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG zugestanden. Wird dem Personenkreis eine Asylberechtigung oder der Flüchtlingsstatus bestätigt, wird die Erlaubnis zeitlich auf drei Jahre begrenzt, bei subsidiärem Schutz nach § 26 Abs. 1 S. 2 u. 3 AufenthG auf ein Jahr. Erfolgen Abschiebeverbote, wird im Regelfall auch eine Aufenthaltserlaubnis mit folgendem rechtlichen Hintergrund § 25 Abs. 3 i. V. m. § 60 Abs. 5 u. 7 AufenthG für mindestens ein Jahr erteilt. Siehe hierzu § 26 Abs. 1 Satz 4 AufenthG 8 (vgl. Tangermann, u.a. 2018, S. 17).

5.2 Rechtstellung ohne Asylverfahren

Gemäß der gegenwärtigen Rechtslage ist unbegleiteten Minderjährigen nach Einreise in Deutschland eine Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz zu erteilen. Im Regelfall können unbegleitete minderjährige Ausländer aufgrund von Minderjährigkeit in Verbindung mit § 58 Abs. 1a AufenthG nicht abgeschoben werden. Daraus folgt die rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung, weshalb eine Duldung zu erteilen ist. Die Ausführungen zu § 58 Abs. 1a AufenthG in Verbindung mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13. Juni 2013 BVerwG 10 C 13.12⁵⁷ sind zudem an dieser Stelle zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Clearingverfahrens nach der Inobhutnahme wird gemeinsam mit minderjährigen in Obhut genommenen Personen überlegt, ob ein Asylantrag tatsächlich im Interesse des Kindeswohls liegt. Stellt sich hierbei heraus, dass andere Formen der Aufenthaltssicherung sinnvoll erscheinen, beantragt der Vormund bei der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich unter Darlegung der Gründe eine Aufenthaltserlaubnis. Bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde halten sich unbegleitete minderjährige Ausländer*innen geduldet in Deutschland auf (vgl. Tangermann u.a. 2018, S. 17). Die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis muss daher nicht in direktem zeitlichen Zusammenhang mit der Ankunft in Deutschland stehen. Viele Bleibereichtsmöglichkeiten jenseits der asylrechtlichen Aufenthaltstitel erfordern einen längeren Voraufenthalt in Deutschland. Hier wären neben der Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG, die Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Beschäftigte gemäß § 18a AufenthG sowie das Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche und junge Erwachsene aus § 25a AufenthG aufzuführen. Diese können demnach bei der Einreise noch nicht beantragt werden. Während der Zeit der Duldung bis zur Volljährigkeit können unbegleitete minderjährige Ausländer*innen jedoch darauf

⁵⁷ <https://www.bverwg.de/130613U10C13.12.0>

hinarbeiten, die Voraussetzungen für diese Bleiberechtsregelungen zu erfüllen (vgl. Tangermann u.a. 2018, S. 70 f.).

Weitergehende Aufenthaltsmöglichkeiten für Duldungsinhaber bietet das Chancen-Aufenthaltsrecht in § 104 c AufenthG des Chancen-Aufenthaltsrecht⁵⁸, welcher am 31. Dezember 2022 in Kraft gesetzt wurde. Das 18-monatige Chancen-Aufenthaltsrecht sollen Menschen erhalten, die am 31. Oktober 2022 seit fünf Jahren geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland gelebt haben. Ihnen soll damit ermöglicht werden, die Voraussetzungen für ein Bleiberecht in Deutschland zu erfüllen. Dazu zählen insbesondere die Sicherung des Lebensunterhalts, Kenntnisse der deutschen Sprache und der Identitätsnachweis.

Bezüglich des Bleiberechts für gut integrierte junge Menschen sieht das Gesetz vor, bestehende Bleiberechtsregelungen so anzupassen, dass mehr Menschen davon profitieren können. Danach sollen gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige nach drei Jahren Aufenthalt in Deutschland sowie bis zum 27. Lebensjahr die Möglichkeit für ein Bleiberecht bekommen (vgl. Bundesregierung 2022, o. S.).

5.3 Zusammenfassung Rechtsstellung minderjähriger, unbegleiteter Ausländer*innen

Innerhalb dieses Kapitels wurde herausgearbeitet, dass unbegleitete, minderjährige Ausländer*innen grundsätzlich in die Zuständigkeit der Jugendhilfe fallen und das Asyl- und Aufenthaltsrecht erst nachrangig greifen. Dies bedeutet, dass die minderjährigen Personen einen vorläufigen Schutz vor Abschiebung besitzen, bis die Volljährigkeit erreicht ist. Auf der Basis der Minderjährigkeit innerhalb Deutschlands haben unbegleitete minderjährige Ausländer*innen identische Rechte wie jede andere minderjährige Person innerhalb der Bundesrepublik. Aufgrund der Inobhutnahme durch das örtlich zuständige Jugendamt muss das örtlich zuständige Familiengericht einen Vormund bestellen, welcher sich um sämtliche Rechtsangelegenheiten des jungen Menschen kümmern muss, um die minderjährige Person zu unterstützen.

Im Bezug zu einem angestrebten Familiennachzug ist generell zu beachten, dass hierfür bereits in der Phase der Minderjährigkeit ein Asylantrag gestellt werden muss, da durch die garantierte Duldung während der Jugendhilfe kein Familiennachzug möglich ist. Auch in sämtlichen aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten muss der bestellte Vormund den jungen Menschen unterstützen und beraten sowie innerhalb des Asylverfahrens auch zu Anhörungen im Rahmen des Asylverfahrens begleiten. Auch der Personenkreis, welcher im Besitz einer Duldung ist, kann aufgrund verschiedener Rechtsnormen einen legalen Aufenthalt erlangen, jedoch ergeben sich diese Aufenthaltsmöglichkeiten meist erst nach der Volljährigkeit, was einen Familiennachzug entscheidend einschränkt.

58

[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//*\[@attr_id=%27%27\]#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl122s2847.pdf%27%5D_1674239032189](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//*[@attr_id=%27%27]#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl122s2847.pdf%27%5D_1674239032189)

6. Rechtliche Grundlagen zu Familienzusammenführungen

Grundlage für die rechtliche Einordnung des sogenannten Familiennachzugs ist eine eingehende Betrachtung des Familienbegriffs im Aufenthaltsrecht gemäß Aufenthaltsgesetz. Aus der Deutung des Begriffes Familiennachzugs lässt sich erkennen, dass sich verschiedene Familienmitglieder an unterschiedlichen Orten befinden und nun einzelne Teile der Familie zu einem anderen Teil nachziehen. Ein Teil der Ursprungfamilie soll demnach an einem Ort (wieder) vereint werden. Aus dieser Definition lässt sich jedoch nicht zwangsläufig eine ausländerrechtliche Konstellation ableiten. Demnach könnte eine Familie auch innerhalb eines Staatsgebietes an verschiedenen Orten leben, dessen Staatsangehörigkeit alle Familienmitglieder besitzen, und die Familieneinheit in diesem Land (wieder) herzustellen versuchen (vgl. Druschke 2019, S. 29).

6.1 Internationale Übereinkommen

Die Vorgaben der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)⁵⁹, im Folgenden näher beschrieben, wurden auf EU-Ebene in einer Qualifikationsrichtlinie RL 2011/95/EU⁶⁰ übernommen, die zusammen mit der Aufnahme richtlinie 2013/33/EU⁶¹ und Verfahrensrichtlinie 2013/32/EU⁶² europäisches Asylrecht rahmt.

Beachtenswert ist hierbei, dass die Anwendung des EU-Rechts unterschiedlich ausgestaltet werden kann. Einerseits besteht die Möglichkeit Verordnungen und Beschlüsse zu erlassen, welche ab dem Tag ihres Inkrafttretens automatisch in der gesamten EU gültig sind. Andererseits können Richtlinien erlassen werden, diese müssen im Nachgang hingegen erst von den EU-Ländern unter Fristsetzung in nationales Recht überführt werden.

Die Europäische Kommission⁶³ überwacht, ob die EU-Rechtsvorschriften ordnungsgemäß und fristgerecht angewendet werden und trifft andernfalls entsprechende Maßnahmen (vgl. Europäische Kommission 2022, o. S.).

6.1.1 Genfer Flüchtlingskonventionen

Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) wurde im Jahr 1951 vom Völkerbund, heute den Vereinten Nationen, verabschiedet. Eigentlich heißt sie „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“. Zuvor gab es völkerrechtlich keine verbindlichen Regelungen im Umgang mit Flüchtlingen. Das Ziel war und ist ein weitestgehend einheitlicher Rechtsstatus der Flüchtlinge (vgl. Imm-Bazlen, Schmiege 2017, S. 27). Die Anwendbarkeit der Flüchtlingsdefinition in Art. 1 Abs. 2 GFK wurde zu diesem Zeitpunkt jedoch auf Fluchtbewegungen begrenzt, die auf Ereignisse

⁵⁹ https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/GFK_Pocket_2015_RZ_final_ansicht.pdf

⁶⁰ <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:337:0009:0026:de:PDF>

⁶¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32013L0033>

⁶² <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0060:0095:DE:PDF>

⁶³ Die Europäische Kommission (EU-Kommission) ist das ausführende Organ der Union, also die Exekutive der Gemeinschaft. Sie besteht aus 27 Mitgliedern – je eins pro Mitgliedstaat. Ihre Aufgabe ist es, die Wahrung der Europäischen Verträge zu gewährleisten und die europäische Integration voranzutreiben. Die Kommission sitzt in Brüssel. Außerdem hat die Kommission als einziges Organ das Initiativrecht im europäischen Gesetzgebungsverfahren. Allein sie kann die Gesetzesvorschläge einbringen, über die der Ministerrat und das Europäische Parlament dann verhandeln. Die EU-Kommission stellt auch den EU-Haushalt auf, der von Rat und Parlament beschlossen wird. Nach dessen Verabschiedung verwaltet die Kommission die Haushaltsgelder.

zurückzuführen waren, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind. 1967 wurde die Konvention angepasst. Eine „weltweite“ Geltung des Flüchtlingsschutzes nach der GFK konnte erst durch die Ausarbeitung und Verabschiedung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967⁶⁴ erreicht werden. Die Erweiterung des Anwendungsbereichs der GFK durch das Protokoll wurde als notwendig erachtet, da seit Verabschiedung der Konvention im Jahr 1951 neue Kategorien von Flüchtlingen aufgetreten waren, bei denen die Einhaltung der Stichtagsklausel⁶⁵ nicht gewährleistet schien und die daher nicht in den Schutzbereich der GFK fielen (vgl. Goldach 2022, S. 82).

In Artikel 1 GFK wird lediglich die Flüchtlingseigenschaft definiert, die eine Anwendung der Vertragsstaaten voraussetzt. Es findet in der GFK keine direkte Anknüpfung an die Familie statt, diese findet jedoch in der Empfehlung B des Final Act⁶⁶ zur GFK vom 25.07.1951 besondere Bedeutung. In Empfehlung B, welche durch eine Bevollmächtigtenkonferenz zur Thematik des Status der Flüchtlinge und staatenlosen Personen erarbeitet wurde, heißt es wörtlich aus dem Englischen übersetzt:

„In der Erwägung, daß die Einheit der Familie, die natürliche und grundlegende Gruppeneinheit der Gesellschaft, ein wesentliches Recht des Flüchtlings ist und das diese Einheit ständig bedroht ist und das die einem Flüchtling gewährten Rechte auf seine Familienangehörigen ausgedehnt werden. Die Konferenz empfiehlt den Regierungen, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Familie des Flüchtlings zu treffen, insbesondere im Hinblick auf:

(1) Die Wahrung der Einheit der Familie des Flüchtlings, insbesondere in den Fällen, in denen das Familienoberhaupt die erforderlichen Voraussetzungen für die Aufnahme in einem bestimmten Land erfüllt hat.

(2) Schutz der minderjährigen Flüchtlinge, insbesondere der unbegleiteten Kinder und Mädchen, unter besonderer Berücksichtigung der Vormundschaft und der Adoption (Vereinte Nationen 1951, o. S.).“

Die GFK bildet das Herzstück des internationalen Flüchtlingsrecht und ist eine völkerrechtlich bindende Verabredung der 149 zur GFK beigetretenen Vertragspartnerstaaten (vgl. Goldach 2022, S. 86).

Die GFK wurde durch ihre völkerrechtliche Bindung auf europäischer Ebene im Rahmen des „Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS)⁶⁷“ in Art. 78 Abs. 1 S. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)⁶⁸ in das EU-Primärrecht einbezogen. Auf den Vorgaben der Qualifikationsrichtlinie, RL 2011/95/EU, beruht schließlich die nahezu wörtliche Übernahme der Flüchtlingsdefinition aus Art. 1 (A) Abs. 2 GFK in das deutsche Recht in Form des § 3 AsylG (vgl. Goldach 2022, S. 87).

⁶⁴ https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf

⁶⁵ Die Ursprungsform der GFK bezog sich auf Personen die sich auf Grund von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind, auf der Flucht, bzw. in einem anderen als ihrem Herkunftsstaat befanden. Die hier enthaltene Stichtagsklausel führte bald dazu, dass die GFK auf eine große Zahl von Geflüchteten keine Anwendung mehr finden konnte.

⁶⁶ <https://www.unhcr.org/protection/travaux/40a8a7394/final-act-united-nations-conference-plenipotentiaries-status-refugees-stateless.html>

⁶⁷ <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/eu-migration-policy/eu-asylum-reform/>

⁶⁸ <https://lsgesetze.de/aeuv>

6.1.2 Europarechtliche Richtlinien betreffend dem Recht auf Familienzusammenführung

Die Familienzusammenführungsrichtlinie 2003/86/EG (FamZ-RL)⁶⁹ ist im Unionsrecht ein Grundlagenelement, in welchem von den Mitgliedstaaten gefordert wird, die Einreise und den Aufenthalt der aus Drittstaaten kommenden Eltern unbegleiteter Minderjähriger in Situationen zu gestatten, in denen es nicht dem Wohl des Kindes entspricht, dass es im Ausland mit seinen Eltern zusammengeführt wird. Hat das Kind keine Eltern, steht es den Mitgliedstaaten frei, die Einreise und den Aufenthalt eines gesetzlichen Vormunds oder eines anderen Familienangehörigen zu gestatten. Die Begriffsbestimmung und die Rechte einer „Familie“ werden im Kontext unbegleiteter Minderjähriger daher großzügiger ausgelegt als für die meisten anderen Kategorien von minderjährigen Migranten. In Bezug auf minderjährige Asylbewerber betont die Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2011⁷⁰ in Artikel 31 die Notwendigkeit, nach Möglichkeit dafür Sorge zu tragen, dass unbegleitete Minderjährige bei erwachsenen Verwandten im Aufnahmestaat untergebracht werden, dass Geschwister zusammenbleiben und dass fehlende Familienangehörige schnellstmöglich auf einfühlsame und sichere Weise gesucht werden. Die Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU⁷¹ des Europäischen Parlaments vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, enthält ähnliche Bestimmungen, siehe Artikel 24, für unbegleitete Minderjährige, die noch keinen Flüchtlingsstatus haben (vgl. Europäischen Union für Grundrechte und Europarat 2015, S. 183 f.). Die bisherige Rechtsauslegung zum Elternnachzug in die Bundesrepublik sah vor, dass der Nachzug nur zu minderjährigen Kindern möglich war. Für die Minderjährigkeit war der maßgebliche Zeitpunkt die Visumserteilung – nicht (wie beim Kindernachzug) die Antragstellung bei der Botschaft entscheidend. Wurde das Kind im Laufe des Visumverfahrens volljährig, erlosch der Nachzugsanspruch der Eltern um null Uhr des Tages, an dem das Kind volljährig wurde. Zu dieser nationalen Rechtsauslegung kam es in der jüngeren Vergangenheit zu zwei wegweisenden Urteilsverkündungen des Gerichtshofs der Europäischen Union, welche perspektivische Veränderungen erwarten lassen. Im Urteil vom 12.04.2018⁷² entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH), dass eine Person, die zum Zeitpunkt ihrer Einreise und Asylantragstellung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union unter 18 Jahre alt war, aber während des Asylverfahrens die Volljährigkeit erreicht und später als Flüchtling anerkannt wird, als minderjährig im Sinne der Definition von Art. 2 Bst. f FamZ-RL anzusehen ist und daher ein Recht auf Familiennachzug nach Art. 10 Abs. 3 Bst. a FamZ-RL fortbesteht, soweit der Familiennachzug innerhalb von 3 Monaten nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft beantragt wird (vgl. Europäischer Gerichtshof, 2. Kammer, 12.04.2018, Az. C-550/16).

Die Bundesregierung lehnte die Anwendung des vorbezeichneten EuGH-Urteils und damit einen Nachzug der Eltern nach Erreichen der Volljährigkeit des als Flüchtling anerkannten Kindes bislang unter dem Verweis ab, dass der niederländische Rechtsrahmen nicht mit der in Deutschland geltenden Gesetzeslage vergleichbar sei, da das deutsche Aufenthaltsgesetz den nachziehenden Eltern kein eigenständiges Aufenthaltsrecht vermitteln würde, sobald das hier lebende Kind die Volljährigkeit erreiche (vgl. Bundesregierung 2019, S. 2).

⁶⁹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003L0086&from=EN>

⁷⁰ <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:337:0009:0026:de:PDF>

⁷¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32013L0033>

⁷² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=ecli:ECLI:EU:C:2018:248>

Mit den Urteilen zu den verbundenen Rechtssachen C-273/20 und C-355/20 vom 01.08.2022⁷³ bezüglich Streitigkeiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und syrischen Staatsangehörigen über deren Anträge auf Erteilung eines nationalen Visums zur Familienzusammenführung mit ihrem jeweiligen, in Deutschland als Flüchtling anerkannten Sohn, bestätigte der EuGH seine vorbezeichnete Rechtsprechung auch für den deutschen Rechtsraum. Zudem stellte der EuGH nochmals klar, dass ein Abstellen auf den Zeitpunkt, zu dem die zuständige Behörde über den Antrag auf Einreise und Aufenthalt im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates zum Zweck der Familienzusammenführung entscheidet (Entscheidung über den Nachzugsantrag der Eltern), als Zeitpunkt, nach dem sich die Beurteilung der Minderjährigkeit des hier lebenden anerkannten Flüchtlings richtet, weder mit den Zielen der Richtlinie betreffend des Rechts auf Familienzusammenführung (FamZ-RL) noch mit den Anforderungen in Einklang stünde, die sich aus der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ergeben. Daher darf der Familiennachzug von Eltern zu hier lebenden, ursprünglich als unbegleitete Minderjährige eingereisten, anerkannten Flüchtlingen, nicht mit dem Argument abgelehnt werden, dass die hier lebende Person vor der Entscheidung über den Antrag auf Familienzusammenführung bereits volljährig geworden ist.

Darüber hinaus machte der EuGH deutlich, dass Art. 13 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 FamZ-RL die Mitgliedstaaten verpflichte, den Angehörigen ein Aufenthaltsrecht für mindestens 1 Jahr zu gewähren, sobald ihrem Antrag auf Familiennachzug stattgegeben wurde. Daraus resultiere die Pflicht den Aufenthaltstitel der Eltern auch dann für ein Jahr zu erteilen, wenn der Minderjährige bereits die Volljährigkeit erreicht habe (vgl. Europäischer Gerichtshof, 3. Kammer, 01.08.2022, Az. C-273/20 und C-355/20).

Das richterliche Urteil stellte somit die Rechtswidrigkeit der Rechtsauslegung der Bundesrepublik Deutschland fest, ebenso ist hiervon die praktische Rechtshandhabung des Auswärtigen Amtes betroffen. Bis März 2023 kam es jedoch zu keiner Reaktion der Bundesregierung, wie mit dem Urteil umgegangen werden soll, bzw. wie der Rechtsbruch aufgehoben werden kann. Eine entsprechende kleine Anfrage⁷⁴ vom 19.09.2022 von verschiedenen Abgeordneten erbrachte bisher eine weiter verzögernde Beantwortung durch die Bundesregierung⁷⁵, welche jedoch eine Willensbekundung zur Umsetzung der EuGH-Entscheidung enthält (vgl. Bundesregierung 2022, S. 5 f.).

6.2 Nationales Recht

Da die Regelungen des Aufenthaltsrechts die Rechtsstellungen von Ausländern zum Inhalt haben, muss der in diesem Zusammenhang verwendete Begriff des Familiennachzugs ausländische Staatsangehörige betreffen, um in dessen Anwendungsbereich zu fallen. Zudem ist das deutsche Aufenthaltsrecht nur dann anwendbar, wenn ein aktuell nachweisbarer Bezug zu Deutschland vorhanden ist. Demnach muss der Familiennachzug im aufenthaltsrechtlichen Sinn die Herstellung der Familieneinheit im Bundesgebiet der Bundesrepublik Deutschland erfüllen. Hieraus lassen drei grundsätzliche Merkmale der Familienzusammenführung nach aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen definieren:

1. Ein in der Bundesrepublik Deutschland lebendes ausländisches Kind oder Jugendlicher gemäß § 36 Abs. 1 AufenthG sowie § 36a AufenthG bildet den personellen Bezug zum deutschen Staatsgebiet (sog. Stammberechtigter).

⁷³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:62020CJ0273&from=EN>

⁷⁴ <https://dserver.bundestag.de/btd/20/034/2003454.pdf>

⁷⁵ <https://dserver.bundestag.de/btd/20/041/2004146.pdf>

2. Bei den Nachziehenden handelt es sich um ausländische Familienangehörige der Kernfamilie⁷⁶ des Stammberechtigten (vgl. UN-Flüchtlingskommissariat UNHCR o.J., o. S.).

3. Einreise und Aufenthalt stellen eine Familienzusammenführung dar, hiernach handelt es sich um die Herstellung der Familieneinheit der Kernfamilie in der Bundesrepublik Deutschland.

Grundlage des Familiennachzugs ist demnach die erneute Herstellung und Fortführung einer familiären Lebensgemeinschaft in Deutschland. Gleichzeitig muss der Aufenthalt auf eine perspektivische Dauer ausgerichtet sein, kurzfristige Zwischenaufenthalte fallen nicht unter die Begrifflichkeit des Familiennachzugs. Aus dem zwingend erforderlichen personellen Bezug zum Bundesgebiet ergibt sich auch die Akzessorietät⁷⁷ des Familiennachzugs. Sobald die Verbindung zum Stammberechtigten in Deutschland nicht mehr existent ist oder ein anderer Aufenthaltzweck im Vordergrund steht, ist ein Aufenthalt aus familiären Gründen nicht mehr möglich (vgl. Druschke 2019, S. 30). Die entsprechenden nationalen Vorgaben, also die Rechtsnormen der Bundesrepublik Deutschland zum Familiennachzug zu Drittstaatsangehörigen in Deutschland sind entsprechend in den §§ 27 - 36 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) festgelegt (vgl. Grote 2017, S. 15). Das den Familiennachzug beantragende Kind muss grundsätzlich über eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG (Resettlement Flüchtlinge), § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigte), § 25 Abs. 2 S. 1 1. Alt. AufenthG (Flüchtlinge) oder eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 26 Abs. 3 AufenthG (Flüchtlinge mit unbefristetem Aufenthaltstitel) verfügen. Das hier lebende minderjährige Kind, also die stammberechtigten Person, muss beim Elternnachzug (anders als beim Kindernachzug) nicht ledig sein (vgl. Ronte 2018, S. 133).

6.2.1 § 36 AufenthG Nachzug der Eltern und sonstiger Familienangehöriger

Gemäß § 36 Abs. 1 AufenthG ist den Eltern eines minderjährigen Kindes, welches sich ohne einen sorgeberechtigten Elternteil (unbegleitet) in der Bundesrepublik Deutschland aufhält und gleichzeitig im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 (Resettlement-Flüchtlinge), § 25 Abs. 1 (Asylberechtigte) oder Abs. 2 Alt. 1 (anerkannte Flüchtlinge) AufenthG oder eine dementsprechende Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 ist, abweichend von § 5 Abs. 1 Nummer 1 und § 29 Abs. 1 Nummer 2 eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält. Der Nachzugsanspruch der Eltern besteht nach § 36 Abs. 1 AufenthG wie auch beim Ehegatten oder Kindernachzug ohne Unterhaltssicherung und Wohnraum- sowie Sprachnachweis. Gemäß § 1589 BGB sind hier die leiblichen Eltern gemeint. In Betracht kommen können jedoch auch Adoptiveltern. Nach deutschem Recht (§§ 1754, 1755 BGB) führt eine Adoption dazu, dass die Verwandtschaftsverhältnisse zu den leiblichen Eltern erlöschen und ein Verwandtschaftsverhältnis zu den Annehmenden begründet wird (vgl. Deutscher Bundestag 2007, S. 176). Gemäß dieser rechtlichen Normierung werden die Adoptiveltern zu Verwandten ersten Grades in grader aufsteigender Linie. Eben diese Verwandtschaft ersten Grades verlangt Art. 10 Abs. 3 Bst. a FamZ-RL für einen Nachzugsanspruch. Gemäß § 22 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) unterliegt die Adoption dem Recht des Staates, in dem der Anzunehmende

⁷⁶ Nach deutschem Recht umfasst die Kernfamilie Ehepartner und minderjährige, ledige Kinder sowie die Eltern eines minderjährigen Kindes. Sonstige Familienangehörige können nur bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte nachziehen. Das umfasst Mitglieder der erweiterten Familie, insbesondere volljährige Kinder, Pflegekinder, die Eltern volljähriger Kinder, Großeltern, Onkel und Tanten.

⁷⁷ Die Akzessorietät beschreibt die Abhängigkeit eines rechtlichen Umstands von einem anderen.

zum Zeitpunkt der Annahme seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Dementsprechend ist in derlei Fällen unter Hinzuziehung des jeweiligen Rechtsregimes zu überprüfen, ob eine dem deutschen Recht vergleichbare Volladoption vorliegt und akzeptiert werden kann, durch welche eine entsprechende Verwandtschaftsbeziehung ersten Grades begründet wird (vgl. Würdinger 2022 a, S. 26).

Um den Familienverbund der Kernfamilie im Rahmen des Familiennachzugs wiederherzustellen und hiermit das Kindeswohl zu berücksichtigen, ist grundsätzlich von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG, wie Lebensunterhaltssicherung, des Nachweises über ausreichend Wohnraum sowie ausreichenden Deutschkenntnissen abzusehen. Diese angewendete Praxis ist insoweit mit den europarechtlichen Vorgaben der FamZ-RL konsistent. Nach Art. 10 Abs. 3 Bst. a FamZ-RL haben die europäischen Mitgliedstaaten den Eltern eines unbegleiteten minderjährigen Kindes die Einreise und den Aufenthalt unabhängig von diesen Voraussetzungen zu gestatten (vgl. Würdinger 2022 a, S. 26). Abschließend zu beachten ist, dass ein Anspruch auf Elternnachzug zu einem in Deutschland lebenden, unbegleiteten Kind nach bisheriger Rechtsauslegung aufgrund § 36 Abs. 1 AufenthG nur möglich war, solange das Kind minderjährig ist. Die Umsetzung dieser Rechtspraxis hatte nach Ansicht der Ausländerbehörden und des Auswärtigen Amtes zur Folge, dass ein Anspruch auf Elternnachzug nur bis zur vollendeten Volljährigkeit bestünde (vgl. Würdinger 2022 a, S. 27).

Der Elternnachzug ist hingegen gemäß § 36 Abs. 1 AufenthG ausgeschlossen, wenn sich bereits ein sorgeberechtigter Elternteil in der Bundesrepublik Deutschland aufhält. Lebt eine sorgeberechtigte Person bereits hier, ist der Nachzug nur möglich, wenn der hier lebende Elternteil das Sorgerecht nicht mehr innehat oder das Land verlässt. Eine Lösung ist unter Umständen über das Elternasyl nach § 26 Abs. 3 und 5 AsylG möglich. Erwirbt der bereits hier lebende Elternteil im Wege des Familienasyls die Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung abgeleitet von dem Kind, kann der nachzugswillige andere Elternteil, soweit die Eltern verheiratet sind, im Wege des Ehegattennachzuges nach § 30 AufenthG einreisen.

6.2.2 § 36a AufenthG Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten⁷⁸

Das Aufenthaltsgesetz sah bis zum August 2015 eine unterschiedliche Behandlung von subsidiär Schutzberechtigten und Flüchtlingen und Asylberechtigten beim Familiennachzug vor. Eine vorübergehende Gleichstellung im Bezug zum Familiennachzug erfolgte zum 01.08.2015. Gemäß § 29 Abs. 2 AufenthG wurden subsidiär Schutzberechtigte zum besagten Datum mit Flüchtlingen und Asylberechtigten gleichgestellt und erhielten dieselben Erleichterungen beim Familiennachzug.

Aufgrund der gestiegenen Asylzahlen im Jahr 2015 veränderte der Gesetzgeber die Vereinfachung des Familiennachzuges für subsidiär Schutzberechtigte erneut und setzte die erst kürzlich erlassene Gesetzesänderung für eine Dauer von zwei Jahren aus. In der Folge beschloss der Bundestag am 01.02.2018 das Gesetzes zur Neuregelung des Familiennachzuges zu subsidiär Schutzberechtigten. Dieses Gesetzesanpassung enthielt vorerst eine Befristung bis zum 31. Juli 2018, parallel sah die Regelung vor, dass der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten ab dem 1.

⁷⁸ Subsidiären Schutz erfasst Personen, die – unabhängig vom Vorliegen besonderer persönlicher Merkmale – der Gefahr eines „ernsthaften Schadens“ durch bestimmte Menschenrechtsverletzungen unterliegen. Darunter fallen die Gefahr der Folter oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, die Gefahr der Todesstrafe sowie die Gefahr, Opfer willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konfliktes zu werden.

Der subsidiäre Schutzstatus kann somit besonders auch für Personen in Frage kommen, die aus einem Kriegsgebiet geflohen sind, aber nicht die Voraussetzungen der GFK erfüllen. Die Voraussetzungen für den subsidiären Schutz sind in Deutschland im Asylgesetz geregelt, siehe dazu § 4 AsylG.

August 2018 bis zu einer endgültigen Neufassung nur ermöglicht wird, wenn humanitäre Gründe für den Familiennachzug vorliegen. Bis zum heutigen Tag ist die kurzfristig eingeführte Privilegierung subsidiär Schutzberechtigter nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG nicht verändert worden. Das am 01.02.2018 erlassene Gesetz deckelt den Härtefall-Nachzug von Familienangehörigen von subsidiär Schutzberechtigten weitergehend auch zahlenmäßig auf ein monatliches Kontingent von 1000 nationalen Visaerteilungen. Bei subsidiär schutzberechtigten unbegleiteten Minderjährigen wurde angekündigt, dass neben dem kontingentierten Familiennachzug von 1.000 Menschen pro Monat der Familiennachzug nach der Härtefallregelung § 22 AufenthG ermöglicht werden würde. Allerdings wurden seit August 2018 keine Aufenthaltstitel auf dieser Grundlage erteilt. Auch nach Einführung der Kontingentregelung nach §36a AufenthG werden unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche ihre Eltern und Geschwister nur unter bestimmten Umständen nachholen können (vgl. Ronte 2018, S. 139 f.). Auf den Elternnachzug zu einem minderjährigen Kind mit subsidiärem Schutz besteht grundsätzlich kein rechtlicher Anspruch mehr, vielmehr handelt es sich um eine Ermessensangelegenheit. Diese Ermessensangelegenheit verschärft sich weitergehend, da ein Nachzug gemäß § 36a AufenthG nur aufgrund von humanitären Gründen nach § 36a Abs. 2 möglich werden kann. Humanitäre Gründe nach Gesetzesauffassung können in der Minderjährigkeit des unbegleiteten Kindes ebenso wie in der seit langer Zeit getrennten Familiensituation liegen. Weitergehend sind hierunter auch ernsthafte Gefährdungen für Leib, Leben und Freiheit des Nachzugsberechtigten sowie schwerwiegende körperliche Einschränkungen der Nachzugsberechtigten zu fassen (vgl. Würdinger 2022 b, S. 121 ff.). Das es bis heute zu keiner Veränderung der Rechtspraxis auf Regierungsebene gekommen ist, verwundert insgesamt da die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag verschriftlicht haben, dass Familienzusammenführung im Sinne der Integration und der Aufnahmefähigkeit der Gesellschaft gestaltet werden muss. Gemäß dem Vertrag soll die Familienzusammenführung zu subsidiär Geschützten mit den GFK-Flüchtlingen⁷⁹ gleichgestellt werden. Weitergehend sollen beim berechtigten Elternnachzug zu unbegleiteten Minderjährigen die minderjährigen Geschwister ins Verfahren aufgenommen werden, um die Kernfamilie zu wahren (vgl. Koalitionsvertrag SPD, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNE, FDP 2021, S. 140).

6.3 Zusammenfassung rechtlicher Grundlagen zu Familienzusammenführungen

Die rechtlichen Grundlagen, bzw. Ansprüche auf eine Familienzusammenführung wurden ausgehend von internationalen Übereinkommen über europarechtliche Richtlinien sowie das nationale Recht aufgezeigt. Die internationalen Regelwerke bilden hierbei die rechtliche Rahmung, also die Grundlagen für die Transferierung ins nationale Recht. Hierbei wurde festgestellt, dass die GFK als internationaler Bezugspunkt für das Flüchtlingsrecht gilt und diese auch in europäische Richtlinien und Verträge eingeflossen ist. Ein weiterer wichtiger Aspekt dieses Abschnittes ist der, dass eine Asylantragstellung während der Minderjährigkeit sicherstellt, dass hier auch bei einsetzender Volljährigkeit eine Möglichkeit fortbesteht, einen Antrag auf Familiennachzug zu stellen. Dieses Urteil des EuGH muss jedoch noch in nationales Recht überführt werden. Aktuell wird im nationalen Recht lediglich zwei Personengruppen der Familiennachzug gestattet. Hierbei handelt es sich einerseits um

⁷⁹ GFK – Genfer Flüchtlingskonvention. Diese legt fest, wer ein Flüchtling ist, welchen rechtlichen Schutz, welche Hilfe und welche sozialen Rechte sie oder er von den Unterzeichnerstaaten erhalten sollte. Aber sie definiert auch die Pflichten, die ein Flüchtling dem Gastland gegenüber erfüllen muss und schließt bestimmte Gruppen – wie z.B. Kriegsverbrecher – vom Flüchtlingsstatus aus.

die Personengruppe, welche im Besitz von einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG; § 25 Abs. 1 oder Abs 2 S. 1 AufenthG oder einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG ist. Andererseits besteht für Menschen mit subsidiärem Schutz gemäß § 25 Abs. 2 nur eine eingeschränkte Möglichkeit des Familiennachzugs, da kein grundsätzlicher rechtlicher Anspruch auf Elternnachzug zuerkannt wird. Es handelt sich hier stets um eine Ermessensangelegenheit, welche humanitäre Gründe voraussetzt und eine Quotierung des Zuzugs auf maximal 1000 Personen je Monat vorgibt. Diese Regelung besteht nun bereits seit 2016 und ist durch den Bundestag im Jahr 2018 durch das Gesetz zur Neuregelung des Familiennachzuges zu subsidiär Schutzberechtigten normiert worden. Hierdurch entstand eine Zweiklassengesellschaft unter schutzsuchenden Menschen, welche eine Gleichbehandlung aussetzte.

7. Soziale Arbeit mit unbegleiteten, minderjährigen Ausländer*innen

Die unterschiedlichen Handlungsfelder und Herausforderungen der Sozialen Arbeit in der Zusammenarbeit mit unbegleiteten, minderjährigen Ausländer*innen (umA) in der Kinder- und Jugendhilfe sind gesetzlich im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) verankert. Dort wird insgesamt das Recht auf Bildung und Erziehung sowie auf Leistungen der Jugendhilfe beschrieben. Insbesondere eine gleichberechtigte Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit belastenden Biografien, unabhängig von ihrer kulturellen oder ethnischen Zugehörigkeit, gehört zu den bedeutenden Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes gemäß § 1 SGB VIII. In diesem Kontext steht auch die Soziale Arbeit als Menschenrechts- und Gerechtigkeitsprofession vor der Herausforderung, die gesellschaftliche Partizipation und Integration von jungen Geflüchteten zu fördern und aktiv zu unterstützen. Sozialarbeiter*innen leisten hierbei Hilfestellungen zum Abbau von Diskriminierung, Defiziten, Belastungen und Gefährdungen. Ferner geht es darum, die sozialen Kompetenzen und Ressourcen von jungen Menschen zu fördern und im sozialen Kontext ihre Partizipation und Integration in gesellschaftliche Strukturen zu verbessern.

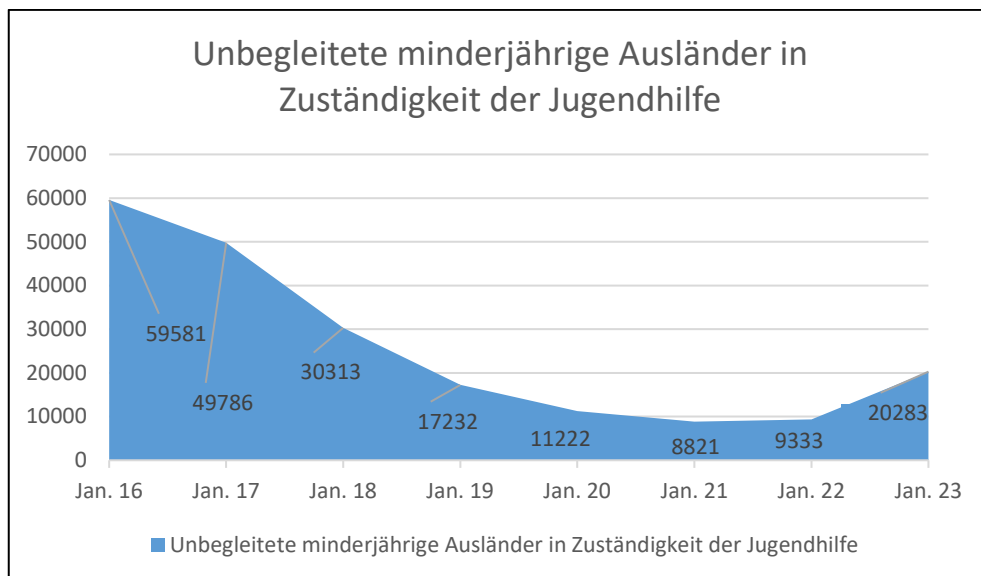
7.1 Arbeitsfelder Sozialer Arbeit mit unbegleiteten, minderjährigen Ausländer*innen

Wie bereits im vorherigen Kapitel genannt ist die Jugendhilfe gemäß SGB VIII der größte Bereich, in welchem Soziale Arbeit mit den Herausforderungen durch unbegleitete minderjährige Ausländer*innen konfrontiert wird.

Unterscheiden muss man in dem Bereich der Jugendhilfe die Trägerschaften. Zum einen liegen Aufgaben der Sozialen Arbeit in Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und zum anderen sind Aufgabengebiete gemäß des Subsidiaritätsprinzips an Träger der freien Jugendhilfe zu vergeben.

In das Segment der Zuständigkeit des örtlichen, bzw. überörtlichen Trägers fallen vorläufige Schutzmaßnahmen gemäß § 42a SGB VIII sowie die Führung von Vormundschaften nach § 55 SGB VIII, wenn hierfür Einzelpersonen nicht zur Verfügung stehen. Alternativ kann die Vormundschaft an vorgeschlagene Personen gemäß § 53 SGB VIII oder an Vormundschaftsvereine nach § 54 SGB VIII übergeben werden (vgl. Zimmermann 2020, S. 149 ff.). Die gemäß des Subsidiaritätsprinzips an freie Träger der Jugendhilfe übertragenen Aufgaben werden im Rahmen der Hilfen zur Erziehung nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 SGB VIII gewährt, diese sind vornehmlich in dem Sektor der Heimerziehung und sonstiger betreuter Wohnformen nach § 34 SGB VIII zu finden (vgl. Praetz 2021, S. 7).

Mit der nachfolgenden Grafik soll die Dimension der unbegleiteten, minderjährigen Ausländer*innen aufgezeigt werden, welche sich in Zuständigkeit der Jugendhilfe befanden und somit betreut und untergebracht wurden. Der zwischenzeitlich massive Rückgang der Zuständigkeitszahlen ist auf die eingetretene Volljährigkeit bei vielen unbegleiteten, minderjährigen Ausländer*innen zurückzuführen. Ebenso wird erkennbar, dass die Zuständigkeitszahlen stetig geprägt von weltweiten Krisensituationen sind.



(Grafik 3 nach: Mediendienst Integration 2023, o. S.)

Weitere Tätigkeitsfelder Sozialer Arbeit mit unbegleiteten, minderjährigen Ausländer*innen (uma) sind in der Schulsozialarbeit nach § 13a SGB VIII, der Jugendgerichtshilfe nach § 52 SGB VIII, der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII zu finden.

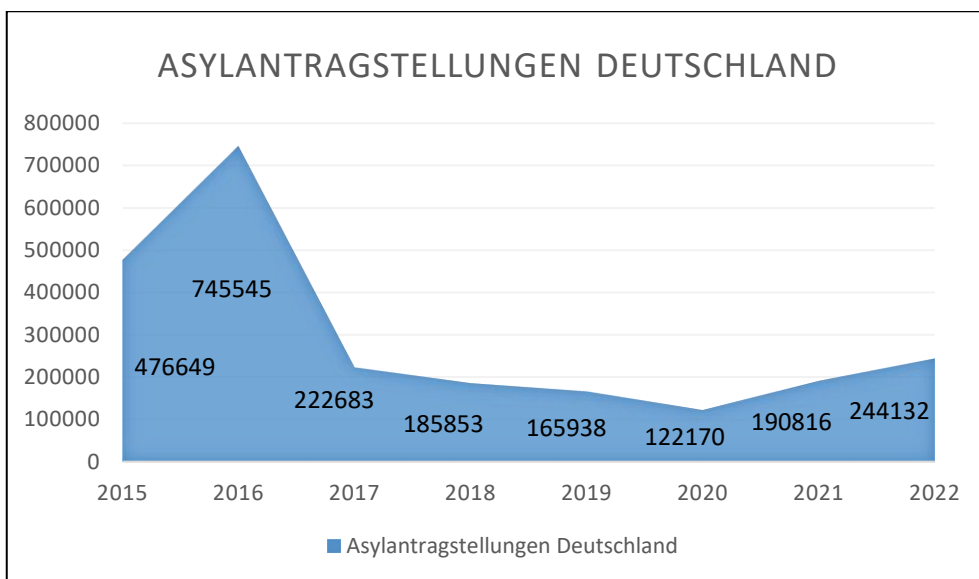
Neben der öffentlichen und freien Jugendhilfe ist ein weiteres Arbeitsgebiet der Sozialen Arbeit im Umgang mit unbegleiteten, minderjährigen Ausländer*innen im Aufenthaltsgesetz zu finden. Gemäß § 45 AufenthG sollen sozialpädagogische und migrationspezifische Beratungsangebote unterbreitet werden. Für die Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund fördert das Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Rahmen des Kinder- und Jugendplans des Bundes und als Bestandteil der Initiative „Jugend stärken“⁸⁰ Jugendmigrationsdienste (JMD)⁸¹. Die Jugendmigrationsdienste haben als Angebot der Jugendsozialarbeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in erster Linie die Aufgabe, junge Menschen mit Migrationshintergrund, die Unterstützung am Übergang Schule/Ausbildung/Beruf benötigen, zu beraten und zu begleiten. Die Zielgruppe des JMD sind hierbei junge Menschen mit Migrationshintergrund im Alter vom 12. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Grundlegende Ziele dieses Beratungsangebotes liegen in der Verbesserung der Integrationschancen in den sprachlichen, sozialen, schulischen und beruflichen Bereichen; der Erhöhung der Teilhabechancen; die Förderung des fairen Umgangs miteinander und Resilienz im Kontext von Diskriminierungserfahrungen sowie die Stärkung der Partizipationsmöglichkeiten in allen Bereichen des sozialen, kulturellen und politischen Lebens (vgl. Jugendmigrationsdienste 2022, S. 1 f.).

⁸⁰ <https://www.jugend-staerken.de/>

⁸¹ <https://www.jugendmigrationsdienste.de/>

8. Spannungsfelder Sozialer Arbeit im Kontext Flucht

Bezugnehmend darauf, dass Soziale Arbeit als Menschenrechts- und Gerechtigkeitsprofession vor der Herausforderung steht, die gesellschaftliche Partizipation und Integration von jungen Geflüchteten zu fördern und aktiv zu unterstützen, erfordert eben dies eine kritische wie auch selbstbewusste Soziale Arbeit. Dies in Besinnung darauf, dass die Soziale Arbeit seit jeher Teil der gesellschaftlichen Auseinandersetzungen war und die Praxis im Kontext Flucht mitgeprägt hat. So soll die Soziale Arbeit Position beziehen, statt sich positionieren zu lassen. Besonders beachtenswert ist hierbei die Problematik der sich stetig verschiebenden gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse und politischen Reaktionen hierauf. Die enormen Herausforderungen durch die Fluchtbewegungen in den vergangenen Jahren zeigen die nachfolgenden dargestellten Asylantragstellungen aus den Jahren 2015 - 2022 in der Bundesrepublik Deutschland.



(Grafik 4 nach: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2023, S. 1.)

Die Anstrengungen durch die massiven Zuwanderungen und die Besonderheiten in der Betreuungsarbeit hierdurch sind zweitrangig, da Soziale Arbeit mit geflüchteten Menschen nicht neu erfunden werden muss, da aus den geschichtlichen Vergangenheiten Wissensbestände und Praxiserfahrungen existieren, diese jedoch neuen Gegebenheiten angepasst werden müssen. Dementsprechend muss im Sinne der geflüchteten Menschen die Expertise ausgebaut werden. Grundlegend ist jedoch der Ansatzpunkt, sich nicht als Sicherheitsorgan von Politik und Verwaltung im Sinne gesellschaftlicher Mehrheiten instrumentalisieren zu lassen (vgl. Kunz 2017, S. 42). Aus eben dieser Gefahr der Instrumentalisierung heraus ergeben sich Spannungsfelder für die Soziale Arbeit im Kontext Flüchtlingssozialarbeit, welche es zu erkennen gilt, um eine Haltung vertreten zu können, die der Profession Sozialer Arbeit entspricht und den Hilfesuchenden Hilfestellungen beim Abbau von Diskriminierungen, Defiziten, Belastungen und Gefährdungen geben kann.

8.1 Zwischen Solidarität und Souveränität

Für die Soziale Arbeit mit geflüchteten Menschen ist eine große Herausforderung darin existent, die eigenen Möglichkeiten und Grenzen sowie die politische

Zuständigkeit und moralische Verantwortung zu klären. Wenn sich die Soziale Arbeit als professionelle Unterstützungsinstanz versteht, kann sie sich nicht auf die ihr zugewiesenen Aufgaben beschränken. Vielmehr wird klärungsbedürftig, was aus Sicht einer professionellen Sozialen Arbeit, gestützt auf ihre ethischen Grundsätze als Menschenrechts- und Gerechtigkeitsprofession, eine erforderliche und angemessene Hilfe ist (vgl. Scherr 2018, S. 38). Angesichts der Lage an den EU-Außengrenzen, der eingeschränkten Leistungsansprüche geflüchteter Menschen und der Aberkennung von Fluchtgründen wird erkennbar, dass sich die Soziale Arbeit in einem enormen Spannungsverhältnis befindet. In der berufspraktischen Realität wird dieses Spannungsverhältnis vornehmlich damit gelöst, den geltenden politischen und rechtlichen Vorgaben Folge zu leisten. Indes werden kritische Rückfragen und politische Positionierungen mehrheitlich durch die Professionellen der Sozialen Arbeit vermieden. In diesem Zusammenhang muss die Frage aufgeworfen werden, wie die Soziale Arbeit ihre Aufgaben aktiv und selbstbewusst, aber auch staatskritisch, organisationskritisch und selbstkritisch hinterfragen kann, ohne dabei aus dem Blick zu verlieren, dass sie an rechtliche Rahmenbedingungen und staatliche Mittel gebunden ist. Weitergehend ist auch die Annahme zu erörtern, inwieweit die Soziale Arbeit in einem nationalistischen Paradigma verhaftet ist (vgl. Scherr 2018, S. 39). Die Erklärung dieser Annahme liegt darin begründet, dass die Soziale Arbeit historisch in einem engen Zusammenhang mit nationalen Wohlfahrtsstaaten gewachsen und mit diesen verknüpft ist. Soziale Arbeit richtet sich hier vorwiegend an jene Menschen, die sich legal auf dem staatlichen Territorium aufhalten, vor allem aber an Staatsbürger*innen (vgl. Scherr 2018, S. 43). Dies zeigt sich insbesondere daran, dass geflüchtete Menschen erst dann zu Adressat*innen Sozialer Arbeit werden, wenn sie die Flucht überleben und es ihnen gelingt, das entsprechende Territorium zu betreten. Staatspolitisch wird unterschieden zwischen sogenannten richtigen und falschen Flüchtlingen, also jenen, denen Rechte zugesprochen werden und jenen, denen die Flüchtlingseigenschaft aberkannt wird. Dies führt dazu, dass die Soziale Arbeit in Inklusions- und Exklusionsordnungen verstrickt wird und gegebenenfalls Exklusionsprozesse ermöglicht oder durchsetzt. Klar wird dies am Beispiel der Rückkehrberatung (vgl. Scherr 2018, S. 49 f.). Das normative Selbstverständnis der Sozialen Arbeit als Hilfe für Hilfsbedürftige begründet jedoch einen moralischen Anspruch im Kontext der Gerechtigkeitsprofession. Niemandem, der oder die auf soziale Hilfestellungen angewiesen ist, darf der Zugang zu Leistungen des Wohlfahrtsstaates und der Sozialen Arbeit verwehrt bleiben. Die bedingungslose Verpflichtung zur Hilfe in Verbindung mit den Menschenrechten stellen bedeutende Bezugspunkte sowohl für sozialpolitische Programmatiken als auch für das Selbstverständnis der Sozialen Arbeit dar (vgl. Scherr 2016, S. 15). Menschenrechte sind grundsätzlich unabhängig von Status, Geschlecht oder nationaler Zugehörigkeit zu gewähren und den Menschen allein aufgrund ihres Mensch-Seins zuzustehen. Demnach sollen Menschenrechte nicht bloß Rechte von und für Staatsbürger*innen sein, sondern Rechte für alle Menschen (vgl. Scherschel 2016, S. 32). Die Menschenrechtsorientierung macht eine schonungslose Diagnose und Selbstreflektion der Sozialen Arbeit erforderlich. Auf Loyalitätsverpflichtungen gegenüber Träger*innen der Sozialen Arbeit könne nicht Rücksicht genommen werden. Die Menschenrechtsidee darf aber auch nicht inflationär verwendet werden. Damit dies nicht geschieht, empfiehlt es sich zwischen leichten, mittleren und schweren Menschenrechtsverletzungen zu unterscheiden. Die Soziale Arbeit stützt sich nicht nur auf die Menschenrechte, sondern auch auf die soziale Gerechtigkeit (vgl. Staub-Bernasconi 2009, S. 13). Umso mehr müsste sich die Soziale Arbeit mit sozialen Problemen als Unrechtserfahrungen beschäftigen und diese zum Thema machen (vgl. Staub-Bernasconi 2009, S. 14). Diesem Ansatz steht jedoch der nationalstaatlich exklusive Zugang zu gewissen Rechten für Staatsbürger*innen entgegen. Unter diesem Gesichtspunkt wird die Diskrepanz

zwischen den Rechten für Staatsbürger*innen und denjenigen für geflüchtete Menschen besonders deutlich. Folglich stehen Menschenrechte mit ihrem universellen Geltungsanspruch in einem widersprüchlichen Verhältnis zur staatsbürgerlichen Souveränität (vgl. Scherschel 2016, S. 32).

8.2 Zwischen Paternalismus⁸² und Ermächtigung

Vorherrschende Deutungszuschreibungen und Repräsentationen geflüchteter Menschen als sogenannte Subalterne⁸³ schränken die Möglichkeiten einer außenwirksamen Wahrnehmung der Zielgruppe ein. Die radikalste Festschreibung dieser Subalternität erfolgt insbesondere im Moment der Repräsentation der Subalternen durch das Für-sie-Sprechen. Dies geschieht durch die implizierte Überlegenheit des Aufnahmestaates, unter dessen Hegemonie⁸⁴ den repräsentierten Menschen der Ausdruck eigener Bedürfnisse und Interessen verwehrt wird. Durch diese hegemonialen Repräsentationspraktiken werden ihre Ansichten und ihr Weltverständnis nicht als ein gleichwertiges Bewusstsein wahrgenommen, sondern hegemonialen Perspektiven untergeordnet. Dies hat zur Folge, dass geflüchtete Menschen, noch bevor sie sich äußern, allein aufgrund der Kategorisierung als untergeordnete Sprecher*innen, vom Diskurs ausgeschlossen werden. Dies widerspricht der demokratischen Grundvorstellung, nach welcher jede Person ein Mitspracherecht haben sollte, wie oder zumindest von wem sie regiert oder repräsentiert wird. Denn durch einen wirklich offenen und pluralen perspektivenintegrierenden Diskurs um Inklusion oder Exklusion erhalten alle die Möglichkeit, sich darüber klar zu werden, wer sie sind und wer sie sein wollen und letztlich auch, welche Werte ihnen wirklich wichtig sind (vgl. De la Rosa, Frank 2017, S. 50 ff.). Der Anspruch der Sozialen Arbeit geflüchteten Menschen mit eingeschränkten Rechten und Möglichkeiten zu Partizipation zu verhelfen, läuft Gefahr, in Paternalismus zu enden. Wenn strukturell ein verankerter Ort für Artikulation, Dialog und Verhandlung fehlt, werden die hilfsbedürftigen geflüchteten Menschen zu hilflosen Personen abgewertet. Durch die Fluchtumstände sind sie zwar hilfsbedürftig, aber zu hilflosen Personen werden sie gemacht, weil ihnen Aushandlungsprozesse vorenthalten werden und sie dies nicht zur Sprache bringen können oder dürfen. Diese Konstruktion drängt geflüchtete Menschen in die Position von Hilflosigkeit, was dem auf der Flucht unter Beweis gestellten Selbsthilfepotenzial deutlich widerspricht (vgl. Eppenstein 2017, S. 15). Eine Klientelisierung dieser Personengruppe in der Sozialen Arbeit wird demgegenüber grundsätzlich nötig sein, denn geflüchtete Menschen werden den Orten, wo sie betreut, beraten, begleitet oder versorgt werden, zugewiesen. Obwohl diese Kontakte immer als Orte des Übergangs, als Ort des ungewissen Wartezustandes, verstanden werden, treffen geflüchtete Menschen und Professionelle der Sozialen Arbeit mit ihrer jeweiligen subjektiven und normativen Perspektive der Ankunftsgestaltung zusammen (vgl. Eppenstein 2017, S. 17). Das Potenzial und die Kompetenzen der geflüchteten Menschen wechseln demgegenüber paradoxerweise in einen Betreuungs- und Hilfebedarf um, den die Soziale Arbeit, im Sinne des Empowerments als Ermächtigung, durch Hilfe zur Selbsthilfe befriedigen will. Ein Labeling scheint also zunächst unausweichlich, was zu einer problematisch eindimensionalen Zuschreibung als zu bevormundende

⁸² Paternalismus bezeichnet das Bestreben oder die Anmaßung, andere zu ihrem eigenen Wohl zu bevormunden, einzuschränken oder zu lenken. Trotz der wohlwollenden Basis schränkt die Bevormundung aber die Souveränität der Person oder des Kollektivs ein, weshalb der Begriff oft abwertend gemeint ist. Meistens wird das Wort verwendet, um die Beziehung einer Regierung zu ihren Bürgern oder die eines Staates zu einem anderen Staat zu beschreiben.

⁸³ Personengruppen, die nur einen untergeordneten Rang einnehmen sowie über beschränkte Entscheidungsbefugnisse verfügen.

⁸⁴ Vormachtstellung und damit verbundene Vorherrschaft gegenüber Minderheiten

Person führen kann. Die interkulturelle Perspektive und der wechselseitige Integrationsprozess werden somit hintenangestellt (vgl. Eppenstein 2017, S. 17). Grundsätzlich sind Sozialarbeitende bemüht, geflüchteten Menschen primär als Individuen mit individueller Fallgeschichte zu begegnen. Es werden jedoch immer auch gruppenbezogene, ethnisch kodierende Einordnungen vorgenommen. Es fällt auf, dass Generalverdächtigungen aus der Öffentlichkeit gegenüber geflüchteten Menschen zugleich klar zurückgewiesen werden. Trotz des Verweises auf einzelne Schicksale und Biografien der Menschen bleibt die Kategorie Flüchtling bestimmend, während der kategorisierende Aufenthaltsstatus diese Problemsichten strukturiert. Die Gefahr besteht also darin, dass geflüchtete Menschen, mitunter von der Sozialen Arbeit selbst, undifferenziert als Opfer oder als potenzielle Täter in den Blick genommen werden und subalterne Deutungsmuster und Repräsentationen dominant werden. Hier wird der interne Diskurs der Profession umso wichtiger. Elementar ist das Bewusstsein, inwiefern die Soziale Arbeit selbst durch ihre Sprache, ihre Argumentation und Konzeptionen genau diese Zweiteilung aufrechterhält. Das Etikettierungsproblem hat Einfluss auf die Bildung eines stabilen Arbeitsfeldes. Es birgt nämlich die Gefahr, durch die ausgewiesene Bezugsgruppe geflüchteter Menschen mit Problemen zu der Stigmatisierung problematische Gruppe zu führen. Argumentativ müsste die Soziale Arbeit hier klar dagegen vorgehen. Solange Probleme geflüchteter Menschen vorrangig und ausschließlich als Fluchtprobleme aufgefasst werden, wird diese Stigmatisierung durch die Profession genährt. Nur durch die Parallelität von spezialisierten beratenden Unterstützungsleistungen einerseits und den Schutzbemühungen für eine vulnerable Gruppe insgesamt im Sinne der Querschnittsaufgabe Integration andererseits ist eine Stärkung im Arbeitsfeld möglich (vgl. Eppenstein 2017, S. 17 ff.). Zu Beginn des Hilfsprozesses besteht aufgrund des Hilfebedarfes ein mehr oder weniger starkes Machtgefälle zwischen geflüchteten Menschen und Sozialarbeitenden. Jede helfende Interaktion bringt eine asymmetrische Beziehung mit ungleichen Abhängigkeiten hervor, da Beratungsstellen nicht aufgesucht würden, wenn keine hilfreiche Unterstützung zu erwarten wäre. Der übliche Anspruch der Kommunikation auf Augenhöhe kann diese Asymmetrie nicht auflösen. Nur durch die Anerkennung dieser Machtdimension in der Praxis und durch eine Auseinandersetzung mit den genannten Normkonflikten können entmündigenden Maßnahmen vorgebeugt werden. Es braucht einen institutionalisierten reflexiven Umgang und eine offensive Auseinandersetzung mit immanenten Machtstrukturen. Verleugnete Macht entzieht sich der Kritik, Weiterentwicklung und Kontrolle. Diskrepanzen führen im Arbeitsbündnis unausweichlich zu einem erschwerten Vertrauensverhältnis, was die Aufrechterhaltung des Bündnisses wiederum gefährdet (vgl. Lehmann 2017, S. 56 f.).

8.3 Zwischen Parteilichkeit und Legitimation

Zugespitzt könnte man formulieren, dass die Soziale Arbeit ein einziger Spagat zwischen scheinbar unauflösbaren Widersprüchen sei. Speziell in der Arbeit mit geflüchteten Menschen ergeben sich diverse Gegensätze, die sich zum einen aus nicht vereinbarenden Aufträgen und Ansprüchen, zum anderen aus gesetzlichen Rahmenbedingungen ergeben. Diese schränken die Handlungsoptionen der Professionellen maßgeblich ein. Nicht zuletzt habe dies auch damit zu tun, dass die Ausgestaltung der Sozialen Arbeit mit geflüchteten Menschen stark von den Träger*innen sowie den konkreten Rahmenbedingungen vor Ort abhängen (vgl. Gögercin 2016, S. 346 ff.). Generell ist die Soziale Arbeit gefordert, sich in unterschiedlichen Feldern zu bewegen und dabei mit verschiedenen Erwartungshaltungen konfrontiert zu sein. Einerseits soll sie sich parteilich und anwaltschaftlich für die Interessen der

Klient*innen einsetzen und andererseits hat sie auch eine Verpflichtung gegenüber den Auftraggeber*innen. Dies ist kein einfaches Unterfangen in Anbetracht des rechtspopulistischen Aufschwungs, der teilweise rassistischen Einstellung der Bevölkerung sowie der immer restriktiver werdenden Flüchtlings- und Asylpolitik. Die Soziale Arbeit steht unter einem gesellschaftspolitischen Legitimationszwang der eigenen Arbeit, was die Durchsetzung der Interessen von geflüchteten Menschen äußerst schwierig macht. In der Folge ist zu beobachten, dass sich die Soziale Arbeit kaum in den aktuellen Diskurs einbringt und dabei versäumt, sich als Menschenrechtsprofession entsprechend zu positionieren (vgl. Gögercin 2016, S. 346 ff.). Dies mag unter anderem daran liegen, dass die Soziale Arbeit stets in staatliche Gewährungs- und Kontrollkontexte eingebunden und somit nie ganz autonom war und ist (vgl. Galuske; Müller 2012, S. 592). Die Soziale Arbeit, die als Antwort auf die Folgen des frühen Kapitalismus entstanden ist, ist Teil der Sozialpolitik und somit der herrschenden politischen Kräfte. So wird Soziale Arbeit weitestgehend über die Gesetzgebung, deren Auslegung sowie die öffentliche Finanzierung bestimmt. Soziale Arbeit selbst wirkt aber auch politisch, indem sie in der Gesellschaft zwischen System und Menschen vermittelt. Folglich ist Soziale Arbeit unweigerlich auch politisches Handeln und somit stets geprägt vom immerwährenden Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle (vgl. Seithe 2012, S. 398 f.). Die Soziale Arbeit ist aber, im Gegensatz zu ehemals vorherrschenden Annahmen der Notwendigkeit einer Befriedigung des doppelten Mandates, einem dreifachen Mandat verpflichtet. Dies beinhaltet nicht nur den Auftrag gegenüber dem Staat und Klient*in (Hilfe und Kontrolle), sondern auch gegenüber der eigenen Profession. Konflikte, die sich durch das erste und zweite Mandat ergeben, können durch das dritte Mandat bearbeitet werden. Wenn sich die Soziale Arbeit also als Profession versteht, dann muss sie ihr Mandat definieren und das Doppelmandat zu einem Tripelmandat erweitern (vgl. Staub-Bernasconi 2007, S. 199 f.). Dabei stützt sich professionelle Soziale Arbeit auf wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden sowie spezifische Handlungstheorien. Weiter bezieht sie sich auf einen Ethikkodex (Berufskodex), der sich auf den Menschenrechten und der sozialen Gerechtigkeit begründet (vgl. Staub-Bernasconi 2012, S. 275). Wissenschaftliche Basis, Berufskodex und die Menschenrechte führen somit zum dritten, selbst zugewiesenen Mandat der Sozialen Arbeit. Professionalität und Politik werden unter diesem Mandat vereint (vgl. Staub-Bernasconi 2007, S. 200 f.). Argumentativ lässt sich hieraus ableiten, dass sich die Soziale Arbeit auf der Grundlage von wissenschaftlichen und professionsethischen Erkenntnissen ein eigenständiges Bild von sozialen Problemen, menschenverachtenden Machtstrukturen oder Kontrollinstanzen machen soll. Denn die Profession ist mitunter dazu verpflichtet, sich kritisch gegenüber gesellschaftlichen Verhältnissen zu äussern (vgl. Staub-Bernasconi 2010, S. 52). Soziale Arbeit sollte demnach nicht darauf warten, bis ihr gesellschaftliche Akteur*innen die Legitimation zum Denken und Handeln verleihen (vgl. Staub-Bernasconi 1995, S. 414). Im Gegenteil, Soziale Arbeit solle ihr Wissen über soziale Probleme den öffentlichen Entscheidungsträger*innen zugänglich machen und sich in politische Prozesse einbringen (vgl. Staub-Bernasconi 2012, S. 277).

8.4 Zwischenfazit

Es beteiligen sich unterschiedliche Stimmen am aktuellen Diskurs um die Soziale Arbeit im Kontext Flucht. Zunehmend werden neue Fachzeitschriften sowie Forschungsergebnisse veröffentlicht, was auf eine differenzierter werdende Auseinandersetzung mit dem Thema hindeutet und den aktuellen Diskurs belebt. Zudem ist auch ein Appell an die Soziale Arbeit hörbar, sich klarer im Kontext Flucht zu

positionieren. Generell scheint die Etablierung des spezifischen Arbeitsfeldes Flüchtlingssozialarbeit angesichts professionellen Handelns sinnvoll. Durch die aufgezeigten Spannungsfelder wird jedoch deutlich, dass die Soziale Arbeit mit unterschiedlichen Akteur*innen und Träger*innen sowie deren Interessen und Erwartungen konfrontiert ist. Dies lässt vermuten, dass sich eine öffentliche Positionierung als herausfordernd gestaltet, besonders aufgrund der eigenen Eingebundenheit in soziale Teilsysteme. Zudem stellt sich die Frage, wie sich die Soziale Arbeit vermehrt in den Diskurs einbringen kann. Es kann festgehalten werden, dass die Einbindung der Sozialen Arbeit in staatliche Strukturen, ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft sowie im direkten Kontakt mit geflüchteten Menschen eine Herausforderung darstellt. Diese Überlegungen führen zur Annahme, dass die Soziale Arbeit einen angemessenen Umgang mit Spannungsfeldern finden muss, wenn sie Machtquellen für geflüchtete Menschen zugänglich machen will.

9. Schlussfolgerungen

In dem nachfolgenden Kapitelblock sollen, ausgehend von der bisherigen Darstellung der für die Beantwortung der Forschungsfrage eminenten Grundlagen, die Ergebnisse und Schlussfolgerungen benannt werden. In diesen abschließenden Betrachtungen bedarf es zuerst der Beantwortung der Forschungsfrage. Darauf aufbauend sollen die Erkenntnisse genutzt werden, um aufzuzeigen, dass das Anforderungsprofil für Tätigkeiten in der Sozialen Arbeit in Teilbereichen geschärft werden sollte. Dies unter dem Hintergrund der wachsenden Multikulturalität in den Tätigkeitsbereichen der Menschenrechtsprofession, aber auch aus dem Blickwinkel nötigen sozialpolitischer Einflussnahme Sozialer Arbeit in Prozesse und Entscheidungen. In der Bearbeitung der sozialpolitischen Einflussnahme wird auch die Kinderrechtskonvention als Grundlage der Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche aufgegriffen, da die Soziale Arbeit gemäß ihres Berufskodex den Menschenrechten und der sozialen Gerechtigkeit verpflichtet ist.

In dem abschließenden Ausblick wird eine nötige Positionierung der Sozialen Arbeit im Kontext der in der Arbeit behandelten Gruppe der unbegleiteten, minderjährigen Ausländer*innen dargelegt. Diese unter der Prämisse, dass sich Soziale Arbeit einerseits an rechtliche Rahmungen halten und Loyalitätspflichten gegenüber Träger*innen erfüllen muss, sich andererseits jedoch aufgrund des ethischen Selbstverständnisses für die Menschenrechte, unabhängig von Status, Geschlecht oder nationaler Zugehörigkeit einsetzen muss.

9.1 Beantwortung der Forschungsfrage

„Wird das Kinderrecht auf Familienzusammenführung durch das nationale Aufenthaltsrecht der Bundesrepublik Deutschland eingeschränkt?“

Objektiv betrachtet unterliegen die Regelungen der Familienzusammenführung/des Elternnachzugs zu unbegleiteten, minderjährigen Ausländer*innen diversen rechtlichen Vorgaben. Die UN-KRK stellt hierbei in Bezug auf das Kindeswohl unmittelbar anwendbares Recht her, welches die Vertragsstaaten zur vollumfänglichen Prüfung des Kindeswohlvorrangs verpflichtet. Hier ist explizit auf Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK zu verweisen, dass zunächst das Kindeswohl zu ermitteln ist und erst im Anschluss daran ein Abwägungsprozess zwischen dem Kindeswohl und anderen Belangen stattfinden darf. Dieser Leitlinie haben sich mittlerweile 196 Unterzeichnerstaaten durch eine Ratifizierung angeschlossen. Womit auch das Kinderrecht auf Familienzusammenführung aus Artikel 10 der selbigen anzuwenden ist. Mit der Ratifizierung bekennen sich die Unterzeichnerstaaten zu einer zukunftsorientierten Gewährleistung Kinder zu achten und zu schützen. Die rechtliche Einordnung völkerrechtlicher Regelungen in die Rechtsordnung eines Staates, hier der Bundesrepublik Deutschland, ist generell keine Frage des Völkerrechts, sondern des innerstaatlichen Rechts an sich.

Völkerrecht und nationales Recht sind zwei zu unterscheidende und verschiedenartige Rechtsordnungen. Um auch innerstaatlich verbindlich zu sein, muss ein Rechtsatz des Völkerrechts in die jeweilige nationale Rechtsordnung durch eine staatliche Entscheidung in die Verfassung oder entsprechende Gesetze transformiert werden. In Deutschland sind allgemeine Regeln des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts; sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner, siehe hierzu Art. 25 GG. Verträge des Bundes, die nicht nur Verwaltungsabkommen sind, werden auf dem Weg der Gesetzgebung gemäß Art. 59 Abs. 2 GG Bundesrecht.

Auch das Europäische Gemeinschaftsrecht ist in seinem Ursprung ein Völkerrecht, hat sich aber zu supranationalem Recht⁸⁵ weiterentwickelt. Im Bezug des Europarecht auf die Thematik Familienzusammenführung/Elternnachzug ist die Familienzusammenführungsrichtlinie 2003/86/EG (FamZ-RL) zu betrachten. Diese fordert von allen Mitgliedsstaaten die Einreise und den Aufenthalt der aus Drittstaaten kommenden Eltern unbegleiteter Minderjähriger in Situationen zu gestatten, in denen es nicht dem Wohl des Kindes entspricht, dass es im Ausland mit seinen Eltern zusammengeführt wird. Die Nötigkeit der Umsetzung dieser Richtlinie ergibt sich für die Bundesrepublik aus Art. 23 GG. Die so genannte Integrationsermächtigungsklausel erzeugt zwar keine automatische innerstaatliche Wirkung des Europarechts, jedoch ist mittlerweile in Theorie und Praxis die Vorrangwirkung des Europarechts vor innerstaatlichem Recht anerkannt und auch das Bundesverfassungsgericht sowie der Europäische Gerichtshof sehen im Europarecht einen Anwendungsvorrang vor nationalstaatlichem Recht.

Hier tut sich in der Beantwortung der Leitfrage der erste Widerspruch auf. Die UN-KRK als völkerrechtliche Verabredung entfaltet vordergründig keine direkte Anwendung im nationalen Recht, es muss stattdessen in die nationale Rechtsordnung transformiert werden. Die Ausnahme hierbei liegt in der Ermessensleitlinie, also Art. 3 Abs. 1 UN-KRK. Die Ausgestaltung des nationalen Rechts obliegt den Unterzeichnerstaaten und hierdurch verbleiben erhebliche Anwendungsspielräume. Dem gegenüber steht das Europarecht, welches auch eine völkerrechtliche Verabredung ist, sich jedoch zu einem supranationalen Recht weiterentwickelt hat und welchem eine Vorrangwirkung gegenüber dem nationalen Recht der Mitgliedsstaaten zugesprochen wird. Hiernach muss also die UN-KRK in nationales Recht transferiert werden, wogegen das Europarecht direkte und verpflichtende Anwendung erwirkt.

Die Umsetzung der UN-KRK findet innerhalb der deutschen Rechtsordnung in verschiedenen Normen Berücksichtigung. Dies wurde inhaltlich in Kapitel 4 behandelt. Im Kontext der unbegleiteten, minderjährigen Ausländer*innen ist hier neben dem Asyl- und Aufenthaltsrecht besonders der Bereich des Sozialgesetzbuches VIII zu berücksichtigen. Innerhalb dieses Sozialgesetzbuchs findet die UN-KRK besondere Berücksichtigung in § 8a SGB VIII, dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Dieser Schutzauftrag zum Kindeswohl richtet sich generell an alle Kinder im Bundesgebiet, egal welcher Herkunft, denn jedes Kind ist nach Krappmann ein Rechtsträger im Sinne der UN-KRK. Erschwerend in der Ausgestaltung des Begriffes Kindeswohl ist die Tatsache, dass dieser keiner allgemeingültigen Definition unterliegt. Es handelt sich dabei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der sich an den Grundbedürfnissen und Grundrechten von Kindern und Jugendlichen orientiert. Kurz gefasst, geht es beim Kindeswohl immer darum, ob die Bedürfnisse des Kindes in einem stimmigen Verhältnis zu seinen Lebensbedingungen und den Verhaltensweisen der Eltern und anderen Beteiligten des nahen Umfelds stehen. Aber auch im erzieherischen und schulischen Kontext oder durch Außenstehende kann das Kindeswohl gefährdet werden. Zur tatsächlichen Erfassung des Kindeswohls gibt es spezifische Kriterien, anhand derer beurteilt wird, ob das Kindeswohl gewahrt oder gefährdet wird. Man unterscheidet zwischen Bindungsprinzip und Förderungsprinzip sowie Kontinuitätsprinzip und dem Willen des Kindes als Kriterien beim Kindeswohl. Bezugnehmend auf die in dieser Arbeit behandelte Zielgruppe ist im Zusammenhang zu einer Familienzusammenführung/einem Elternnachzug demnach zwingend das

⁸⁵ Supranationales Recht bezeichnet Zusammenschlüsse oder Vereinbarungen zwischen Staatenverbänden, die durch völkerrechtliche Verträge begründet und deren Entscheidungen und Regelungen für die einzelnen Mitgliedsstaaten oder -nationen rechtlich übergeordnet und verbindlich sind, beispielhaft ist hier die Europäische Union zu nennen oder auch die Afrikanische Union sowie die Karibische Gemeinschaft.

Bindungsprinzip zu beachten, was die Bindung des Kindes an seine Eltern umfasst. Nach Donath sollten die in der UN-KRK niedergelegten Kinderrechte, auch die familiäre Zusammenführung nach Artikel 10 UN-KRK, als Orientierung für eine fachliche Einschätzung des Kindeswohls herangezogen werden. Demnach müsste bei der Beurteilung des Kindeswohls, nach Inobhutnahme durch das örtlich zuständige Jugendamt, auch die familiäre Situation bearbeitet werden. Daneben auch die Klärung, wo sich im In- oder Ausland verwandte Personen des Kindes aufhalten um dann gemäß § 42a Abs. 5 SGB VIII eine Zusammenführung zu erwirken. Innerhalb der Rechtsnormen des SGB VIII findet sich kein Verweis darauf, dass für eine Zusammenführung des Kindes mit den Eltern ein Aufenthaltstitel vorliegen muss, oder andere Voraussetzungen erfüllt sein müssen, stattdessen wird deutlich darauf hingewiesen, dass das Kind partizipativ an der Entscheidung eingebunden werden muss. Dieser Rechtsauslegung des SGB VIII gegenüber steht das deutsche Asyl- und Aufenthaltsrecht, welches einen Elternnachzug/eine Familienzusammenführung nur unter einschränkenden Möglichkeiten gestattet. Die entsprechenden Ausführungen und Voraussetzungen wurden in Kapitel 6 eingehend thematisiert.

Bereits in der GFK werden die Begriffe Familie und minderjährige Flüchtlinge als schützenswert erachtet. Eben diese GFK bildet in ihrem völkerrechtlichen Status die Grundlage für das europäische Asylsystem und wurde in Art. 78 Abs. 1 S. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in das EU-Primärrecht einbezogen. Weitergehend begründet sie auch die Definitionsbasis der Flüchtlingsdefinition im deutschen Asylgesetz. Auf europäischer Ebene bildet die Familienzusammenführungsrichtlinie 2003/86/EG (FamZ-RL) die Grundlage für entsprechende Zusammenführungen. Innerhalb dieser Richtlinie wird bereits klar definiert, welche Bedingungen erfüllt werden müssen, damit die Richtlinie Anwendung finden kann. Innerhalb dieser Richtlinie aus dem Jahr 2003 wird die Möglichkeit der Familienzusammenführung zu einem/einer minderjährigen Ausländer*in sehr restriktiv gehandhabt. Voraussetzungen sind bereits hier der Besitz eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitels mit mindestens einjähriger Gültigkeit. Subsidiär schutzberechtigte Personen erhalten gemäß der Richtlinie keinen Anspruch auf Familienzusammenführungen. Diese europarechtliche Ordnung wurde nahezu gleich in das deutsche Aufenthaltsrecht übernommen. Auch im deutschen Recht erhalten nur Personen nach § 36 AufenthG Anspruch auf Familienzusammenführung, wenn die stammberechtigte Person eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 (Resettlement-Flüchtlinge), § 25 Abs. 1 (Asylberechtigte) oder Abs. 2 Alt. 1 (anerkannte Flüchtlinge) AufenthG oder eine dementsprechende Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 zugesprochen bekommen haben. Subsidiär Schutzberechtigte erhalten gemäß § 36a AufenthG keinen gesetzlichen Anspruch auf eine Familienzusammenführung, hier liegen die Entscheidungen im Ermessen der zuständigen Behörden. Die Genehmigung des Elternnachzugs zu unbegleiteten, minderjährigen Ausländer*innen ist abhängig von humanitären Gründen und weitergehend von den zur Verfügung stehenden monatlichen Kontingenten.

Die Berücksichtigung des Kindeswohls ist im deutschen Asyl- und Aufenthaltsrecht dagegen in Teilen erfolgt und lässt sich an verschiedenen Beispielen belegen. So haben etwa unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach den Vorgaben der UN-KRK ein Recht darauf, dem Kindeswohl entsprechend untergebracht und betreut zu werden. Sie sind nach §§ 42 ff. SGB VIII in Obhut zu nehmen, außerdem ist ihnen ein Vormund zu stellen. Nach § 36 Abs. 1 AufenthG wird den Eltern unbegleiteter, minderjähriger Flüchtlinge, die eine bestimmte Art der Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis haben, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn sich noch kein sorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält.

Trotz dessen, dass Kinderrechte in Teilen des Asyl- und Aufenthaltsrechts Berücksichtigung finden, ist in der nahen Vergangenheit bei den großen Reformen des

Asylrechts in den Jahren 2015 und 2016 zu beobachten, dass kinderrechtliche Überlegungen nur eingeschränkt stattgefunden haben. Dies ist aus den jeweiligen Begründungen der Reformen erkennbar, da die Kinderrechtskonvention unerwähnt blieben, obwohl die Veränderungen der Rechtslage erhebliche Auswirkungen auf unbegleitete minderjährige Ausländer*innen haben (vgl. Wapler 2017, S. 42 ff.). Aus diesen unterschiedlichen Zugeständnissen von Elternnachzügen/Familienzusammenführungen und Umsetzungen der UN-KRK ergeben sich Tatsachen der unterschiedlichen Behandlung und Diskriminierungen von Teilen der unbegleiteten, minderjährigen Ausländer*innen in aufenthaltsrechtlichen Gebieten. Weitergehend wird Menschen, durch die Verweigerung der Herstellung der familiären Einheit die gelingende Sozialisation in die Aufnahmegesellschaft verwehrt. Die Familie trägt, wie bereits erwähnt eminent zur Vermittlung zwischen Herkunfts- und Aufnahmegesellschaft bei, spielt eine wichtige Rolle in der Verarbeitung von Migrations- und Integrationserfahrungen und hilft bei der Platzierung ihrer Mitglieder.

Konstatierend zu der abschließenden Beantwortung der Leitfrage bedeutet die vorhergehende Darlegung, dass die Konvention eine eigene Norm zur grenzüberschreitenden Familienzusammenführung in Art. 10 Abs. 1 UN-KRK enthält und damit in besonderem Maße der Tatsache gerecht wird, dass es Lebenssituationen geben kann, in denen Kinder über Staatsgrenzen hinweg von ihren Eltern getrennt sind, ohne dass regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen möglich sind. Die UN-KRK konkretisiert damit die staatlichen Verpflichtungen zur Realisierung des Rechts des Kindes auf Familienleben. Die Vertragsstaaten sind nach Art. 10 Abs. 1 UN-KRK nicht nur dazu verpflichtet, Anträge auf Familienzusammenführungen zu ermöglichen, sowie wohlwollend und damit unvoreingenommen und nach objektiver Sachlage zu entscheiden. Sie sind auch explizit dazu verpflichtet, die Anträge beschleunigt zu bearbeiten. Die gesetzliche Einschränkung der Familienzusammenführung läuft einer beschleunigten Bearbeitung indes diametral entgegen; sie verstößt damit gegen Art. 10 Abs. 1 UN-KRK.

Hinsichtlich der Frage, wie die Anträge jeweils in materiell-rechtlicher Hinsicht zu entscheiden sind, ist die Querschnittsklausel der Konvention, Art. 3 Abs. 1 UN-KRK als Ermessensleitlinie, von zentraler Bedeutung. Die Vertragsstaaten der Konvention sind demnach dazu verpflichtet, Anträge auf Familiennachzug so zu entscheiden, dass das Kindeswohl dabei als ein vorrangiger Gesichtspunkt Berücksichtigung findet, siehe hierzu Art. 3 Abs. 1 UN-KRK. Das Kindeswohl ist demzufolge nicht nur zu ermitteln und in den Entscheidungsvorgang einzustellen. Bei der Gewichtung unterschiedlicher Belange verlangt Art. 3 Abs. 1 UN-KRK zudem eine Hervorhebung der Bedeutung des Kindeswohls. Der Vorrang des Kindeswohls ist zwar nicht absolut, was sich bereits aus dem Wortlaut der Norm ergibt. Das Kindeswohl hat demnach aber im Regelfall Vorrang. Gerade die Wahrung der Familieneinheit hat einen überragenden Stellenwert für das Kindeswohl, was die UN-KRK selbst sehr deutlich macht. Die Konvention basiert auf der Überzeugung, dass den Mitgliedern der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft der erforderliche Schutz und Beistand gewährt werden soll, damit sie ihre Aufgaben innerhalb der Gesellschaft voll erfüllen kann. Nach Art. 18 UN-KRK sind für die Erziehung und Entwicklung des Kindes in erster Linie die Eltern verantwortlich. Demzufolge stellen die Vertragsstaaten nach Art. 9 UN-KRK grundsätzlich sicher, dass ein Kind nicht von seinen Eltern getrennt wird, es sei denn, dass diese Trennung für das Wohl des Kindes notwendig ist. Zudem stellt die UN-KRK das Familienleben des Kindes in Art. 16 UN-KRK durch einen eigenen Artikel unter besonderen Schutz. Art. 6 Grundgesetz und Art. 8 Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) entsprechend, schützt die UN-KRK damit die spezifisch psychologische und soziale Funktion familiärer Bindungen, wobei sich der grund- und menschenrechtlich garantierte Schutz des Familienlebens grundsätzlich auf die Beziehungen beider Elternteile zu ihren minderjährigen

Kindern erstreckt. Dem entsprechend haben auch die Kinder ein Recht auf regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen, was in der Konvention⁸⁶ und in der EU-Grundrechte-Charta⁸⁷ ausdrücklich kodifiziert ist.

Der Rechtsanspruch auf Familiennachzug ist ein Teil des Menschenrechts auf Familienleben, das nicht nur in Art. 6 GG, sondern ebenso in menschenrechtlichen Konventionen wie in Art. 8 der EMRK oder in Art. 16 UN-KRK niedergelegt ist. In der UN-KRK werden die staatlichen Verpflichtungen zur Realisierung des Rechts des Kindes auf Familienleben zudem konkretisiert, wobei vorliegend insbesondere Art. 10 Abs. 1 UN-KRK und Art. 3 Abs. 1 UN-KRK von Relevanz sind. Migrationspolitische Interessen des Staates haben in solchen Konstellationen zurückzutreten, da eine Herstellung der Familieneinheit in einem anderen Staat nicht möglich, beziehungsweise nicht zumutbar ist. Familienzusammenführungen in diesen Konstellationen abzulehnen, hieße, den Grundsatz der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls außer Acht zu lassen.

Im Sinne der in dieser Arbeit betrachteten Thematik und in Folge der Leitfrage muss die Antwort auf die Forschungsfrage demnach so beantwortet werden, dass das nationale Aufenthaltsrecht das Kinderrecht auf Familienzusammenführung einschränkt. Dieses besonders für die Personengruppe, welche im Rahmen ihres Asylverfahrens den Status der subsidiär Schutzberechtigten erhält. Für eben diese jungen Menschen wird die Möglichkeit der Wiederherstellung der familiären Einheit maßlos verkompliziert bzw. verunmöglicht. Folglich bleibt zu hoffen, dass die aktuelle Bundesregierung ihre Ankündigung aus dem Koalitionsvertrag in die Tat umsetzt, und Familienzusammenführungen zu subsidiär Geschützten mit denen der GFK-Flüchtlinge gleichstellt.

9.2 Modifikation des Anforderungsprofil für Tätigkeiten in der Sozialen Arbeit mit Geflüchteten als Professionalisierungschance

Bedingt durch den Aspekt des beruflichen Selbstverständnisses der Sozialen Arbeit als Menschenrechts- und Gerechtigkeitsprofession soll innerhalb dieses Teils der Schlussfolgerungen aufgezeigt werden, warum eine Modifikation des Anforderungsprofils der Sozialen Arbeit mit Geflüchteten eine Professionalisierungschance darstellt und interkulturelle Kompetenzen⁸⁸ sowie politische Einflussnahme eine Grundanforderung an die professionelle Soziale Arbeit sind. Soziale Arbeit möchte aufgrund der humanistischen Haltung ein Gegengewicht zur sozialen und ethnischen Segregation von Zuwanderern bilden, Migrationsrisiken abfedern, zur Bewältigung

⁸⁶ Siehe Art. 9 Abs. 3 und Art. 10 Abs. 2 UN-KRK

⁸⁷ Art. 24 Abs. 3 Charta der Grundrechte der Europäischen Union

⁸⁸ Interkulturelle Kompetenz erstreckt sich über die Dimensionen Selbst-, Sach- und Sozialkompetenz bzw. baut auf diesen auf, d. h., interkulturelle Kompetenz ist nicht eine einzelne oder zusätzliche Kompetenz, die von anderen Kompetenzen losgelöst erworben werden kann, sondern erstreckt sich über alle drei Kompetenzdimensionen und baut auf grundlegenden Fähigkeiten und Fertigkeiten auf, die durch Sozialisation bzw. Bildung erworben worden sind. Interkulturelle Kompetenz ist eine notwendige Voraussetzung für eine gelungene Kommunikation zwischen Angehörigen verschiedener Kulturen, d. h., interkulturelle Kompetenz muss gelernt werden und basiert auf einer Grundhaltung kultureller Wertschätzung. Interkulturelle Kompetenz zeigt sich unter anderem in der Fähigkeit, kulturelle Bedingtheiten des Wahrnehmens, des Denkens, des Urteilens, des Empfindens und des Handelns bei sich selbst und bei anderen Menschen zu erfassen, zu reflektieren, zu würdigen und produktiv zu nutzen, was auf differenzierten Kenntnissen und einem vertieften Verständnis des eigenkulturellen und des fremdkulturellen Orientierungssystems beruht.

von Integrationsprozessen beitragen sowie das interkulturelle Zusammenleben fördern.

Die Grundlagen für das erforderliche Gegengewicht sind in der sich verändernden demografischen Landschaft der Gesamtbevölkerung, ausgelöst durch verstärkte Migrationsbewegungen und kulturelle Mischung, zu finden. Auf dieser Basis verändert und erweitert sich die bisherige pluralistische Gesellschaft um weitere kulturelle und ethnische Elemente. Aus diesem Grund ist es unausweichlich, Integrationsprozesse so zu verändern, dass sozialpädagogische Interventionen im Sinne einer gewollten Akkulturation⁸⁹ an die sich verändernde Situation anpassen (vgl. Eppenstein; Kiesel 2008, S. 243). Die Gruppe der Menschen mit Migrationshintergrund hat insgesamt erheblichen Einfluss für den sozialpädagogischen Bereich, beispielsweise durch die Quote der Neugeborenen. Hier hat mittlerweile jedes dritte Neugeborene einen Migrationshintergrund. Weiterführend gibt eine enge Verbindung zwischen der sozialen Herkunft der Kinder und ihrem Bildungserfolg und zwar ist in keinem anderen Land Europas der Schulerfolg von Kindern so stark von Bildung und Einkommen der Eltern abhängig wie in Deutschland. Da Migrantenfamilien zumeist als „bildungsfern“ gelten, haben deren Kinder entsprechend weniger Chancen, höhere Schul- und Bildungsabschlüsse zu erreichen. Zudem sind Menschen mit Migrationsgeschichte in krisenanfälligen Wirtschaftsbereichen überrepräsentiert. Dies wirkt sich nachhaltig negativ auf das Einkommen der Migrantenhaushalte aus und erklärt ihren hohen Anteil an der Arbeitslosen- und Hartz-IV-Quote (vgl. Bildung in Deutschland 2016, S. 167 ff.). Die Bedeutung von Menschen mit Migrationshintergrund als Zielgruppe Sozialer Arbeit hat nicht nur aufgrund der Tatsache, dass diese etwa ein Viertel der deutschen Bevölkerung ausmachen, sondern besonders weil sie eher von sozialer Ungleichheit betroffen sind und nicht zuletzt aufgrund rassistischer Ausgrenzungen und Diskriminierungen tendenziell nicht die gleichen Lebens- und Partizipationschancen haben wie Menschen mit deutscher Staatsbürgerschaft ohne Migrationshintergrund, zugenommen (vgl. Gögercin 2018, S. 37).

Soziale Arbeit, welche für sich den Anspruch vertreten will, für die Durchsetzung von gleichberechtigter Chancengleichheit einzustehen, muss sich aufgrund der Veränderungen der gesellschaftlichen Zusammensetzung interkulturell aufstellen. Die entsprechenden Grundlagen, welche die Kompetenzerweiterung in der Sozialen Arbeit unumgänglich machen, werden nachfolgend auf den Ebenen der Professionalisierung im Bereich der Interkulturalität sowie der Nötigkeit des politischen Handelns Sozialer Arbeit dargestellt.

9.2.1 Professionalität und Humanität durch interkulturelle Kompetenz

Auf der professionellen Ebene der Sozialen Arbeit, welche bedingt durch die Ausrichtung der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession gleichzeitig eine humanitäre Ebene einnimmt, ergibt sich die Nötigkeit des Einsatzes von interkulturellen Kompetenzen grundsätzlich bereits aus der Definition Sozialer Arbeit.

„Soziale Arbeit fördert als praxisorientierte Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen, soziale Entwicklungen und den sozialen Zu-

⁸⁹ Akkulturation bezeichnet allgemein den Prozess der Übernahme von Elementen einer bis dahin fremden Kultur durch Einzelpersonen, Gruppen oder ganze Gesellschaften. Diese Übernahme betrifft Wissen und Werte, Normen und Institutionen, Fertigkeiten, Techniken und Gewohnheiten, Identifikationen und Überzeugungen, Handlungsbereitschaften und tatsächliches Verhalten, insbesondere aber auch die Sprache. Die Akkulturation ist wie die Sozialisation im Prinzip ein Lernvorgang oder ein Vorgang der Übernahme von Dispositionen und Handlungsweisen. Akkulturation umfasst damit Prozesse der Internalisierung wie solche der Imitation und des Lernens am Modell. Grundsätzliche Voraussetzung für die Akkulturation sind Formen des Kulturkontaktes zwischen Menschen, auf welchen die benannten Lernmuster aufbauen können.

sammenhalt sowie die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen. Die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit, die Menschenrechte, die gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt bilden die Grundlage der Sozialen Arbeit. Dabei stützt sie sich auf Theorien der Sozialen Arbeit, der Human- und Sozialwissenschaften und auf indigenes Wissen⁹⁰. Soziale Arbeit befähigt und ermutigt Menschen so, dass sie die Herausforderungen des Lebens bewältigen und das Wohlergehen verbessern, dabei bindet sie Strukturen ein.“ (zit. n. Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. 2016, o. S.)

Bezieht man sich nun auf den Begriff des indigenen Wissens wird ersichtlich, dass interkulturelle Kompetenzen allein schon aufgrund der kulturellen Vielfalt in allen Gesellschaftsschichten innerhalb Deutschlands nötig sind, um qualitativ hochwertige Soziale Arbeit zu leisten. Reduziert man diesen generellen Blick nun auf Menschen mit Migrationshintergrund erhält man innerhalb der Einwanderungsgesellschaft immer noch einen hohen Prozentsatz an infrage kommenden Klienten. Und da sich Soziale Arbeit von ihrem pädagogischen Selbstverständnis her als Menschenrechtsprofession sieht, kommt man nicht umhin, wenigstens interkulturelles Wissen aufzubauen. Hierzu gehören Kenntnisse über Migrationsrisiken und deren soziale Folgen ebenso wie Wissen über Probleme und Konflikte im Zusammenleben zwischen Menschen verschiedener kultureller Herkünfte. Darüber hinaus sollte Basiswissen über Ethnisierung und Diskriminierung im sozialen Raum oder im Kontakt mit Ämtern und Einrichtungen bestehen. Nicht außer Acht zu lassen sind in diversen Kontexten der Sozialen Arbeit Fragestellungen durch psychische Problematiken aufgrund von Erlebnissen auf dem Migrationsweg (vgl. Eppenstein u.a. 2008, S. 39).

Wenn sich Soziale Arbeit generell als professionelle Beziehungsarbeit sieht, welche auf Kommunikation aufbaut, muss sie sich in der Gesellschaft, welche durch Einwanderungsprozesse gekennzeichnet ist, ihrer Rolle als Mittler zwischen migrantisches geprägter Klientel, Akteuren aus dem Umfeld, im direkten sozialen Raum oder auf Ebenen zwischen Interessenvertretungen, Selbstorganisationen und Politik, in welchen sich Soziale Arbeit bewegt, bewusst sein. Innerhalb dieser vermittelnden Position kommt es zu einem stetigen interkulturell komplexen Spannungsfeld zwischen der Anerkennung der kulturellen Bedürfnisse der Klientel und den Ansprüchen der Aufnahmegesellschaft (vgl. Eppenstein u.a. 2008, S. 39).

Im professionellen Kontext ist zudem auf die Haltung als Kriterium der Professionalität einzugehen. Innerhalb der Berufsethik der Sozialen Arbeit ist jedes Individuum der Mittelpunkt des Handelns, wobei stets die Würde und Individualität dieses geachtet wird. Keine Person darf aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, ihres Glaubens oder ihres Geschlechts benachteiligt werden. Zur erforderlichen Haltung zählen in einer helfenden Beziehung Transparenz um Willkür und Unterdrückung entgegenzutreten, wenn Hilfesuchende der Fachkraft als Person, deren Kompetenzen und der beruflichen Rolle vertrauen. Dazu erfordert die professionelle Ausübung des Berufes der Sozialen Arbeit die ständige Bereitschaft für neue Information, also Offenheit in der beruflichen Beziehung und die Fähigkeit, Denkblockaden aus Vorurteilen und Kategorisierungen kritisch zu reflektieren. Eine kritische Parteilichkeit gilt ebenso für Professionelle der Sozialen Arbeit. Diese stehen im Spannungsfeld verschiedenster Interessen, dort wo von Einzelnen, Gruppen oder Institutionen berechnete Bedürfnisse und Interessen von Hilfesuchenden unterdrückt oder missachtet werden, wo die Würde von Hilfesuchenden verletzt wird. Kritische Parteilichkeit erfordert von den Professionellen der Sozialen Arbeit, sich gegenüber den öffentlichen Auf-

⁹⁰ Indigenes Wissen gehört zur Wissensart Alltagswissen. Per Wortherkunft gedeutet meint indigen, dass es in einem bestimmten kulturellen oder ethnischen Kontext entstanden ist. Indigenes Wissen bedeutet folglich, dass es sich um ein in einem bestimmten Kontext entstandenes kulturelles oder ethnisches Wissen handelt.

traggebern und den Anstellungsträgern für die Hilfesuchenden einzusetzen und Forderungen im Zusammenhang von Aufgaben, Handlungsvorschriften und Zielen auf der Grundlage der Berufsethik kritisch zu hinterfragen und Fehlentwicklungen und Probleme zu benennen. Grundlagen für das berufliche Handeln sollen Wissenschaftlichkeit und berufliche Expertise sein. Dabei geht es einerseits um die Methodenoptimierung und andererseits um die sich daraus ergebende politische Einmischung. Damit ist eine stetige Nutzung von Weiterbildungs- und Austauschangeboten gemeint um Hilfesuchende adäquat unterstützen zu können. Abschließend gehört das aktive Eintreten für eine menschenwürdige Gesellschaft ebenfalls zu den Haltungen in der Sozialen Arbeit. Akteure treten auf der Grundlage von Menschenrechten und sozialer Gerechtigkeit für die Interessen sozial Benachteiligter ein und gesellschaftlich bedingten Behinderungen und Diskriminierungen entgegen. Ziel ist die Befähigung der Menschen, ihr Leben in freier Entscheidung zu gestalten und ihr eigenes Wohlbefinden und die Lebensqualität zu stärken (vgl. Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. 2014, S. 25 ff.).

Ein Teilbereich der Professionalität der Sozialen Arbeit bildet, wie eingangs beschrieben, die humanitäre Ebene. Um diese Teilebene der Profession beschreibbar zu machen, wird im Folgenden vornehmlich die Subjektivität jeder Person angesprochen, welche im Kontext professioneller Sozialer Arbeit tätig ist.

Das Wort Humanität leitet sich ab vom lateinischen Begriff der *Humanitas*, Menschlichkeit. Begrifflich ist Humanität insofern mit der Begrifflichkeit Menschenwürde vergleichbar, als dass sie einen praktischen Anspruch an andere erhebt, sowie auch an diejenigen selbst, die ihn verwenden. Dieser praktische Anspruch ist immer wieder dort am deutlichsten ausgeprägt, wo es um die Anklage gegen und die Bekämpfung von Inhumanität als Verletzung der Humanität geht (vgl. Wolf 2016, S. 17). Hier entsteht der Brückenschlag zur Sozialen Arbeit, welche sich als Menschenrechtsprofession versteht. Für die Soziale Arbeit als Profession ist Humanität nicht nur als eine ethische Weltanschauung zu begreifen, sondern vielmehr als eine Form von praktischer Philosophie, eine politische Grundhaltung, welche auf Grundlage ihrer humanitären Tradition unabhängig von der persönlichen Bezugnahme für die Durchsetzung der Menschenrechte, wozu auch die Kinderrechte zählen, und eine humanitäre Praxis eintritt (vgl. Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. 2018, o. S.).

Im Beruf der Sozialen Arbeit tätig zu sein, bedeutet ressourcenerschließende, erziehende, beratende, bildende, partizipations-fördernde, sozial vernetzende, ermächtigende, alltagsbegleitende, pflegende, betreuende, verwaltende, organisierende und auswertende Arbeit im Schnittfeld von dem Beruf charakterisierenden Feldern Bildung und Sozialisation, Soziale Probleme sowie Menschen- und Soziale Rechte zu leisten (vgl. Meyer o. J., S. 12). Menschenrechte gemäß der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie Kinderrechte nach der Kinderrechtskonvention sind solche Rechte, die als dem menschlichen Wesen unveräußerlich erachtet werden und solche, welche Raum für seine volle, persönliche Entfaltung gewährleisten sollen. Zu diesem Zweck schützen und gewährleisten sie die Grundrechte der Menschen an persönlicher Freiheit, politischer, sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Teilhabe. Da Soziale Arbeit eine Profession ist, die alltäglich mit der mangelhaften Befriedigung grundlegender, menschlicher Bedürfnisse konfrontiert ist und welche die daraus resultierende Not ermessen kann, wurde die Durchsetzung der Menschen- und Kinderrechte und damit die Bekämpfung dieser Mangelsituationen ein wesentliches Prinzip des beruflichen Handelns. Die unmissverständliche und rückhaltlose Förderung der Individualrechte, welche die in der Sozialen Arbeit Tätigen fordern, dient der Vermeidung und Bekämpfung sozialer Ausgrenzung, unter welcher der Ausschluss von Menschen an der Mitbestimmung und an der Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Leben zu verstehen ist. Das Engagement

gegen Ausgrenzung und für die breite Gültigkeit und Anwendung von Menschenrechten ist folglich ganz banale Arbeit auf humanistischen Grundlagen. Gerade eine Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession muss sich aus diesem Grund mittels ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten, der Weiterentwicklung, der Einforderung und dem Schutz dieser Rechte widmen und verpflichten und diese im Sinne aller sozial benachteiligten Menschen aus allen Kulturkreisen einfordern und gleichwohl kultursensibel umsetzen.

Weitergehend trägt ein humanistischer Ansatz der Tatsache Rechnung, dass jeder Mensch aus eigenem Antrieb fähig ist, sich und seine Welt zu begreifen, kritisch zu hinterfragen und weiterzuentwickeln. Somit besteht zuerst die Grundannahme, dass bei der Geburt jeder Mensch eine Gleichheit aufweist, der Umwelt positiv gestimmt ist und ähnliche unvoreingenommenen Möglichkeiten erhält. Innerhalb dieser Grundannahme ist der soziale Status, kultureller und ethnischer Hintergrund nicht relevant. Kann dann die professionelle Soziale Arbeit hiervon abweichen, indem sie keine Bereitschaft zeigt sich interkulturell auszurichten (vgl. Praetz 2020, o. S.)?

9.2.2 Politisches Handeln Sozialer Arbeit

Soziale Arbeit als menschenrechtsgerichtete Profession orientiert sich grundsätzlich an sozialstaatlichen als auch an sozialpolitischen Zielsetzungen, indem sie den vom freiheitlichen demokratischen Sozialstaat, auf Grundlage der Einhaltung des Grundgesetzes, vermittelten Auftrag an die Sozialpolitik, für soziale Gerechtigkeit zu sorgen, wahrnimmt (vgl. Birgmeier 2013, S. 112). Hinzu kommt, dass die Soziale Arbeit sich als Profession an den Erkenntnissen und Grundlagen der Human- und Gesellschaftswissenschaften orientiert. Als in diesem Sinne reflexive Kraft ist sie im Stande, trotz ihrer Eingebundenheit in die Sozialpolitik des Systems, die gegenwärtigen politischen Konzepte und ihre Folgen für die Menschen und die eigene Profession zu reflektieren. Aus diesem Grund muss sie als Kritikerin und Mahnerin gegenüber der aktuellen Politik und den gesellschaftlichen Verhältnisse auftreten (vgl. Seithe 2011, S. 3 f.). Gemäß der Darstellung der ethischen Prinzipien der IFSW haben Sozialarbeiter eine Verpflichtung, soziale Gerechtigkeit zu fördern in Bezug auf die Gesellschaft im Allgemeinen und in Bezug auf die Person mit der sie arbeiten. Der Begriff soziale Gerechtigkeit ist jedoch dehnbar und kann sowohl eine konsequente Umverteilung wie den aktivierenden Sozialstaat rechtfertigen (vgl. IFSW 2004, S. 4). So hält die Definition unter anderem das Bestreben Sozialer Arbeit fest, Armut zu lindern, wobei ihre Interventionen von primär personenbezogenen psychosozialen Prozessen bis hin zu solchen der Sozialpolitik, Planung und Entwicklung reichen. Der Ethikkodex bekräftigt die Verpflichtung, ungerechte Politik und Praktiken zurückzuweisen sowie Auftraggeber, Entscheidungsträger, Politiker und die Öffentlichkeit auf Situationen aufmerksam zu machen, in denen Ressourcen unangemessen sind oder in denen die Verteilung von Ressourcen, Maßnahmen und Praktiken unterdrückerisch, ungerecht oder schädlich ist.

Diese durch ungerechte Politik und Praktiken ausgeübten strukturellen Diskriminierungen, umfassen alle Formen der Benachteiligung, Diskriminierung, Marginalisierung, Ausgrenzung und Chancenungleichheit, die durch soziale und ökonomische Strukturen manifestiert und institutionalisiert werden. Strukturelle Benachteiligung ist von daher fast immer unsichtbar; sie ist eingebettet in Prozesse, Strukturen und Organisationen und wird von daher oftmals als normal und unveränderbar wahrgenommen. Die Benachteiligungen treten auf, wenn Menschen durch politische, rechtliche, wirtschaftliche und verwaltungstechnische Rahmenbedingen und Abläufe, darin gehindert werden, ihre Grundbedürfnisse zu befriedigen. Migrant*innen oder Menschen mit Migrationshintergrund sind in vielfacher Weise von strukturellen Formen der Benachteiligung und Exklusion betroffen. Auch in Deutschland wird die ohnehin

schwierige Situation von vielen Migrierenden und Personen, die keine deutsche Staatsbürgerschaft vorweisen können, durch juristische und administrative Verfahren auch durch sozioökonomische Faktoren verschärft (vgl. Spetsmann u.a. 2013, S. 161 f.). Wenn die Soziale Arbeit also ein sozialpolitisches Instrument ist, um für soziale Gerechtigkeit einzustehen und politisches Handeln als das konfliktreiche Aushandeln gesellschaftlicher Interessengegensätze verstanden wird, dann muss sich eine politische Soziale Arbeit an sozialen Konflikten und Konfliktpotentialen orientieren. Jenseits von ihrer Tätigkeit in Gremien und anderen explizit politischen Bühnen ist eine politische Soziale Arbeit dazu verpflichtet ihre erste Bühne, den Alltag mit den Adressaten zu politisieren. Auf dieser Grundlage muss sich Soziale Arbeit gegen Herrschaftsansprüche und Diskurse positionieren, die dem Ziel von sozialer Gerechtigkeit entgegenstehen. In Konflikten muss sie ganz konkret für ihre Adressaten Partei ergreifen, denn sie gehören in der Regel zu denjenigen, welche die Beeinträchtigung erleiden. Partei ergreifen bedeutet hier, sich für die Klienten einzusetzen, zuallererst vor dem Hintergrund der Kenntlichmachung eines gesellschaftlichen Konfliktverhältnisses, und weitergehend diejenigen, die in ihren Lebensäußerungen beeinträchtigt sind, zu empowern, die Fähigkeiten zu erlangen, sich eigenständig zur Wehr zu setzen und ein gelingenderes Leben zu führen. Dazu bedeutet Partei ergreifen aber auch, den anwaltschaftlichen Einsatz von Sozialarbeitern in den Räumen und Gremien die ihnen als politischer Raum zugestanden werden. Nicht zuletzt muss eine politisch handelnde Soziale Arbeit die Erkenntnisse, die sie in ihrer Konfliktanalyse erlangt, öffentlich sichtbar machen, mit dem Ziel politischen Druck zugunsten ihrer Adressaten auszuüben (vgl. International Federation of Social Workers (IFSW) 2004, S. 3 f.).

Dem entgegen steht jedoch die Tatsache, dass die Soziale Arbeit kein direktes politisches Mandat inne hat, was jedoch auch vorteilhaft ist, da man ansonsten von der jeweils aktuellen politischen Strömung abhängig wäre. Das Verständnis der Sozialen Arbeit als politische Kraft schlägt sich in ihren ethischen Grundhaltungen und ihrem Aufgabenverständnis nieder. Einerseits in der Parteilichkeit mit der Klientel und andererseits in der Solidarität mit Gleichgesinnten. Es verknüpft das berufliche und (sozial-)politische Handeln auf verschiedenen Ebenen miteinander. Parteilichkeit für die Klientel der Sozialen Arbeit ist das Bemühen, trotz des immer auch bestehenden gesellschaftlichen Auftrages, sich im Sinne des Mandates für die Menschen, für deren Bedürfnisse und Bedarfe einzusetzen und mit ihnen zusammen deren Interessen zu verteidigen, im Zweifel auch gegen die Interessen des Systems (vgl. Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. o. J., o. S.). Soziale Arbeit erfährt in ihrer Tätigkeit sehr konkret und im ganzheitlichen, lebensweltlichen Zusammenhang, wie es zu den Problemen kommt, sie erfährt also unmittelbar die gesellschaftlichen Hintergründe solcher Problemlagen. Da es ihre Aufgabe ist, die Menschen in diesem gesellschaftlichen System bei der Lebensbewältigung zu unterstützen, muss es notwendig sein, letztlich auch aus Sicht des Systems, die sozialen Problemlagen, die einer gelungenen Lebensbewältigung ihrer Klientel im Wege stehen, aufzuzeigen, zu verändern bzw. deren Veränderung von der Gesellschaft zu fordern. Aus diesem Grund ist, vorausgesetzt Soziale Arbeit hat politische Inhalte, die Verwendung eines weiten Begriffs von Politik, der offen ist für politisches Handeln in allen Bereichen der Gesellschaft, gegenüber dem engen Begriff vorzuziehen.

Weitergehend muss sich die Soziale Arbeit aus politischer Sicht fragen, wie sie sich im Hinblick auf fremdenfeindliche, rassistische und menschenverachtende Tendenzen und Praktiken gegenüber Migrant*innen positionieren will und kann und wie sie institutionelle und strukturelle Diskriminierungen aufdecken, anprangern und bearbeiten will. Weitergehend muss geprüft werden, welchen Einfluss die Soziale Arbeit auf den zum Teil menschenverachtenden polizeilichen, verwaltungstechnischen und rechtlichen Umgang mit Flüchtlingen z.B. im Zuge von Frontex-Einsätzen im Mit-

telmeer, von Asylbewerberverfahren und von Abschiebehaft ausüben kann (vgl. Spetsmann u.a. 2013, S. 164 f.).

Konstatierend bleibt, dass die Soziale Arbeit kein starkes politisches Mandat einnimmt, da sie in parlamentarische Prozesse wenig eingebunden ist. Es wäre natürlich interessant zu untersuchen, wie die Soziale Arbeit durch Gutachten, Stellungnahmen und die Beteiligung an Berichten von Regierungen auf politische Entscheidungen Einfluss nimmt. Vor allem in kommunalen Zusammenhängen wird ihr ein kodifiziertes politisches Mandat zugewiesen. Es bleibt die Frage, wie es genutzt wird. Politisch wird es erst, wenn sich die Akteure politisch begreifen und diese Bühnen zur Auseinandersetzung um Gerechtigkeitsfragen und bessere Lebensverhältnisse für ihre Adressaten nutzen (vgl. Werwein 2008, S. 58 ff.). Ob die Soziale Arbeit letztlich ein politisches Mandat für sich entdeckt oder nicht und ob sie sich zur politischen Einmischung verpflichtet, hängt davon ab, welche politischen Positionen die Akteure der Sozialen Arbeit selbst vertreten. Wenn die Soziale Arbeit dann als politische Kraft in die Öffentlichkeit intervenieren will, muss sie sich organisieren. Dabei geht es sowohl um die Organisation im Sinne der Verbesserung der Lebensbedingungen ihrer Adressaten, als auch um die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen ihres eigenen Personals.

Generell kann politische Soziale Arbeit keine neutrale Vermittlungsinstanz sein. Sie muss sich gegen Unterdrückung, Ausbeutung und Benachteiligung positionieren und Partei für die Unterprivilegierten dieser Gesellschaft ergreifen. Eine Positionierung alleine reicht nicht aus. Sie muss die gesellschaftlichen Ursachen der Unterprivilegierung öffentlich in Frage stellen und sich für andere Lösungen einsetzen.

9.3 Ausblick

„Man muss die Klaviatur der Verwaltung kennen und spielen können“ (Mielenz⁹¹, persönliches Gespräch, 08.12.2022)

Die Soziale Arbeit agiert durch ihre Eingebundenheit in Teilsysteme immer in verschiedenen Spannungsfeldern. So stehen die Menschenrechte mit ihrem universellen Geltungsanspruch sowie die Kinderrechtskonvention in einem widersprüchlichen Verhältnis zur staatsbürgerlichen Souveränität. Obwohl sich die Soziale Arbeit an rechtliche Bestimmungen halten muss und Loyalitätsverpflichtungen gegenüber Träger*innen hat, muss sie sich für die Menschenrechte, unabhängig von Status, Geschlecht oder nationaler Zugehörigkeit einsetzen, um ihre Verpflichtung von Solidarität und sozialer Gerechtigkeit einzulösen. Des Weiteren ist die Soziale Arbeit gefordert, den schmalen Grat zwischen Paternalismus und Ermächtigung in der Arbeit mit geflüchteten Menschen mit Bedacht zu beschreiten. Aus eben diesem Grund bedarf es einer institutionalisierten, reflexiven und offensiven Auseinandersetzung in der Praxis der Sozialen Arbeit. Da die Soziale Arbeit eine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und gegenüber geflüchteten Menschen hat, ist der Umgang mit den verschiedenen Interessen und Erwartungen durch das selbst zugewiesene dreifache Mandat zu bearbeiten.

Bezüglich des Verantwortungsbereiches der Sozialen Arbeit gegenüber dem Klientel, der Gesellschaft und der eigenen Profession gilt es, die in dieser Arbeit behandelte Zielgruppe öffentlichkeitswirksam und sozialpolitisch zu empowern, um ein Unrecht aufzudecken und die unterschiedliche Behandlung im System Familiennachzug gegenüber subsidiär Schutzberechtigten zu thematisieren. Hierbei muss eine vollumfängliche Anpassung der Rechtstellung zwischen GFK-Flüchtlingen und

⁹¹ Fachgespräch mit Ingrid Mielenz (Hrsg. Wörterbuch der Sozialen Arbeit) im Rahmen der Fachmesse ConSozial

subsidiär Schutzberechtigten im Themengebiet Familien-/Elternnachzug die Zielrichtung sein, um Diskriminierungen zu verhindern.

Geflüchtete Menschen sind eine besondere Schutzgruppe, in welche unbegleitete minderjährige Ausländer*innen inkludiert sind. Diese Personengruppe ist aufgrund der Zuweisung eines Aufenthaltsstatus in verstärkter Weise durch gesetzliche Grundlagen in der Verwirklichung ihres Lebens fremdbestimmt. Generell fehlt es geflüchteten Menschen im Asylverfahren an Partizipationsmöglichkeiten wodurch Abhängigkeitsverhältnisse entstehen. Das bedeutet, dass es geflüchteten Menschen insgesamt an Teilhabe und Selbstbestimmung mangelt, wodurch Ausgrenzungen und Stigmatisierungen erst möglich werden.

Basierend hierauf kommen der Sozialen Arbeit im Kontext Flucht diverse Aufgaben auf unterschiedlichen Ebenen zu. Auf der Individualebene kann sie durch Ressourcen- und Stärkenorientierung Zugänge schaffen, indem sie Menschen empowert. Gesellschaftlich gesehen hat die Soziale Arbeit den Auftrag, Missstände, die Menschen in der Entfaltung einschränken, aufzuzeigen und bearbeitbar zu machen.

Die Kenntnis über begleitende Spannungsfelder aufgrund divergierender Aufträge ist hierbei Grundvoraussetzung. Innerhalb der variierenden Anforderungen ist es existentiell, für die durch Soziale Arbeit begleiteten Menschen, dass der Profession entsprechende Handlungsspielräume bekannt sind.

Im Kontext als Menschenrechtsprofession ist die Soziale Arbeit aufgefordert, eine kritische Perspektive gegenüber der ökonomischen und politischen Struktur einzunehmen, und im Ergebnis auch Aufträge oder soziale Systeme, die Teilhabe verunmöglichen, zurückzuweisen. Die Grundlage hierfür bildet das dritte Mandat, also die Ausrichtung der Profession an wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie ethischen und menschenrechtlichen Orientierungen. Professionsgeleitet muss die Soziale Arbeit also Rechtfertigungsprinzipien und -normen im Asylsystem, die sozialen Ausschluss erzeugen, aufdecken und damit einhergehende diskriminierende Regeln abbauen. Sie muss Entmündigungen entgegenwirken, um nicht zuletzt Willkür und Repression zu verhindern. Dies kann die Soziale Arbeit durch Öffentlichkeitsarbeit mit Bezug zu den Menschenrechten sowie mit sozialpolitischem Engagement tun.

Für die in dieser Arbeit behandelte Thematik bedeutet dies übersetzt, dass die Soziale Arbeit über die pflichtgemäße Ermessensausübung im Sinne von Artikel 3 UN-KRK wachen und für die Berücksichtigung des Kindeswohl durch alle staatlichen Akteure sowie nichtstaatliche Institutionen der Wohlfahrtspflege einstehen muss.

10. Literaturverzeichnis

- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (Hrsg.)** Bildung in Deutschland 2016 – Ein indikatorenge-
stützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und
Migration
Bielefeld 2016
- Birgmeier, Bernd** (Soziale) Gerechtigkeit - Menschenrechte - Capabi-
lities - Handlungstheoretische Anmerkungen und
Fragen zu gerechtigkeitsorientierten Theorieetiket-
tierungen Sozialer Arbeit
In: Mührel, Eric; Birgmeier, Bernd (Hrsg.): Men-
schenrechte und Demokratie – Perspektiven für die
Entwicklung der Sozialen Arbeit als Profession und
wissenschaftliche Disziplin
Wiesbaden 2013
- Bundesamt für Migration
und Flüchtlinge (Hrsg.)** Ablauf des deutschen Asylverfahrens
Ein Überblick über die einzelnen Verfahrensschritte
und rechtlichen Grundlagen
Nürnberg 2021
- Bundesministerium für
Familie, Senioren, Frauen
und Jugend (Hrsg.)** Übereinkommen über die Rechte des Kindes
VN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit
Materialien
Berlin 2018
- Bundesministerium des
Inneren und für Heimat** Asyl- und Flüchtlingspolitik in Deutschland
Website des Bundesministeriums des Inneren und
für Heimat
[https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migra-
tion/asyl-fluechtlingsschutz/asyl-fluechtlingsspoli-
tik/asyl-fluechtlingsspolitik-node.html;jsessio-
nid=D42291C97677555AD14F240DCA0C8B2.2
_cid340#doc9392670bodyText1](https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/asyl-fluechtlingsschutz/asyl-fluechtlingsspolitik/asyl-fluechtlingsspolitik-node.html;jsessionid=D42291C97677555AD14F240DCA0C8B2.2_cid340#doc9392670bodyText1)
25.02.2023, 19:42 Uhr
- Bundesministerium für
Justiz (Hrsg.)** Bundesgesetzblatt Nr. 1 vom 23.05.1949
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Bonn 1949
- Bundesministerium für
Justiz (Hrsg.)** Bundesgesetzblatt Nr. 31 vom 29.06.1993
Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes
Bonn 1993
- Bundesministerium für
Justiz (Hrsg.)** Bundesgesetzblatt Nr. 29 vom 09.06.2021
Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)
Bonn 2021

- Bundesregierung** (Hrsg.) Antwort auf kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u.a. und der Fraktion DIE LINKE.
Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen
BT-Drucksache 19/7267
Berlin 2019
- Bundesregierung** (Hrsg.) Deutscher Bundestag – Unterrichtung durch die Bundesregierung
Bericht der Bundesregierung zur Situation unbegleiteter Minderjähriger in Deutschland
Drucksache 19/17810
Berlin 2020
- Bundesregierung** Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts
Mehr Chancen für gut integrierte Geflüchtete
Website der Bundesregierung
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/erstes-migrationspaket-2059774>
06.03.2023, 15:33 Uhr
- Bundesregierung** (Hrsg.) Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE
Drucksache 20/4146
Berlin 2022
- Bundesverfassungsgericht** Bundesverfassungsgericht,
Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 5. September 2022 - 1 BvR 65/22
Karlsruhe 2022
- De la Rosa, Sybille / Frank, Melanie** Wo und wie finden flüchtende und geflüchtete Menschen Gehör? Über Subalternität in Europa und die Herausforderungen demokratischer Autorität
In: Z'Flucht - Zeitschrift für Flüchtlingsforschung
1. Jahrgang 2017
Baden-Baden 2017
- Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.** (Hrsg.) Berufsethik des DBSH - Ethik und Werte
In: Forum Sozial - Die Berufliche Soziale Arbeit
Berlin Ausgabe 4/2014
- Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.** Deutschsprachige Definition Sozialer Arbeit
Berlin 2016
- Deutscher Bundestag** Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union
Drucksache 16/5065
Berlin 2007

- Diemann, Maren-Kathrin / Mindach, Caroline** Rechtliche Rahmenbedingungen des Engagements von Geflüchteten – Ein Praxisleitfaden
In: Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW): Dialog Global Schriftenreihe der Servicestelle, Heft 48
Bonn 2017
- Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.** Sonderheft Solidarität
<https://www.dbsh.de/sozialpolitik/sozialpolitische-veroeffentlichungen/sonderheft-solidaritaet.html>
13.03.2023, 15:47 Uhr
- Deutsches Kinderhilfswerk** Vom Grundgesetz bis zum Kinder- und Jugendhilfegesetz
Gesetzliche Regelungen in Deutschland
Website Deutsches Kinderhilfswerk
<https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/die-gesetzlichen-regelungen-in-deutschland/>
26.02.2023, 13:12 Uhr
- Diakonie Deutschland** Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)
Website Diakonie Deutschland – Infoportal
<https://www.diakonie.de/wissen-kompakt/unbegleitete-minderjaehrig-fluechtlinge-umf>
25.02.2023, 20:05 Uhr
- Donath, Philipp B.** GUTACHTEN – Kinderrechte im kommunale Verwaltungshandeln
In: Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.): Schriftenreihe Heft 6
Berlin 2019 b
- Donath, Philipp B.** Kindeswohlvorrang und kommunale Pflichten
In: Präsentation Kinderfreundliche Kommunen
Frankfurt 2019 a
- Druschke, Carina** Der Familienbegriff im deutschen Ausländerrecht – Eine systematische Betrachtung des Rechts des Familiennachzugs
In: Weiß, Norman; Haratsch, Andreas (Hrsg.): Internationales Recht der Gegenwart, Band 5
Baden-Baden 2019
- Einbock, Sebastian / Landsmann, Christian / Holthaus, Michael / Oberheide, Jens / Agirmann, Ferzen / Kluge, Henning / Büring, Harald / Klingenberg, Sebastian** Was bedeutet Asylrecht in Deutschland? Definition, Geschichte und Gesetze einfach erklärt
Website Fachanwalt
<https://www.fachanwalt.de/magazin/asylrecht/>
27.02.2023, 13:37 Uhr

Eppenstein, Thomas / Kiesel, Doron	Soziale Arbeit interkulturell Stuttgart 2008
Eppenstein, Thomas	Fluchtdynamiken im Spiegel von Aktions- und Reaktionsmustern Sozialer Arbeit In: Kunz, Thomas; Ottersbach, Markus (Hrsg.): Migration und Soziale Arbeit. Flucht und Asyl als Herausforderung und Chance der Sozialen Arbeit Weinheim, Basel 2017
Espenhorst, Niels / Noske, Barbara	Asyl- und Aufenthaltsrecht In: Brinks, Sabrina; Dittmann, Eva; Müller, Heinrich (Hrsg.): Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Frankfurt/Main 2017
Europäischer Gerichtshof	Urteil vom 12.04.2018 2. Kammer, 12.04.2018, Az. C-550/16
Europäischer Gerichtshof	Urteil vom 01.08.2022 3. Kammer, 01.08.2022, Az. C-273/20 + C-355/20
Europäische Kommission	Anwendung des EU-Rechts Website Europäische Kommission https://commission.europa.eu/law/law-making-process/applying-eu-law_de 27.02.2023, 18:09 Uhr
Europäischen Union für Grundrechte und Europarat (Hrsg.)	Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich der Rechte des Kindes Luxemburg 2015
Flüchtlingsrat Thüringen e.V.	Die Entwicklung des Rechts auf Asyl in Deutschland – Asylrechtsverschärfungen Website Flüchtlingsrat Thüringen e.V. https://www.fluechtlingsrat-thr.de/themen/basiswissen/die-entwicklung-des-rechts-auf-asyl-in-deutschland 26.02.2023, 13:14 Uhr
Galuske, Michael / Müller, C. Wolfgang	Handlungsformen in der Sozialen Arbeit – Geschichte und Entwicklung In: Thole, Werner (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit Ein einführendes Handbuch Wiesbaden 2012
Gerlach, Irene	Familie, Familienrecht und Reformen In: Website Bundeszentrale für politische Bildung https://www.bpb.de/themen/familie/familienpolitik/198764/familie-familienrecht-und-reformen/ 02.03.2023, 20:15 Uhr

- Gögercin, Süleyman** Spannungsfelder in der Sozialen Arbeit mit geflüchteten Menschen
In: Migration und Soziale Arbeit, Ausgabe 04
Weinheim 2016
- Gögercin, Süleyman** Migration und migrationsbezogene Soziale Arbeit in Deutschland – Ein historischer Überblick
In: Blank, Beate; Gögercin, Süleyman; Sauer, Karin E.; Schramkowski, Barbara (Hrsg.): Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft - Grundlagen - Konzepte - Handlungsfelder
Wiesbaden 2018
- Goldach, Nikolaus** Die Sozialen Rechte der Flüchtlinge nach Kapitel IV der Genfer Flüchtlingskonvention - Überstaatliche Vorgaben und ihre Umsetzung in Deutschland
In: Bast, Jürgen; Davy, Ulrike; Farahat, Anuscheh; Fischer-Lescano, Andreas; Foblets, Marie-Claire; Groß, Thomas; Jüngling, Konstanze; Kluth, Winfried; Markard, Nora; Thym, Daniel; Wendel, Mattias (Hrsg.): Schriften zum Migrationsrecht Band 40
Baden-Baden 2022
- González Méndez de Vigo, Nerea** Gesetzliche Rahmung: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im SGB VIII in Brinks, Dittmann, Müller (Hrsg.): Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
Frankfurt/Main 2017
- Grote, Janne** Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen nach Deutschland
In: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Nationale EMN-Kontaktstelle und Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl (Hrsg.): Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) Working Paper 73
Nürnberg 2017
- Hepp, Christine** Kindergrundrechte - Der verfassungsrechtliche Status des Kindes in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts
In: Kloepfer, Michael (Hrsg.): Gesetzgebung und Verfassung, Band 14
Baden-Baden 2021

- Hofmann, Rainer**
Donath, Philipp B. Gutachten bezüglich der ausdrücklichen Annahme von Kinderrechten in das Grundgesetz nach Maßgabe der Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention
In: Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (Hrsg.): Schriftenreihe des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V. – Heft 1
Berlin, 2017
- Imm-Bazlen, Ulrike /**
Schnieg, Anne-Kathrin Begleitung von Flüchtlingen mit traumatischen Erfahrungen
Berlin, Heidelberg 2017
- International Federation of Social Workers (IFSW)**
(Hrsg.) Ethics in Social Work, Statement of Principles
Bern 2004
- Jugendmigrationsdienste** Grundsätze zur bundesweiten Förderung der individuellen Begleitung junger zugewanderter Menschen im Kinder- und Jugendplan des Bundes
Bonn 2022
- Juraforum** Normenhierarchie ▷ Definition, Erklärung, Bedeutung vom Europarecht & dem Grundgesetz als Verfassung
Website Juraforum
<https://www.juraforum.de/lexikon/normenhierarchie>
26.02.2023, 17:18 Uhr
- Kittel, Claudia** Drei Jahrzehnte UN-Kinderrechtskonvention
Website Bundeszentrale für politische Bildung
<https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/akupuz/309085/drei-jahrzehnte-un-kinderrechtskonvention/#footnote-reference-30>
27.02.2023, 11:51 Uhr
- Krappmann, Lothar** Die Rücknahme der Vorbehalte der Bundesrepublik gegen die Kinderrechtskonventionen
In: RdJB - Recht der Jugend und des Bildungswesens, Zeitschrift für Schule, Berufsbildung und Jugendberufshilfe
Ausgabe 4/2010
Berlin 2010
- Kunz, Thomas** Geflüchtete - „neue“ Zielgruppe der Sozialen Arbeit? Kontinuitäten und Brüche von Inanspruchnahme und Zuständigkeit Sozialer Arbeit angesichts der aktuellen Debatte
In: Kunz, Thomas; Ottersbach, Markus (Hrsg.): Migration und Soziale Arbeit. Flucht und Asyl als Herausforderung und Chance der Sozialen Arbeit
Weinheim, Basel 2017

- Lehmann, Tobias** Machtlos mächtig - Wie asymmetrisch ist die Flüchtlingssozialarbeit?
In: Kunz, Thomas; Ottersbach, Markus (Hrsg.): Migration und Soziale Arbeit. Flucht und Asyl als Herausforderung und Chance der Sozialen Arbeit
Weinheim, Basel 2017
- Meyer, Frauke** Soziale Arbeit als Lebenskunstprofession. Überlegungen zur ethischen Dimension Sozialer Arbeit
http://www.webnetwork-nordwest.de/dokumente/frauke_meyer.pdf
06.03.2023, 15:28 Uhr
- Oltmer, Jochen** Wie ist das Asylrecht entstanden
Website Bundeszentrale für politische Bildung
<https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurz dossiers/224641/wie-ist-das-asylrecht-entstanden/>
25.02.2023, 17:03 Uhr
- Pinkvoß, Frauke** Arbeitsfelder - Allgemeiner Sozialdienst
Unveröffentlichtes Seminarskript
Bachelor Soziale Arbeit
Lüneburg 2021
- Praetz, Heiko** Individuelles Menschenbild, unveröffentlichtes Manuskript
Lübeck 2020
- Praetz, Heiko** Unbegleitete minderjährige Ausländer im Übergangssystem nach Beendigung der Jugendhilfe
Unveröffentlichte Hausarbeit im Modul BA-SozA-5, Bachelor Soziale Arbeit
Lübeck 2021
- Richter, Ingo / Krappmann, Lothar Wapler, Friederike** Kinderrechte – Handbuch des deutschen und internationalen Kinder- und Jugendrechts
Baden-Baden 2020
- Riese, Dinah** Der „Asylkompromiss“ von 1993 - Tiefe Einschnitte ins Grundrecht. In: Tageszeitung (taz)
Berlin 2022
- Ronte, Lena** Asylantrag gestellt: Was dann? - Rechtliche Grundlagen und Praxishinweise zum Asylverfahren und zur Familienzusammenführung
In: Brandmaier, Maximiliane; Bräutigam, Barbara; Gahleitner, Silke Brigitta; Zimmermann, Dorothea (Hrsg.): Fluchtaspekte – Geflüchtete Menschen psychosozial unterstützen und begleiten
Göttingen 2018

- Scherr, Albert** Sozialstaat, Soziale Arbeit und die Grenzen der Hilfe
In: neue praxis – Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik
Sonderheft 13 – Flucht, Sozialstaat und Soziale Arbeit
Lahnstein 2016
- Scherr, Albert** Flüchtlinge, nationaler Wohlfahrtsstaat und die Aufgaben Sozialer Arbeit
In: Bröse, Johanna; Faas, Stefan; Stauber, Barbara (Hrsg.): Flucht - Herausforderungen für die Soziale Arbeit
Wiesbaden 2018
- Scherschel, Karin** Asyl und Flucht zwischen nationalstaatlicher Kontrolle und Menschenrechten – Perspektiven für eine kritische Soziale Arbeit
In: Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hrsg.) Kritische Soziale Arbeit im globalen Kontext - Dokumentation einer Fachtagung
Regensburg 2016
- Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Wissenschaft
und Gleichstellung (Hrsg.)** Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (UMA) – Fragen und Antworten
o. O. 2016
- Schmid, Heike /
Meysen, Thomas** Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen?
In: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas; Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)
München 2006
- Seithe, Mechthild** Zur Begründung einer Repolitisierung Sozialer Arbeit
Jena 2011
- Seithe, Mechthild** Schwarzbuch Soziale Arbeit
Wiesbaden 2012
- Sozialdemokratische Partei
Deutschlands (SPD) /
BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN / Freie
Demokratische
Partei (FDP) (Hrsg.)** Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit
Koalitionsvertrag 2021 - 2025
Berlin 2021
- Staub-Bernasconi, Silvia** Systemtheorie, soziale Probleme und Soziale Arbeit: lokal, national, international oder: vom Ende der Bescheidenheit
Bern 1995

- Staub-Bernasconi, Silvia** Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft - Systemtheoretische Grundlagen und professionelle Praxis - ein Lehrbuch
Bern, Stuttgart, Wien 2007
- Staub-Bernasconi, Silvia** Den Menschen vor dem Würgegriff des Menschen schützen. Menschenrechte und ihre Relevanz für Mandat, Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit
In: AvenirSocial (Hrsg.) Sozial aktuell - Fachzeitschrift für soziale Arbeit NR. 7/8
Bern 2009
- Staub-Bernasconi, Silvia** Soziale Arbeit und soziale Probleme - Eine disziplin- und professionsbezogene Bestimmung
In: Thole, Werner (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit Ein einführendes Handbuch
Wiesbaden 2012
- Stange, Waldemar / Zastrow, Christoph** Rechtliche Grundlagen der Partizipation
Eine Skizze – Baustein A 1.3
In: Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (Hrsg.): Lüneburg, Berlin 2002
- Spetsmann-Kunkel, Martin; Frieters-Reermann, Norbert (Hrsg.)** Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft
Opladen/Berlin/Toronto 2013
- Stange, Waldemar** Kinderfreundlichkeit in der Kommune
Unveröffentlichtes Seminarskript
Bachelor Soziale Arbeit
Lüneburg 2022
- Tangermann, Julian / Hoffmeyer-Zlotnik, Paula** Unbegleitete Minderjährige in Deutschland
Herausforderungen und Maßnahmen nach der Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status
Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
In: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.): Working Paper 80
Nürnberg 2018
- Thomas, Stefan / Sauer, Madeleine / Zalewski, Ingmar** Unbegleitete minderjährige Geflüchtete – Ihre Lebenssituation und Perspektiven in Deutschland
Bielefeld 2018
- UNICEF (Hrsg.)** Konvention über die Rechte des Kindes
New York 1989

UNICEF	Eine kurze Geschichte der Kinderrechte Website UNICEF https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/kurze-geschichte-der-kinderrechte 25.02.2023, 15:01 Uhr
Vereinte Nationen (Hrsg.)	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte Resolution 217 A (III) der Generalversammlung der Vereinten Nationen Paris 1948
Vereinte Nationen (Hrsg.)	Final Act of the United Nations Conference of Plenipotentiaries on the status of Refugees and stateless Persons Genf 1951
Vereinte Nationen Ausschuss für die Rechte der Kinder (Hrsg.)	Abschließende Bemerkungen zum kombinierten fünften und sechsten Staatenbericht Deutschlands Genf 2022
Wapler, Friederike	Kinderrechte ins Grundgesetz? In: Deutsches Jugendinstitut Sachverständigenkommission 15. Kinder- und Jugendbericht (Hrsg.): Materialien zum 15. Kinder- und Jugendbericht - Zwischen Freiräumen, Familie, Ganztagschule und virtuellen Welten – Persönlichkeitsentwicklung und Bildungsanspruch im Jugendalter München 2017
Wapler, Friederike	Chancen guten Ganztags für Kinder im Grundschulalter: menschenrechtliche Perspektiven In: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) Gütersloh 2020
Werwein, Alexander	Das politische Mandat Sozialer Arbeit - Eine positionierte Annäherung Esslingen 2008
Wolf, Frieder Otto	Humanität In: Cancik, Hubert; Groschopp, Horst; Wolf, Frieder Otto (Hrsg.): Humanismus: Grundbegriffe Berlin/Boston 2016
Würdinger, Andrea	Aktuelle Entwicklungen: Einführung in das Migrations- und Flüchtlingsrecht Unveröffentlichtes Seminarskript Bachelor Soziale Arbeit Lüneburg 2022 a

Würdinger, Andrea	Asylrechtliche, ausländerrechtliche und sozialrechtliche Grundlagen in der Beratung mit Geflüchteten Unveröffentlichte PowerPoint-Präsentation Bachelor Soziale Arbeit Lüneburg 2022 b
Zimmermann, Gerd	Jugendhilferecht Unveröffentlichtes Seminarskript Bachelor Soziale Arbeit Lüneburg 2020

11. Verzeichnis der Grafiken und Tabellen

Grafik 1:

Donath, Philipp B.	Artikel 3 UN-KRK und sich daraus ergebende Rechtspflichten für Kommunen In: Präsentation Arbeitsgruppe: Kindgerechter Kommunalhaushalt 26.11.2020 Frankfurt 2021
---------------------------	--

Grafik 2:

Deutsches eLearning Institut (DELST)	Europarecht und nationales Recht Website Deutsches eLearning Institut (DELST) https://www.delst.de/de/lexikon/europarecht-und-nationales-recht/ 26.02.2023, 15:33 Uhr
---	--

Grafik 3:

Mediendienst Integration	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Website Mediendienst Integration https://mediendienst-integration.de/migration/flucht-asyl/minderjaehrig.html 06.03.2023, 13:33 Uhr
---------------------------------	--

Grafik 4:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	Schlüsselzahlen Asyl 2022 https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/SchluesselzahlenAsyl/flyer-schlüsselzahlen-asyl-2022.pdf?__blob=publication-File&v=7 06.03.2023, 15:33 Uhr
--	---

12. Formelle Erklärung

„Hiermit versichere ich, dass ich meine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Ich habe alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche gekennzeichnet. Diese Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden.“

Lübeck, 29.03.2023

Heiko Praetz